Stadt Lünen

BEKANNTMACHUNG 4 / 2021

GREMIUM	Haupt- und Finanzausschuss
SITZUNGSTERMIN	Donnerstag, 24.06.2021, 17:00 Uhr
SITZUNGSORT	Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, Sitzungssaal 1, 1. Etage

---

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

I Einwohner:innenfragestunde

II BESCHLUSSANGELEGENHEITEN IN EIGENER ZUSTÄNDIGKEIT

1	Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Tempo 30, geschwindigkeitssenkende Baumaßnahmen, Safety Rider Fahrbahnschwellen	AB-9/2021
2	Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Antrag auf Beschaffung und dauerhafter Installation von einer Geschwindigkeitsanzeigetafel evtl. mit interner Speichereinheit für die Achenbachstraße	AB-10/2021
3	Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Abschaffung der gendergerechten Sprache	AB-11/2021
4	Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, Friedhofstraße Flur 6, Flurstück 258 und 259	AB-12/2021
5	Anregung/Beschwerde i. S. Klimaschutz für Lünen - Jetzt handeln für die Zukunft	AB-13/2021
6	Anregung/ Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Gründung eines Beirates für die Verbraucherzentrale Lünen	AB-1/2021 1. Ergänzung

III BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN FÜR DEN RAT

1	Fehlende Plätze in der Kindertagesbetreuung - Sofortmaßnahmen für das Kita-Jahr 2021/2022 - Umbau Sparkasse Brambauer/Mühlenbachstraße	VL-127/2021
2	Erweiterung der Kindertageseinrichtung Florian e.V. durch einen Anbau am Bestandsgebäude	VL-128/2021
3	Neubau eines Erweiterungsbau an der Realschule Lünen Brambauer	VL-194/2020

4	Neubau der Turnhalle Overbergschule Teilstandort sowie einer Turnhalle und eines Technik-Sozialarbeiter-Pavillons an der Heinrich-Bußmann-Schule	VL-10/2021
5	Schenkung Lichtkunst	VL-136/2021
6	Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplanes (RDBP) 2020 Neubau einer Rettungswache Brambauer- Errichtungs- und Standortbeschluss	VL-157/2021
7	2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Ret- tungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 11.12.2015	VL-158/2021
8	Vertragsentwurf zum “SchülerTicket Westfalen“ zwischen Schulträger Stadt Lünen und der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH ab dem 01.08.2021	VL-139/2021
9	Beitritt der Stadt Lünen zur KoPart eG	VL-156/2021

IV MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

V ANTRÄGE

1	Antrag der FDP-Fraktion vom 10.05.2021 i. S. Wiederkehr zu Präsenzsitzungen für den Rat der Stadt Lünen sowie sämtliche Ausschüsse und Gremien	AF-84/2021
2	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2020 i. S. Begründungs- und Rederecht bei Anträgen nach § 24 GO NRW	AF-8/2020
3	Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 18.05.2021 i. S. Beschlusskontrolle und Delegationsrücknahme	AF-85/2021
4	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2020 i. S. Umsetzung: Fragerecht von Einwohner*innen nach § 20 Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen	AF-9/2020
5	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2020 i. S. Änderung des § 16 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen „Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste"	AF-10/2020
6	Antrag der GFL-Fraktion vom 22.02.2021 i.S. Reduzierung der Ausgleichsrücklage des Kreises und Senkung der Kreisumlage	AF-27/2021
7	Antrag der GFL-Fraktion vom 03.03-2021 i.S.Neue Kreis-Förderschule inkl. Schwimmhalle in Lünen	AF-35/2021 1. Ergänzung
8	Antrag der FDP-Fraktion vom 19.05.2021 i. S. Extra-Zeit zum Lernen Förderprogramm der Landesregierung in den Kommunen realisieren	AF-93/2021
		AF-25/2021

9	Antrag der Fraktion Die Linke vom 22.02.2021 i.S. FFP2-Masken für Empfänger_innen von Sozial- und Transferleistungen sowie Wohnungslose	1. Ergänzung
10	Gemeinsamer Antrag der SPD- und CDU-Fraktionen i.S. "Luca Schlüsselanhänger" v. 20.05.21	AF-88/2021
11	Antrag der GFL-Fraktion vom 21.05.2021 i.S. "Schaffung von neu gefördertem Wohnraum"	AF-91/2021

VI BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

VII MÜNDLICHE ANFRAGEN

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

VIII BESCHLUSSANGELEGENHEITEN IN EIGENER ZUSTÄNDIGKEIT

IX BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN FÜR DEN RAT

1	Vergabeentscheidung Wasserkonzession	VL-170/2021

X MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

1	Zwischenbericht bzgl. der Einführung eines zentralen Fördermittelmanagements bei der Stadt Lünen	MI-110/2021
2	Revitalisierung von Gewerbeflächen	MI-116/2021

XI ANTRÄGE

XII BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

XIII MÜNDLICHE ANFRAGEN

Lünen, den 09.06.2021

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

Stadt Lünen

BEKANNTMACHUNG 4 / 2021

GREMIUM	Haupt- und Finanzausschuss
SITZUNGSTERMIN	Donnerstag, 24.06.2021, 17:00 Uhr
SITZUNGSORT	Hansesaal, Kurt-Schumacher-Str. 41, 44532 Lünen, Hotel Riepe

---

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

I	Bestellung der Schriftführung für den Haupt- und Finanzausschuss	VL-172/2021
1.1	Fehlende Plätze in der Kindertagesbetreuung - Sofortmaßnahmen für das Kita-Jahr 2021/2022 - Umbau Sparkasse Brambauer/Mühlenbachstraße	VL-127/2021 1N

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

1.1	Vergabeentscheidung Wasserkonzession	VL-170/2021 1N

Lünen, den 09.06.2021

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

Stadt Lünen

NIEDERSCHRFIFT 4 / 2021

GREMIUM	Haupt- und Finanzausschuss
SITZUNGSTERMIN	Donnerstag, 24.06.2021, 17:15 Uhr bis 22:45 Uhr
SITZUNGSORT	Hansesaal, Kurt-Schumacher-Straße 41, 44532 Lünen,

---

VORSITZ

ANWESEND

Daniel Wolski (SPD)
Hugo Becker (SPD)
Rüdiger Billeb (SPD)
Rüdiger Haag (SPD)
Martina Meier (SPD)
Martin Püschel (SPD)
Tristan Richter (SPD)
Gerhard Hagedorn (CDU)
Daniel Pöter (CDU) (bis 21:50 Uhr)
Arno Feller (CDU) (bis 21:30 Uhr)
Thorsten Redeker (CDU)
Christoph Tölle (CDU)
Andreas Dahlke (GFL)
Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel (GFL) (ab 17:20 Uhr)
Armin Ott (GFL)
Volker Hendrix (Bü90/Die Grünen)
Reiner Hohl (Bü90/Die Grünen) (ab 17:55 Uhr)
Gudrun Schwiede (Bü90/Die Grünen)
Ute Brettner (Bü90/Die Grünen) (bis 17:55 Uhr)
Karsten Niehues (FDP) (bis 22:20 Uhr)
Gabriele zum Buttel (Fraktionslos)
Constanze Pasternak (AfD) (bis 22:20 Uhr)

ABWEICHENDE ANWESENHEIT

ENTSCHULDIGT ABWESEND

ANWESEND VON DER VERWALTUNG

Gleichstellungsbeauftrage Frau Tatsch
Erste Beigeordnete Bettina Brennenstuhl
Technischer Beigeordneter Arnold Reeker
Beigeordneter Horst Müller-Baß
Fachbereichsleiter Bildung und Sport Jürgen Grundmann
Fachbereichsleiter Ludger Trepper
Leiter der Wirtschaftsförderung Erik Swehla
Leiter Fachbereich Finanzen Dominik Skrinjar
Leiter der Rechtsabteilung Rüdiger vom Hofe

GÄSTE

Kreiskämmerer Maik Janke
Rechtsanwältin Grit Hömke

STELLV. MITGLIEDER

SCHRIFTFÜHRUNG

Tatjana Peters

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 17:15 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgte und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns informiert, dass der Kreistag am Dienstag einstimmig beschlossen habe, dass drei Lüner Projekte für das 5-Standorte-Programm dem Strukturstärkungsrat zur Förderung vorgeschlagen werden.

Er bedankt sich bei Herrn Swehla und dem gesamten Team von der Wirtschaftsförderung und gratuliert zu dem Erfolg.

Weiterhin bedankt sich Herr Bürgermeister Kleine-Frauns bei dem Kreis für die Unterstützung der Anträge sowie bei dem Landrat.

Im Anschluss übergibt er das Wort an den Kreiskämmerer Herrn Janke. Dieser erläutert die finanzielle Entwicklung des Kreises und die damit verbundene Kreisumlage.

Ratsherr Prof. Dr. Hofnagel bedankt sich bei Herrn Janke und weist auf den Antrag der GFL zum Thema Kreisumlage hin. In diesem Antrag AF-27/2021 wurde die Senkung der Kreisumlage gefordert.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns fragt, ob Geschäftsordnungsanträge zur Erweiterung der Tagesordnung seitens der Fraktion gestellt werden.

Ratsherr Prof. Dr. Hofnagel stellt einen Dringlichkeitsantrag die Tagesordnung um folgenden Punkt zu erweitern: „Kurzfristige Erhöhung der Personal-Kapazitäten im Bürgerbüro zur Verkürzung der Warte-und Bearbeitungszeiten für die Bürgerinnen und Bürger."

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns weist darauf hin, dass bei dem Thema in das Hoheitsrecht des Bürgermeisters eingegriffen werde.
Weiterhin sei für ihn keine Dringlichkeit erkennbar.

Ratsherr Prof. Dr. Hofnagel beruft sich auf den massiven Imageschaden der Stadt Lünen.
Hinzu komme, dass die Entscheidung über eine Dringlichkeit und ob dies auf die Tagesordnung komme durch die Ratsmitglieder entschieden werde.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns lässt über den Geschäftsordnungsantrag zur Erweiterung der Tagesordnung abstimmen.

Abstimmungsergebnis:
Bei drei Stimmen dafür (GFL) mehrheitlich abgelehnt.
Somit wird der Antrag nicht auf die Tagesordnung aufgenommen.

Ratsherr Tölle stellt für die CDU-Fraktion einen Dringlichkeitsantrag zum Thema „Tempo 30 km/h Hüttenallee". Er bittet um die Aufnahme auf die Tagesordnung.
Abstimmungsergebnis: 7 Stimmen dafür (CDU, GFL), 2 Gegenstimmen, 11 Enthaltungen.
Somit wird der Punkt auf die TO unter V. 12 aufgenommen werden.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns lässt über die Absetzung des Tagesordnungspunktes VL-158/2021 abstimmen.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig ohne Enthaltung beschlossen.
Somit wird der Punkt von der Tagesordnung abgesetzt.

Öffentlicher Teil

I. **VL-172/2021**
Bestellung der Schriftführung für den Haupt- und Finanzausschuss

Beschluss:
Für die heutige Sitzung werden bestellt:
1. Tatjana Peters zur Schriftführerin und
2. Jona Groth zum stellvertretenden Schriftführer.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig ohne Enthaltung beschlossen

II. **AF-97/2021**
Einwohner:innenfragestunde

Herr Bürgermeister Kleine Frauns eröffnet die Bürgerfragestunde, die längstens 60 Minuten dauern werde.
Er weist darauf hin, dass Fragen schriftlich durch die Verwaltung beantwortet werden, sollten diese nicht direkt beantwortet werden können.

Herr Dzuba fragt bezüglich des Bushaltehäuschens an der Graf-Adolf-Str. (Sparkasse/Stadtvilla Urban) an.
Hierzu gab es in der Vergangenheit bereits einen Bürgerantrag. Herr Dzuba fragt nach, warum bis heute an dieser Stelle noch kein Häuschen errichtet worden sei.

Herr Reeker berichtet über eine Mitteilung zur Mobilitätsplanung, die auch im Ausschuss für Sicherheit und Ordnung vorgestellt wurde. Aus dieser Mitteilung (MI-73/2021) könne entnommen werden, dass das Bushaltehäuschens gebaut werde.

Herr Dzuba fragt, ob es eine Zukunftsvorstellung sei oder es nun wirklich zu einer Umsetzung kommen werde.
Herr Reeker teilt mit, dass im Lüner Stadtgebiet 31 barrierefreien Bushaltehäuschen errichtet werden. Im Zuge dessen werde auch an diesem Standort ein Haltehäuschen errichtet.

Weiterhin fragt Herr Dzuba nach, wie die Stadt Lünen sich bezüglich des freien Wlan-Netzes positioniere und warum nicht größere Plätze (z. B. Marktplatz in Lünen-Mitte) mit freiem Wlan ausgestattet werden.

Ratsherr Redeker informiert, dass alle Mitglieder des Cityrings mit Routern ausgestattet wurden, damit ein kostenloses Netzt in der Innenstadt zur Verfügung gestellt werden könne.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns weist daraufhin, dass nicht alle Mitglieder des Cityrings einen Router haben wollten oder diesen auch installiert haben.

Herr Dzuba bekommt schriftlich weitere Auskünfte zu der Verteilung der Router an die Cityringmitglieder und deren Inbetriebnahme.

III Beschlussangelegenheiten in eigener Zuständigkeit

1. **AB-9/2021**
Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Tempo 30, geschwindigkeitssenkende Baumaßnahmen, Safety Rider Fahrbahnschwellen

Antrag:
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass der Antrag in den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung verwiesen wird.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen

2. **AB-10/2021**
Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Antrag auf Beschaffung und dauerhafter Installation von einer Geschwindigkeitsanzeigetafel evtl. mit interner Speichereinheit für die Achenbachstraße

Antrag:
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass der Antrag in den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung verwiesen wird.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen

3. **AB-11/2021**
Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Abschaffung der gendergerechten Sprache

Frau Brennenstuhl teilt mit, dass im Landesgleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen dieser Grundsatz im Hinblick auf Sprache als Muss-Vorschrift in § 4 Absatz 2 Satz 2 konkretisiert werde, der keinen Ermessensspielraum zulässt:
„In der internen wie externen dienstlichen Kommunikation ist die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten. In Vordrucken sind geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen zu verwenden. Sofern diese nicht gefunden werden können, sind die weibliche und die männliche Sprachform zu verwenden."

Beschluss:
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Abschaffung der gendergerechten Sprache.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig ohne Enthaltung abgelehnt

4. **AB-12/2021**
Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, Friedhofstraße Flur 6, Flurstück 258 und 259

Antrag:
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass der Antrag in den Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung verwiesen wird.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen

5. **AB-13/2021**
Anregung/Beschwerde i. S. Klimaschutz für Lünen - Jetzt handeln für die Zukunft

Herr Reeker berichtet zu den Klimaschutzzielen, die im Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität thematisiert worden sind. Dort wurden Punkte zum Klimaschutzkonzept festgelegt.
Diese werden in der nächsten Woche in der Ratssitzung eingebracht.

Ratsherr Prof. Dr. Hofnagel teilt mit, dass man die 4 Punkten differenziert betrachten müsse.
Die Ziffer 4 könne seines Erachtens nach heute beschlossen werden.

Herr Reeker teilt mit, dass Ziffer 4 sich aus Verwaltungssicht bereits erledigt habe.
Lediglich die Ziffer 1-3 müssen noch beschieden werden.
Zu Ziffer drei könne für die nächste Sitzung von den Stadtwerken eine Stellungnahme eingeholt werden.

Antrag:
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass Ziffer 1-3 der Anregung/Beschwerde an den Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität verwiesen werden. Zu Ziffer 4 wird der Petent schriftlich benachrichtigt.

Abstimmungsergebnis:	Bei 2 Gegenstimmen (GFL) einstimmig beschlossen

6. **AB-1/2021 1. Ergänzung**
Anregung/ Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Gründung eines Beirates für die Verbraucherzentrale Lünen

Beschluss:
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Gründung eines Beirates für die Verbraucherzentrale.
Jede Fraktion und die Verwaltung sollen jeweils eine Person als Vertreter:in entsenden.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen

IV BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN FÜR DEN RAT

1. **VL-127/2021 1N**
Fehlende Plätze in der Kindertagesbetreuung - Sofortmaßnahmen für das Kita-Jahr 2021/2022 - Umbau Sparkasse Brambauer/Mühlenbachstraße

Empfehlung:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen, die Verwaltung zu beauftragen für das Kita-Jahr 2021/2022 die Voraussetzungen für den Umbau des ehemaligen Sparkassengebäudes an der Mühlenbachstraße im Brambauer zu einer Einrichtung mit 1,5 Gruppen zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig ohne Enthaltungen empfohlen

2. **VL-128/2021**

Erweiterung der Kindertageseinrichtung Florian e.V. durch einen Anbau am Bestandsgebäude

Empfehlung:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Erweiterung der Kindertageseinrichtung Florian e.V. durch einen Anbau am Bestandsgebäude.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahme zu schaffen und dem Rat der Stadt Lünen das Ergebnis zum Beschluss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig ohne Enthaltung empfohlen

3. VL-194/2020
Neubau eines Erweiterungsbau an der Realschule Lünen Brambauer

Frau Brennenstuhl weist darauf hin, dass es auf der Vorlage eine Erweiterung zu der Klimaverträglichkeit gegeben habe.
Eingefügt wurde folgender Passus „Die Klimaverträglichkeit der Gebäude wird beim Bau und für den Betrieb berücksichtigt. Der Bau im Passivhausstandard wird angestrebt. Als weiteren Beitrag zum Klimaschutz sind für das Dach des Gebäudes eine Dachbegrünung, Photovoltaikanlage sowie eine Ladeinfrastruktur für E-Autos und Fahrräder vorgesehen."

Empfehlung:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen zu beschließen, den Bau eines Erweiterungsbaus mit sechs Klassenräumen auf dem Gelände der Realschule Lünen-Brambauer.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig ohne Enthaltung empfohlen

4. VL-10/2021
Neubau der Turnhalle Overbergschule Teilstandort sowie einer Turnhalle und eines Technik-Sozialarbeiter-Pavillons an der Heinrich-Bußmann-Schule

Ratsherr Püschel teilt mit, dass im Betriebsausschuss ZGL keine Zustimmung zu dem Beschluss erfolgt sei.
Es habe Unstimmigkeiten bezüglich der Kosten für die Einfeld- und der Zweifeldhalle gegeben.

Frau Brennenstuhl teilt mit, sie werde noch einmal eine Aufarbeitung für die Ratssitzung in der nächsten Woche vornehmen, um die Unstimmigkeiten zu klären und per Mail senden.

Zu diesem Punkt wird heute keine Empfehlung für den Rat abgegeben.

Empfehlung:
2. Der Rat der Stadt Lünen beschließt, am Teilstandort der Overbergschule eine Einfeldhalle als Ersatzneubau errichten zu lassen.

Abstimmungsergebnis:	

5. **VL-136/2021**
Schenkung Lichtkunst

Empfehlung:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Lünen beschließt, das Schenkungsangebot der Lichtkunstwerke „Flusswächter" und „Radial" durch den Förderverein für Kunst und Kultur Lünen e.V. anzunehmen.
2. Der Rat der Stadt Lünen betraut die vom Ausschuss für Kultur und Europangelegenheiten eingesetzte Ankaufskommission damit, eine Erstattung für bisherige Aufwendungen zum Betrieb der Kunstwerke bis maximal 5.000 Euro mit dem Förderverein für Kunst und Kultur Lünen e.V. zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig ohne Enthaltungen empfohlen

6. **VL-157/2021**
Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplanes (RDBP) 2020
Neubau einer Rettungswache Brambauer- Errichtungs- und Standortbeschluss

Empfehlung:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen zu beschließen, am alten Standort des Feuerwehrgerätehauses Brambauer (Wittekindstraße 28) nach Abriss des alten Gerätehauses einen Neubau einer Rettungswache zur Unterbringung von zwei Rettungstransportwagen (RTW) durch ZGL errichten zu lassen.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen

7. **VL-139/2021**
Vertragsentwurf zum "SchülerTicket Westfalen"
zwischen Schulträger Stadt Lünen und
der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH

Empfehlung:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen die Verwaltung zu beauftragen, das Schülerticket einzuführen und den Vertrag entsprechend zu schließen.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig ohne Enthaltungen empfohlen

8. **VL-156/2021**
Beitritt der Stadt Lünen zur KoPart eG

Empfehlung:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen den Beitritt zur KoPart eG zu beschließen und ermächtigt den Bürgermeister der Stadt Lünen bzw. eine:n von ihm bevollmächtigte:n Bedienstete:n, die Rechte der Stadt Lünen in der Generalversammlung auszuüben.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig ohne Enthaltungen empfohlen

ÖFFENTLICHER TEIL

XI MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

XII ANTRÄGE

1. AF-84/2021
Antrag der FDP-Fraktion vom 10.05.2021 i. S. Wiederkehr zu Präsenzsitzungen für den Rat der Stadt Lünen sowie sämtliche Ausschüsse und Gremien

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns teilt mit, dass am 18.06.2021 die pandemische Lage endete und solange sich die Lage nicht ändere, werden die Sitzungen in Präsenz stattfinden.

Ratsherr Niehues sehe schon, dass der Antrag sich, so wie er gestellt wurde, erledigt habe. Trotzdem möchte er für die Zukunft eine Regelung treffen.

Beschluss:
Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung Kriterien zu entwickeln, die den Ausfall von Präsenzsitzungen ausschließen.

Abstimmungsergebnis:	Bei drei Stimmen dafür (AfD, FDP) mehrheitlich abgelehnt

2. AF-8/2020
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2020 i. S. Begründungs- und Rederecht bei Anträgen nach § 24 GO NRW

Ratsherr Hendrix zieht den Antrag für die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen zurück und bittet um die Erörterung des Antrags im Ältestenrat.

3. AF-85/2021
Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 18.05.2021 i. S. Beschlusskontrolle und Delegationsrücknahme

Ratsherr Hendrix zieht den Antrag für die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen zurück und bittet um die Erörterung des Antrags im Ältestenrat.

4. AF-9/2020
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2020 i. S. Umsetzung: Fragerecht von Einwohner*innen nach § 20 Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen

Ratsherr Hendrix zieht den Antrag für die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen zurück und bittet um die Erörterung des Antrags im Ältestenrat.

5. **AF-10/2020**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2020 i. S. Änderung des § 16 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen „Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste"

Ratsherr Hendrix zieht den Antrag für die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen zurück und bittet um die Erörterung des Antrags im Ältestenrat.

6. **AF-27/2021**

Antrag der GFL-Fraktion vom 22.02.2021 i.S. Reduzierung der Ausgleichsrücklage des Kreises und Senkung der Kreisumlage

Beschluss:
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass mit Blick auf die sehr angespannte Finanzlage in den kreisangehörigen Kommunen der Rat der Stadt Lünen in Richtung des Kreises Unna anregt, in den nächsten Jahren die bilanzielle Ausgleichsrücklage des Kreises, die rund 27 Mio. € per 31.12.2019 beträgt, über einen mittelfristigen Zeitraum bis 2025 auf einen Betrag von 5-8 Millionen € zu reduzieren. Denn dadurch könnte im gleichen Zuge die Kreisumlage in den entsprechenden Jahren bedeutend gesenkt werden, so dass die kreisangehörigen Städte/Gemeinden eine weitere finanzielle Entlastung erfahren könnten. Der Bürgermeister und die Kämmerin werden beauftragt, die o. g. Anregung in Gremiensitzungen und Gesprächen mit dem Kreis, insbesondere dem Landrat und dem Kreisdirektor zu übermitteln.

Abstimmungsergebnis:	Bei 4 Stimmen dafür (GFL, AfD) und einer Enthaltung (Grünen), mehrheitlich abgelehnt.

7. **AF-35/2021 1. Ergänzung**

Antrag der GFL-Fraktion vom 03.03-2021 i.S.Neue Kreis-Förderschule inkl. Schwimmhalle in Lünen

Antrag:

1. Es muss zunächst mit dem Kreis geklärt werden, ob eine Kooperation möglich ist.
2. Die Verwaltung prüft, ob es ein Grundstück gibt, welches groß genug für die Halle ist.
3. Die Schwimmhallte wird im Passivhausstandard gebaut gem. dem Ratsbeschluss. Es muss geklärt werden, ob der Kreis diese Bauweise akzeptiert.
4. Die Bädergesellschaft stellt gemeinsam mit dem Kreis die möglichen Kosten auf und legt es der Politik zur Entscheidung vor. Die Planungskosten werden von der Bädergesellschaft Lünen übernommen.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig ohne Enthaltungen dem Rat empfohlen

8. **AF-93/2021**

Antrag der FDP-Fraktion vom 19.05.2021 i. S. Extra-Zeit zum Lernen Förderprogramm der Landesregierung in den Kommunen realisieren

Der Antrag wurde im Ausschuss für Bildung und Sport durch die Fraktion zurückgezogen.

9. **AF-25/2021 1. Ergänzung**
Antrag der Fraktion Die Linke vom 22.02.2021 i.S. FFP2-Masken für Empfänger_innen von Sozial- und Transferleistungen sowie Wohnungslose

Beschluss:
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass als Maßnahme der Pandemie-Bekämpfung die Stadt Lünen Sozial- und Transferleistungsempfänger*innen sowie Wohnungslose FFP2-Masken kostenfrei zur Verfügung stellen soll. Die Verwaltung soll beauftragt werden, kurzfristig ein System der Beschaffung sowie zur Ausgabe und Verteilung zu erstellen. Bei der Verteilung ist zu prüfen, ob etablierte Anlauf- und Beratungsstellen sowie die Träger der sozialen Arbeit in Lünen einbezogen werden können. Insbesondere für Wohnungslose soll ein niederschwelliges Abgabekonzept erstellt werden. Die Maßnahme wird so lange fortgeführt, wie die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes zum Beispiel im Nahverkehr, in Supermärkten, öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder in Teilen des öffentlichen Raumes besteht. Die Finanzierung erfolgt kurzfristig aus Haushaltsmitteln der Stadt Lünen. Das Land NRW wird aufgefordert, die Kosten der Maßnahme zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig ohne Enthaltungen abgelehnt

10. **AF-88/2021**
Gemeinsamer Antrag der SPD- und CDU-Fraktionen i.S. "Luca Schlüsselanhänger" v. 20.05.21

Der Antrag wurde im Ausschuss für Bürgerservice, Soziales und Ehrenamt durch die SPD- und CDU-Fraktionen zurückgezogen.

11. **AF-91/2021**
Antrag der GFL-Fraktion vom 21.05.2021 i.S. "Schaffung von neu gefördertem Wohnraum"

Beschluss:
Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung einem Sachstandsbericht zu fertigen, der Auskunft über die Schaffung neuen geförderten Wohnraums gibt. Der Bericht soll den Zeitraum ab 2018 bis heute umfassen.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen

12. **AF-108/2021**
Antrag der CDU-Fraktion vom 24.06.2021 i. S. Tempo 30 km/h Hüttenallee

Beschluss:
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die gesamte Hüttenallee bis zum Hauptgebäude Caterpillar mit Tempo 30 Schildern zu versehen.

Abstimmungsergebnis:	Bei 2 Stimmen dafür (CDU) und 3 Enthaltungen (GFL) mehrheitlich abgelehnt

XIII BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

XIV MÜNDLICHE ANFRAGEN

Beschluss

Abstimmungsergebnis:

Lünen, den 08.07.2021

Jürgen Kleine-Frauns Tatjana Peters

Stadt Lünen

VERWALTUNGSVORLAGE VL-172/2021

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Büro Bürgermeister	14.06.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	24.06.2021	4/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Bestellung der Schriftführung für den Haupt- und Finanzausschuss

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine Auswirkungen.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Für die heutige Sitzung werden bestellt:

1. Tatjana Peters zur Schriftführerin und
2. Jona Groth zum stellvertretenden Schriftführer.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

ANFRAGE AF-97/2021

	DATUM	SITZUNGSTEIL
	28.05.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss		24.06.2021	4/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Einwohner:innenfragestunde

Siehe Anlage.

Anregung/Beschwerde AB-9/2021

	Datum	Sitzungsteil
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	04.05.2021	öffentlich

Gremium	Status	Termin	Einladung	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	24.06.2021	4/20	1
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	beschließend	01.09.2021	4/20	

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Tempo 30, geschwindigkeitssenkende Baumaßnahmen, Safety Rider Fahrbahnschwellen

Siehe Anlage.

Bürgerinitiative Achenbachstraße

44536 Lünen, 26.04.2021

[redacted]

An der Bürgermeister
Der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

	z. Kenntnis	Stadt Lünen
	b. Kopie	Bürgermeister
	b. Rücksprache	27. APR. 2021
	b. scannen	
	.....	
	.....	

Ratsbüro
für nächsten
HFA (24/6)

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW
Geschwindigkeitssenkende Baumaßnahmen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren Fraktionsvorsitzende,

hiermit beantragen wir, die Achenbachstraße, 44536 Lünen, **Tempo 30** , geschwindigkeitssenkende Baumaßnahmen ,

Safety Rider Fahrbahnschwellen
ermöglicht ein angenehmes Überfahren
-Beruhigt den Verkehr effizient
-Besonders geeignet für Schwerlastverkehr
-Tag und Nacht gut sichtbar

Der Schwerlastverkehr über 7,5 Tonnen hat immens zugenommen und das Rasen/ Tempo PKW haben sich in keiner Weise verbessert.
Auch der Zustand der Straße und des Gehweg, weisen eine Großzahl an Mängel auf, welche Ihnen bekannt sind.

Die Häuser in der Engbebauung der Achenbachstraße, ab der Einfahrt Taubenweg, sind extrem vom Lärm, Abgasen und der fehlenden Sicherheit betroffen.
Die geschwindigkeitssenkenden Baumaßnahmen werden schon seit dem Jahr 1992 gefordert.

Wir bitten Sie, unseren Antrag in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung aufzunehmen und darüber abstimmen zu lassen.

Begründung:
Unsere Forderungen sollen zu einer Geschwindigkeitsreduzierung führen und zur Verkehrsberuhigung beitragen. Die Forderung soll eingeführt werden, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, den Verkehrslärm zu mindern und die Feinstaubbelastung zu reduzieren ebenso den Schulweg zu sichern.
Durch die steigende Verdichtung und den stetig anwachsenden Verkehr, Schwerlastverkehr über 7,5 Tonnen, ist es nun notwendig zu handeln.

Mit freundlichen Grüßen

BI Achenbachstraße

[redacted]

Fachdienst Straßenbau 16.08.2021
Hendrik Lütke Brintrup

Ausschuss für Sicherheit und Ordnung 01.09.2021

Tischvorlage zum Punkt AB-9/2021

III Beschlussangelegenheiten in eigener Zuständigkeit

6. Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i.S. Tempo 30, geschwindigkeitssenkende Baumaßnahmen, Safty Rider Fahrbahnschwellen vom 26.04.2021

Hier: Stellungnahme der Verwaltung

Die Bürgerinitiative Achenbachstraße hat mit o.g. Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO den Einbau von geschwindigkeitssenkenden Fahrbahnschwellen in der Achenbachstraße gefordert.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass die geforderten Fahrbahnschwellen kein probates Mittel sind, um die gefahrene Geschwindigkeit angemessen zu reduzieren. Es gilt festzuhalten, dass die Geschwindigkeit bei der Überfahrt der Schwelle durchaus reduziert wird. Allerdings werden die Fahrzeuge nach der Überfahrt, im Normalfall bis über die zugelassene Höchstgeschwindigkeit hinaus, beschleunigt (Trotzreaktion der Fahrer:innen).
Bei der Überfahrt über die Schwellen erzeugen die Räder der Fahrzeuge ein erhöhtes Abrollgeräusch welches durch die zusätzlichen Brems- und Beschleunigungsvorgänge noch verstärkt wird und in der Regel (gerade in den Nachtstunden) zu einer erhöhten Geräuschbelästigung führt.
Durch den inhomogenen Verkehrsfluss (mehrfaches Abbremsen und Beschleunigen) erhöht sich der CO_2 – Ausstoß der Verbrennungsfahrzeuge.
Bremsschwellen erzeugen bei der Überfahrt nicht nur ein erhöhtes Geräuschniveau, sondern zusätzlich - nicht zu unterschätzende - Erschütterungen. Häufig kommt es im Bereich von eingebauten Bremsschwellen zu Anwohnerbeschwerden, die durch erhebliche Erschütterungen hervorgerufen werden und den Rückbau der Schwellen erforderlich machen.

Die Verwaltung lehnt somit den Einbau von geschwindigkeitssenkenden Fahrbahnschwellen in der Achenbachstraße (Kreisstraße!) ab.

Zurzeit wird vom Fachdienst Stadtgrün geprüft, inwieweit Umbauten/Neuanlegungen von Pflanzbeeten vorgenommen werden können, die eine Reduzierung der Durchfahrtsgeschwindigkeit nach sich ziehen könnten. Momentan wird die Möglichkeit der baulichen Veränderung allerdings als gering eingeschätzt.

gez.
Hendrik Lütke Brintrup

Fachdienst Straßenbau

Anregung/Beschwerde AB-10/2021

	Datum	Sitzungsteil
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	20.05.2021	öffentlich

Gremium	Status	Termin	Einladung	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	24.06.2021	4/20	2
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	beschließend	01.09.2021	4/20	

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Antrag auf Beschaffung und dauerhafter Installation von einer Geschwindigkeitsanzeigetafel evtl. mit interner Speichereinheit für die Achenbachstraße

Siehe Anlage.

Bürgerinitiative Achenbachstraße

[redacted]

44536 Lünen, 14.05.2021

.ntnis
.opie
. Rücksprache
p. scannen
.....
.....

Stadt Lünen
Bürgermeister
17. MAI 2021

An der Bürgermeister
Der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW/ Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Antrag auf Beschaffung und dauerhafte Installation von einer Geschwindigkeitsanzeigetafeln evtl. mit interner Speichereinheit für die Achenbachstraße in 44536 Lünen-Brambauer

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir als Bürgerinitiative Achenbachstraße, den Antrag auf Anbringung/ Aufstellung/Beschaffung einer Lichtanlage / Geschwindigkeitsanzeigetafel mit Smiley/Dialogdisplay in der Achenbachstraße , 44536 Lünen-Brambauer.
Zum Beispiel die Geschwindigkeitsanzeigetafel - Speeddisplay VKS-TDC1600S, 230S, bicolor rot/grün, Smiley/Sadly-Funktion, 230 mm Ziefernhöhe, inkl. Configtool, inkl. Datenspeicherung.

Begründung:

Leider wird hier kaum die erlaubte Geschwindigkeit von 30 km/h eingehalten.

Aktuell und auch in der Vergangenheit sind motorisierte Verkehrsteilnehmer immer noch zu schnell. Die große Sorge um die Sicherheit von Fußgängern, Radfahrern, älteren Mitbürgern und Kindern ist deshalb bei uns Anwohnern täglich vorhanden.
Bei der Verkehrszählung 2020 wurde eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 45 km/h und damit wesentlich über die vorgegebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gemessen.

Mit dem schon mal aufgestelltem Dialogdisplay, für 8 Wochen, wurde eine Besserung der Geschwindigkeit von uns festgestellt.

Es ist sehr wichtig, die Aufmerksamkeit der Autofahrer für dieses Fehlverhalten zu gewinnen. Wissenschaftliche Studien bestätigen, dass die Geschwindigkeit durch den Einsatz der Dialog-Displays dauerhaft reduziert werden kann. Es zeigt sich, dass die direkte und emotionale Ansprache nachhaltig wirkt.
Das Dialog-Display arbeitet mit einer individualisierten, dynamischen Rückmeldung. Durch Lob („Danke") und Tadel („Langsamer" / „Leiser") erhält der Autofahrer eine unmittelbare

Einschätzung zu seinem Fahrverhalten. Verstärkt wird die Wirkung durch die soziale Kontrolle, die andere Verkehrsteilnehmer ausüben.

Unsere Forderungen sollen dazu führen, dass die vorgeschriebene Geschwindigkeit von 30 km/h möglichst eingehalten und somit eine Verkehrsberuhigung eintritt. Die Auswirkungen sind aus unsere Sicht eine erhöhte Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, sowie eine Reduzierung des Verkehrslärms und der Feinstaubbelastung.

Wenn eine Finanzierung diesen Antrag zum Scheitern bringen sollte, dann bitten wir weiter, einen Sponsor (siehe andere Kommunen, ADAC Land NRW...) zu suchen um dem Antrag folgen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

BI Achenbachstraße

[redacted]

Stellungnahme zum Bürgerantrag auf Beschaffung und dauerhafter Installation einer Geschwindigkeitsanzeigetafel (Dialog-Displays) für die Achenbachstraße in Brambauer

Im Jahr 2020 waren zwei Dialog-Displays im Zeitraum vom 16.04. – 13.08. im Bereich der Achenbachstraße aufgestellt. Die gemessene Durchschnittsgeschwindigkeit lag bei 33 km/h. Als negativer Spitzenwert wurde im Juli 2020 ein Fahrzeug mit 105 km/h gemessen.

Im Jahr 2021 wurden bis einschließlich August, zehn Messungen in der Achenbachstraße durchgeführt. 2.015 Fahrzeuge sind durch die Messstation gefahren, 91 Geschwindigkeitsverstöße wurden geahndet.

Datum	Messort-Nr.:	Messort	durchgefahrene KFZ	Verwarnungen	Anzeigen	Fahrverbote	Gesamtverstöße	in Prozent (%)	schnellstes KFZ km/h
11.01.2021	173	Achenbachstr. 6	211	20	1	0	21	9,95%	54
02.02.2021	173	Achenbachstr. 6	108	10	0	0	10	9,26%	48
01.03.2021	173	Achenbachstr. 6	174	7	0	0	7	4,02%	43
23.03.2021	173	Achenbachstr. 6	320	8	0	0	8	2,50%	44
08.04.2021	173	Achenbachstr. 6	234	12	0	0	12	5,13%	46
17.05.2021	173	Achenbachstr. 6	244	7	0	0	7	2,87%	43
12.06.2021	173	Achenbachstr. 6	179	9	0	0	9	5,03%	43
02.08.2021	173	Achenbachstr. 6	205	12	0	0	12	5,85%	48
25.01.2021	173	Achenbachstr. 6	105	1	0	0	1	0,95%	40
04.03.2021	173	Achenbachstr. 6	235	4	0	0	4	1,70%	40
			2.015				91	4,52%	

Vom Grundsatz her sind Schulen, Kindergärten Seniorenheime und andere Pflegeeinrichtungen sowie Krankenhäuser potenzielle Aufstellorte für die Dialogdisplays. Ähnlich wie bei der Einrichtung von Messstellen zur Geschwindigkeitsüberwachung, geht es um den Schutz von schwachen Verkehrsteilnehmern wie Fußgängern und Fahrradfahrern sowie besonders schutzwürdigen Personen wie Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen.

Da hierbei Angebot und Nachfrage deutlich voneinander abweichen, werden weitere Faktoren wie Beschwerdesituationen, geänderte Geschwindigkeitsregelungen oder Hinweise der Polizei für den Einsatz der Dialogdisplays berücksichtigt.

Die Ergebnisse der verschiedenen Geschwindigkeitsmessungen lassen keinen besonderen Gefahrenschwerpunkt für den Bereich der Achenbachstraße erkennen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei der Installation einer stationären Geschwindigkeitsanzeigetafel nach einer gewissen Zeit ein Gewöhnungseffekt eintritt und somit die Wirkung im Laufe der Zeit nachlässt.

Die Kosten für das durch die BI vorgeschlagene Dialog-Display belaufen sich auf ca. 3.500,-- €.

Display ca. 2.000,-- €
Mast und Aufbau ca. 1.500,-- €

Nicht eingerechnet sind die Kosten für die Wartung der Anlage sowie die Auswertung der Daten (Folgekosten).

Bewertung
Die Verwaltung spricht sich gegen die Installation einer festen Anlage aus. Der Bereich der Achenbachstraße wird allerding weiterhin für die Aufstellung der mobilen Dialogdisplays berücksichtigt.

ANREGUNG/BESCHWERDE AB-11/2021

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	28.05.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	24.06.2021	4/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Abschaffung der gendergerechten Sprache

Siehe Anlage.

[redacted]

27.05.2021

Stadt Lünen
Büro des Bürgermeisters

44534 Lünen

Bürgerantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich den Bürgerantrag , die gendergerechte Sprache der Stadt Lünen abzuschaffen!

Hierfür gibt es mehrere sehr gute Gründe.

- Zum einen **rät** die **Gesellschaft für deutsche Sprache** vom Gebrauch von Gendersternchen und Co. **ab**.

- Des Weiteren haben Umfragen ergeben, dass die große **Mehrheit der Deutschen gegen** eine aufgezwungene Sprache ist.

- Die Facebook-Seite „Mein Lünen“ zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Lüner Bürger ebenfalls das Gendern der Stadt ablehnt

- Veröffentlichungen mit Gendersprache werden in Ihrer **Lesbarkeit** erheblich **verschlechtert**

- Außerdem wurden für die Einführung einer gendergerechten Sprache bei der Stadt Lünen erhebliche **Steuergelder** in Form von Lohnstunden der einzelnen Angestellten und/oder Beamten aufgewendet, die in keinem Verhältnis zu dem Nutzen stehen (gibt es eine Kostenaufstellung hierzu?)

- Weitere **Steuergeldverschwendungen** sind zu befürchten, wenn sämtliche Formulare auf Gendersprache angepasst werden sollen

Anmerkung:

Diese Lohnstunden hätten besser in Projekte mit hoher Priorität investiert werden können, z. B. in die Ausarbeitung eines vernünftigen und funktionierenden Winter- und Schneedienstes.

Lieben Gruß

[redacted]

ANREGUNG/BESCHWERDE AB-12/2021

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	28.05.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	24.06.2021	4/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, Friedhofstraße Flur 6, Flurstück 258 und 259

Siehe Anlage.

[redacted]

[redacted]

Stadt Lünen
Bürgermeister
Kleine- Frauns
Willy- Brandt-Platz 2

44532 Lünen

Kenntnis
Kopie
Rücksprache
scannen

Stadt Lünen
Bürgermeister
18. MAI 2021

Datum: 10.05.2021

„Anregungen und Vorschlag" (Bürgerantrag)
gemäß §24 Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW)

Thema: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
Friedhofstraße in Lünen- Brambauer Flur 6, Flurstück 258 und 259

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine- Frauns,

hiermit möchte ich die Gemarkung Friedhofstraße in Lünen- Brambauer Flur 6, Flurstück 258 und 259 zur Bebauung vorschlagen.
Bei der Liegenschaft an der Friedhofstraße ist eine sehr gute Infrastruktur vorhanden, es müssen keine Verkehrsflächen (Straße, Ver- und Entsorgungsleitungen) neu angelegt werden.
Bezahlbaren Wohnraum im grünen Umland für junge Familien zu schaffen, sollte auch ein Anliegen Ihrer Gemeinde sein. Wohnen, Familie und Arbeiten ist deutlich einfacher zu koordinieren, wenn der Arbeitsplatz in der Nähe des Wohnortes liegt. So können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zeitliche Ressourcen bündeln und haben noch genügend Familienzeit übrig. Wenn nicht mehr Mietwohnraum geschaffen wird, können gerade junge Menschen die Gemeinde verlassen und sich woanders niederlassen.
An dem beigefügten Flächennützungsplanes könnte ohne große bauliche Modifikation vier neue zu Häuser zur Nutzung für jeweils sechs Familien entstehen. Die Nähe zu Schulen, sowie Freizeitangebote wie zum Beispiel ein Schwimmbad, Fußballplatz mit Vereinsanbindung, sowie Spielplätze und Spaziergänge im Nordpark sind in unmittelbarer Umgebung möglich.
Daher haben wir zur visuellen Vorstellung einen Bebauungsvorschlag des Grundstückes beigefügt, siehe Plan in der Anlage.

Wir bitten Sie diesen Vorschlag in den Gremien der Stadt Lünen vorzulegen und darüber zu befinden.
Bei Fragen stehe ich Ihnen auch gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

Bebauungsvorschlag

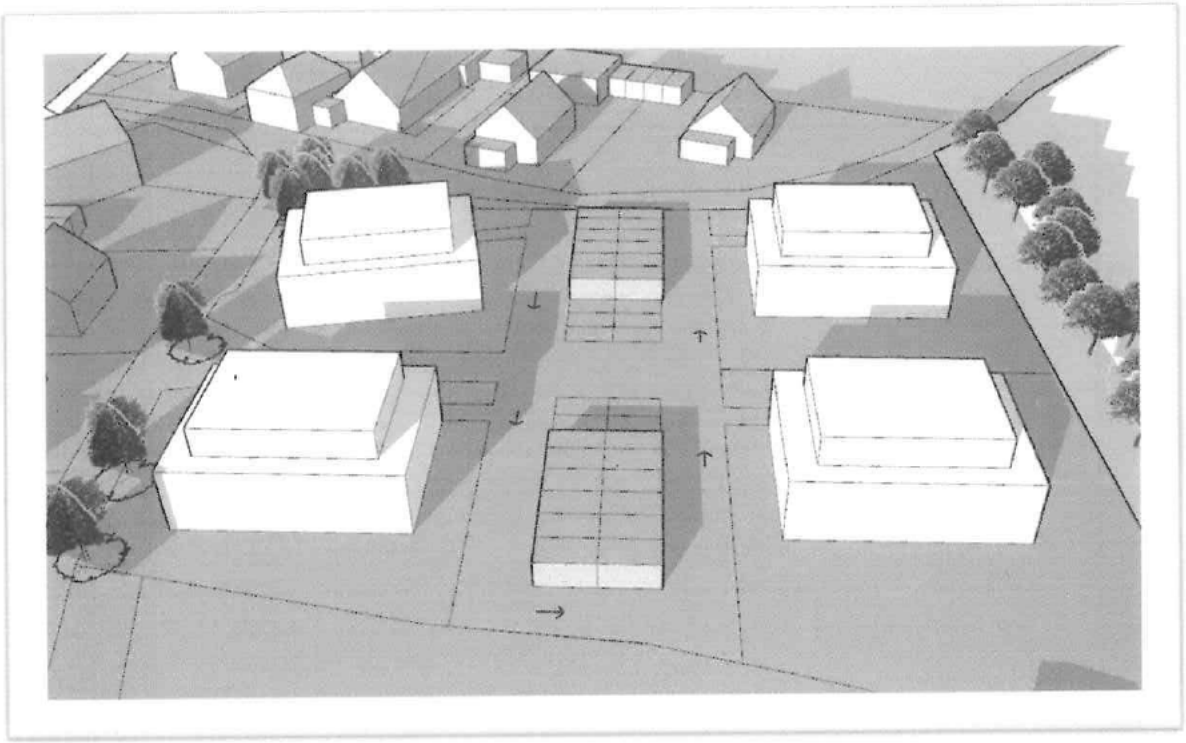

Grundstückserschließung von Freiflächen

auf der Friedhofstraße 44536 Lünen

Die ökologische Wohnidee im Grünen!

10.05.2021

[redacted]

Bebauungs-vorschlag

Grundstückserschließung
von Freiflächen auf der
Friedhofstraße
44536 Lünen

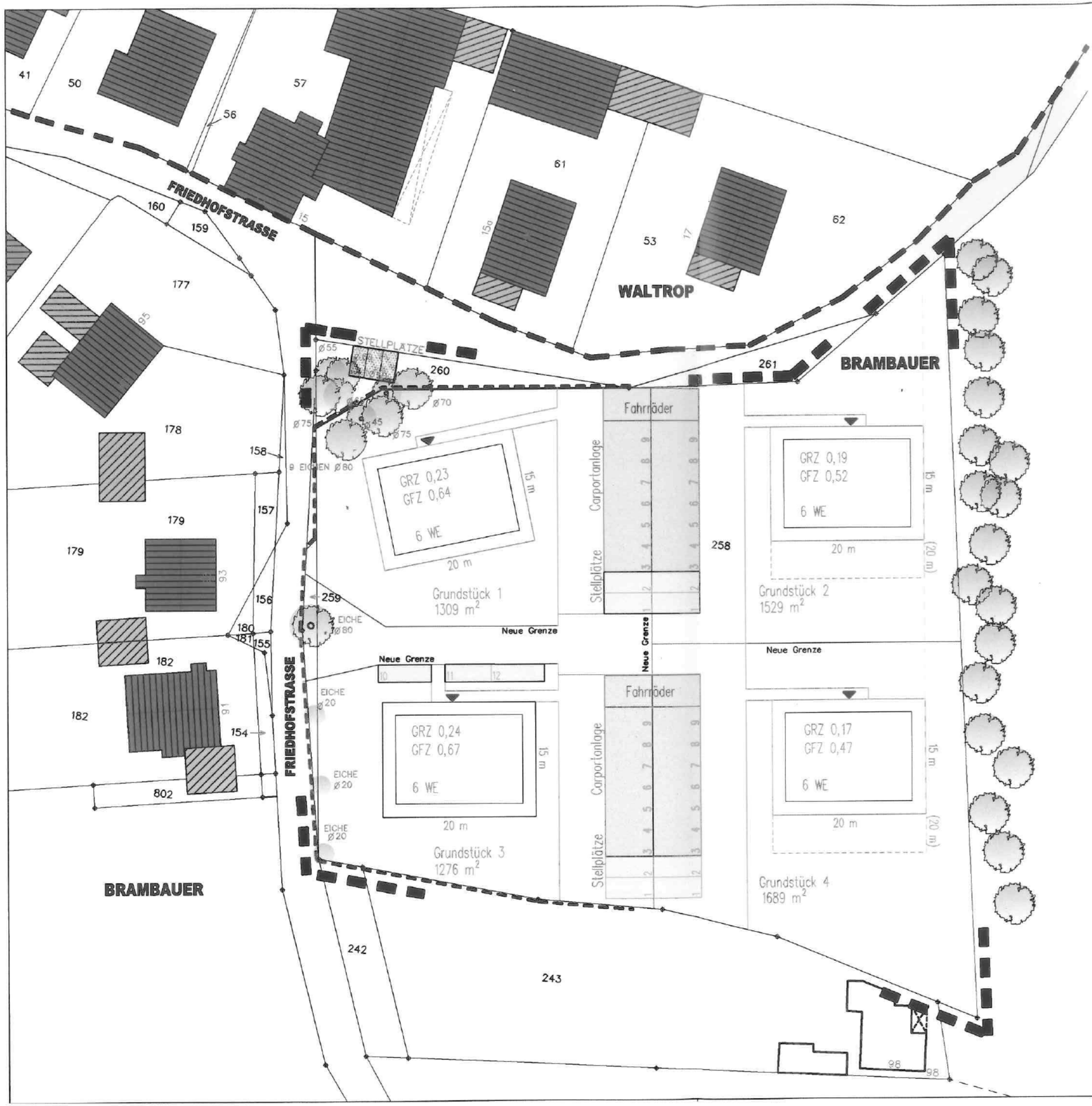

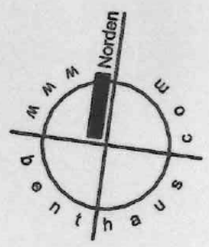

Lageplan
Maßstab 1:500 / 28.04.2021

[redacted]

ANREGUNG/BESCHWERDE AB-13/2021

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	07.06.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	24.06.2021	4/20	5
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	beschließend	31.08.2021	4/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde i. S. Klimaschutz für Lünen - Jetzt handeln für die Zukunft

Siehe Anlage.

Bürger:innen-Antrag nach § 24 der Gemeindeordnung NRW: Klimaschutz für Lünen – JETZT handeln für die Zukunft

Unsere Forderungen:

1. **Die Klimapolitik der Stadt Lünen orientiert sich am 1,5 °C-Ziel des Pariser Klimaabkommens. Lünen leistet seinen Beitrag zur Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 und formuliert dies in einem Ratsbeschluss.**

2. **Es wird eine Gesamtstrategie für Klimaschutz erarbeitet. Das Klimaschutzkonzept, finanziert mit externen Fördermitteln, bildet den ersten Schritt. Darüber hinaus werden in den Haushaltsplan 2022/23 umfassende Mittel für Klimaschutzprojekte und dafür benötigtes Personal eingestellt.**

3. **Lünen vollzieht die Energiewende. Die Stadtwerke gehen dabei voran. Städtische Betriebe und Beteiligungsgesellschaften bekommen den Auftrag, bis 2035 klimaneutral zu wirtschaften; städtische Gebäude werden bis 2035 klimaneutral. Über ihre Beteiligung am Trianel-Kohlekraftwerk setzt sich die Stadt dafür ein, das Kraftwerk bis 2030 abzuschalten.**

4. **Die Gesamtstrategie für Klimaschutz erfordert Partizipation und Transparenz. Ein Bürger:innendialog zu den Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes findet noch vor den beschließenden Sitzungen im August und September statt.**

Erläuterungen:

1. Fridays for Future (FFF) Lünen und die Lüner Initiative gegen globale Armut (LIGA) fordern entsprechend der Bekenntnisse aller Fraktionen und Wählergemeinschaften zum Pariser Abkommen auf der Grundlage der Wissenschaft zur Vermeidung der Kipppunkte durch Erderwärmung zu handeln. Gemäß des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 dürfen die Maßnahmen zur Reduktion der CO2-Emissionen nicht auf die nächste Generation verlagert werden. Migration wegen Überhitzung und Überschwemmungen sowie Artensterben stellen jetzt schon große Herausforderungen dar und potenzieren sich mit jedem Zehntel-Grad der Erderwärmung. Deshalb muss Lünen alle kommunalen Handlungsmöglichkeiten als Beitrag zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C nutzen. Es hält dieses Ziel mit einem Ratsbeschluss zu Klimaneutralität bis 2035 fest.

2. Wir begrüßen, dass die Stadtverwaltung vom Rat mit der Erstellung eines Klimaschutzprojekts beauftragt ist, Maßnahmen formuliert und Fördergelder akquirieren wird. Das Klimaschutzkonzept orientiert sich jedoch an den alten Zielen der Bundesregierung vor der Novellierung des Klimaschutzgesetzes (Zielvariante B Verwaltungsvorlage 4.3.21) und damit nicht an dem 1,5 °C-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens. Es kann daher nur ein erster Schritt und Teil einer noch zu entwickelnden strukturierten Gesamtstrategie für ein klimaneutrales Lünen bis 2035 sein. Für diese große Aufgabe braucht es Personal. Konsequent muss Lünen weitere Personalkapazitäten schaffen und bei der Aufstellung des Haushalts 2022/23 einplanen, um Klimaschutzprojekte anzustoßen, zu

moderieren und zu evaluieren. Ein Controllingverfahren/Monitoring mit der Möglichkeit der Nachsteuerung muss aufgebaut werden.

3. Die Energiewende ist dringlich und unaufschiebbar. Wir fordern, dass die Stadtwerke eine Vorreiterrolle bekommen, die Energiewende voranzutreiben, indem sie die Umleitung von Investitionen in den erneuerbaren Energiesektor beschleunigen. Für den Kohleausstieg schlagen wir, wie vom Bundesumweltweltamt aktuell vorgeschlagen, spätestens 2030 vor.
   Wir erwarten, dass die Stadtverwaltung und ihre Einrichtungen (Büros, Kitas, Schulen, Feuerwehr usw.) sowie die Betriebe mit städtischen Beteiligungen mit gutem Beispiel vorangehen und bis 2035 klimaneutral wirtschaften.

4. Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Stadtgesellschaft müssen die aus der Gesamtstrategie für Klimaschutz resultierenden Handlungsschritte in einem öffentlichen, partizipativen und transparenten Prozess gemeinsam gestalten und kommunizieren. Wir brauchen vor der Verabschiedung des Klimaschutzkonzepts noch einen Bürger:innendialog und kontinuierliche Beteiligungsformen der Stadtöffentlichkeit, z.B. durch ein prozessbegleitendes Gremium.

[redacted]

ANREGUNG/BESCHWERDE AB-1/2021 1. ERGÄNZUNG

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	05.03.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	zur Kenntnis	04.03.2021	1/20	2
Ausschuss für Bürgerservice, Soziales und Ehrenamt	beschließend	09.06.2021	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/ Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Gründung eines Beirates für die Verbraucherzentrale Lünen

Siehe Anlage.

Verbrauchervereinigung Lünen e.V.
Mitglied der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

Verbrauchervereinigung Lünen e.V. - Erika Roß – Flachskamp 24 – 44534 Lünen

Herrn Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns

Lünen, 10.10.2020

Antrag gem. § 24 GO

Sehr geehrter Herr Kleine-Frauns,

namens und im Auftrag der Verbrauchervereinigung Lünen e.V. stelle ich folgenden Antrag:

Gründung eines Beirates für die Verbraucherzentrale Lünen.
(ggfls. nach dem Beispiel der Stadt Schwerte)

Begründung:
Aufgeschlossene Verbraucher und verbraucherorientierte Verbände in Lünen haben sich im Jahr 1982 zur Verbrauchervereinigung Lünen e.V. zusammengeschlossen, um sich auf dem Boden des Grundgesetzes gemeinnützig für die Durchsetzung von Verbraucherinteressen zu engagieren (Präambel).

Auszüge aus der Satzung:
1.
Der Verbrauchervereinigung Lünen obliegt selbstverantwortlich die Verbrauchervertretung im Vereinsgebiet.
2.
Die Verbraucherinteressen nimmt sie im Vereinsgebiet gegenüber Anbietern, Behörden und Öffentlichkeit wahr, indem sie insbesondere
- zu den Verbraucher betreffenden Vorgängen Stellung nimmt und ggfls. Alternativen erarbeitet,
- Arbeitsprogramme entwickelt und weitere Öffentlichkeitsarbeit betreibt.
3. Darüber hinaus
- setzt sie sich für verbrauchergerechtes Verhalten ihrer Mitglieder und der Öffentlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Umwelt und des Gemeinwohls ein,
- informiert sie ihre Mitglieder und möglichst auch die Öffentlichkeit über Arbeit und Stellungnahmen der Verbraucherzentrale NRW und weiterer verbraucherorientierter Institutionen.

Diese Auszüge aus unserer Vereinssatzung spiegeln ein Bild unserer vielfältigen Arbeit in den langen vergangenen Jahren ansatzweise wieder. Unsere Mitglieder sahen sich auch immer als Multiplikatoren zu den Gremien, in denen sie zusätzlich ehrenamtlich tätig waren (z.B. Gewerkschaften, Parteien, insbesondere dem Seniorenbeirat u.a.)

Wie viele ehrenamtliche Vereine und Verbände haben wir Nachwuchssorgen. Wir wünschen uns ein geeignetes Gremium, das die Verbraucherschutzinteressen für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt fortführt.

Ein Beirat bietet Rat und Verwaltung die Möglichkeit, die Tätigkeitsfelder der örtlichen Verbraucherzentrale noch transparenter darzustellen. Sie erfahren zeitnah aktuelle und lokale Besonderheiten. Sie haben Gelegenheit, die für die Bürgerinnen und Bürger wichtige Arbeit der Verbraucherzentrale zu unterstützen und Ideen und Anregungen einzubringen.
Bei der Verbraucherzentrale NRW gibt es inzwischen für 24 Beratungsstellen einen Beirat. Die Erfahrungen sind durchaus positiv.

Sobald ein Beirat für die Verbraucherberatung Lünen gebildet ist und eine Mitgliederversammlung in Zeiten der Corona-Pandemie möglich ist, werden wir - auch aus Alters- und gesundheitlichen Gründen - unseren Verein auflösen. Diese Entscheidung ist unseren Mitgliedern nicht leichtgefallen.

Für eventuelle Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen sowohl die zuständige Regionalleiterin der Verbraucherzentrale NRW in Düsseldorf als auch ich als langjährige Vorsitzende der Verbrauchervereinigung Lünen e.V. gerne zur Verfügung.

Über eine positive Unterstützung des Antrages durch Sie, Herr Bürgermeister, und alle im Rat vertretenen demokratischen Fraktionen würde ich mich sehr freuen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Erika Roß

Datenschutzerklärung:

Ich bin mit einer Veröffentlichung unseres Vereinsnamens und meines Namens einverstanden.

Stadt Lünen

VERWALTUNGSVORLAGE VL-127/2021 1N

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Tagesbetreuung für Kinder	09.06.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Jugendhilfeausschuss	vorberatend	01.06.2021	2/20	1
Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung	vorberatend	08.06.2021	3/20	1
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	24.06.2021	4/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	01.07.2021	4/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Fehlende Plätze in der Kindertagesbetreuung - Sofortmaßnahmen für das Kita-Jahr 2021/2022 - Umbau Sparkasse Brambauer/Mühlenbachstraße

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Aufwand: 290.000 €
Ertrag: 135.000 €
Saldo: 155.000€
pro Jahr ab 2022

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Inklusionsverträglichkeit ist als gesetzlich vorgeschriebener Bestandteil der Kindertages-betreuung berücksichtigt.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Die derzeit gültigen Standards für Gebäude gem. Gebäudeenergiegesetz (GEG) werden als gesetzlicher vorgeschriebener Bestandteil in der Ausführung berücksichtigt. Durch die Verbesserung des bedarfsgerechten Angebotes reduziert sich der motorisierte Individualverkehr.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung wird beauftragt, für das Kita-Jahr 2021/2022 die Voraussetzungen für den Umbau des ehemaligen Sparkassengebäudes an der Mühlenbachstraße im Brambauer zu einer Einrichtung mit 1,5 Gruppen zu schaffen.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Lünens größter Stadtteil Brambauer ist aufgrund seiner Größe und Randlage im Stadtgebiet für die Kitabedarfsplanung „gesondert“ zu betrachten. Die Bedarfe müssen wegen der größeren Entfernung zu anderen Stadtteilen weitestgehend vor Ort gedeckt werden und können daher nur schwer durch Überhänge in anderen Stadtteilen ausgeglichen werden.

Auf Basis der aktuell verfügbaren Prognosedaten soll eine zusätzliche vier-gruppige Einrichtung entstehen. Dieses Vorhaben wurde bereits in der Fortschreibung der Kitabedarfsplanung dargelegt. Aufgrund der teils langen Planungs- und Bauphase bei der Errichtung neuer Einrichtungen, können die aktuellen Bedarfe jedoch nicht gedeckt werden. Besonders hoch ist der aktuelle Bedarf im Stadtteil vor allem im Ü3-Bereich. Zur Versorgung dieser Kinder im Einzugsgebiet sollen daher kurzfristig zusätzliche Plätze für Kinder über drei Jahre geschaffen werden. Wenn sich die Bedarfslage im Ü3-Bereich im Stadtteil mittelfristig entspannen sollte, könnte ein Teil der Plätze in U3-Plätze umgewandelt werden. Auch hier besteht für den Versorgungsbereich Brambauer weiterer Bedarf, da die Nachfrage der Eltern voraussichtlich weiter zunehmen wird. Diese Flexibilität macht die Einrichtung auch über mehrere Jahre zukunftsfähig.

Die ehemalige, leerstehende Zweigstelle der Sparkasse an der Mühlenbachstraße bietet ca. 350 qm große, helle Räumlichkeiten und ein Außengelände, das als Spielfläche hergerichtet werden kann. Parkplätze sind ausreichend vorhanden. Hier soll eine Dependance einer bereits existierenden Kita entstehen, die bis zu 35 Kinder im Alter von 3-6 Jahren aufnimmt.

Der Vorstand der Sparkasse hat ein Architektenbüro damit beauftragt, das Gebäude und das Außengelände für eine Nutzung als Kita zu überplanen.

Die Stadt würde nach Umbau und Fertigstellung, das Gebäude für mindestens 10 Jahre mieten bzw. einen freien Träger als Mieter gewinnen.

Der Standort der ehemaligen Sparkasse befindet sich in ca. 500 Meter Luftlinie zu den Einrichtungen „evang. Kita Martin Luther, Im Lohfeld“, „ DRK Kita Kinderplanet, Rudolfstr.“ und der „städt. Kita Mühlenbachstraße“.

Priorität bei der Trägersuche hätte die evang, Kirche und das DRK, da sie als freie Träger die kostengünstigere Lösung sind. Sollte dort kein Interesse an der Übernahme der Trägerschaft bestehen, könnte die Dependance bei der Kita Mühlenbachstraße angesiedelt werden.

Die Einrichtung könnte bis zu 35 Kinder aus dem Stadtteil aufnehmen. Hier besteht eine große Versorgungslücke bei den Ü3 Kinder. Die Bereitstellung der dringend benötigten Betreuungsplätze sollte im Kita-Jahr 2021/2022 erfolgen.

Standorteignung

Der Standort befindet sich in einer integrierten Lage innerhalb des Wohnsiedlungsbereichs und bietet damit die Möglichkeit ein Angebot im unmittelbaren Wohnumfeld zu schaffen. Das Planungsrecht ist über den Bebauungsplan Lünen Nr. 16 (WA allgemeines Wohngebiet) gegeben.

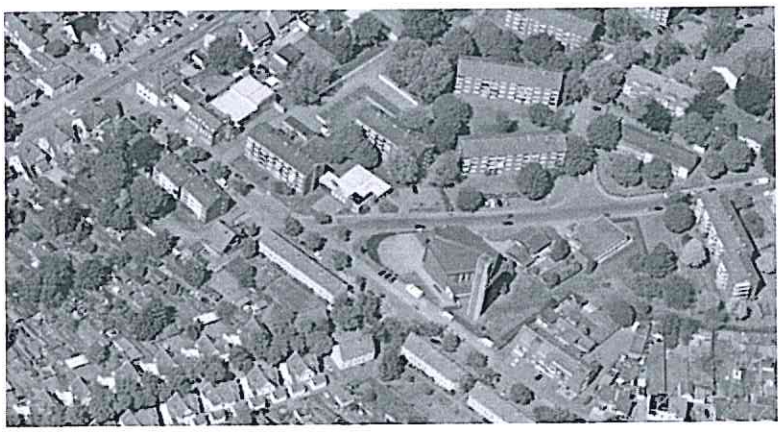

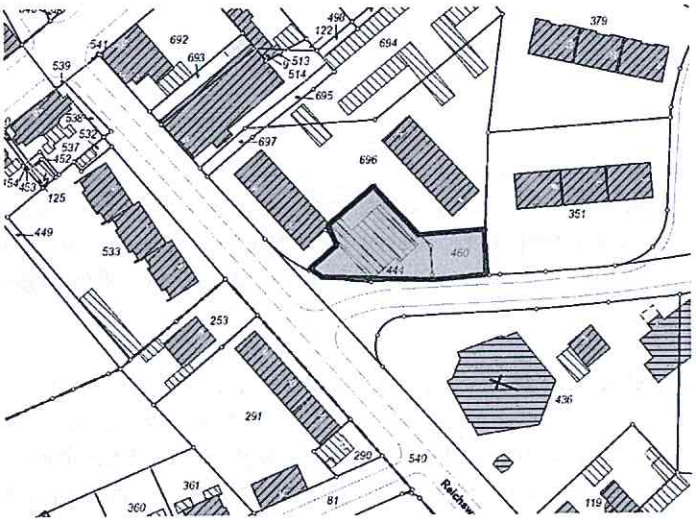

Durch entsprechende Umgestaltungsmaßnahmen im Außenbereich sind sowohl die funktionalen Erfordernisse der Kita in Bezug auf Frei- und Spielflächen als auch für die baurechtlich notwendigen Stellplätze zu erfüllen. Die bisherige Planung sieht zudem die Beibehaltung des Servicebereichs der Sparkasse vor, ein Angebot, das für diesen Teil von Brambauer von großer Bedeutung ist.

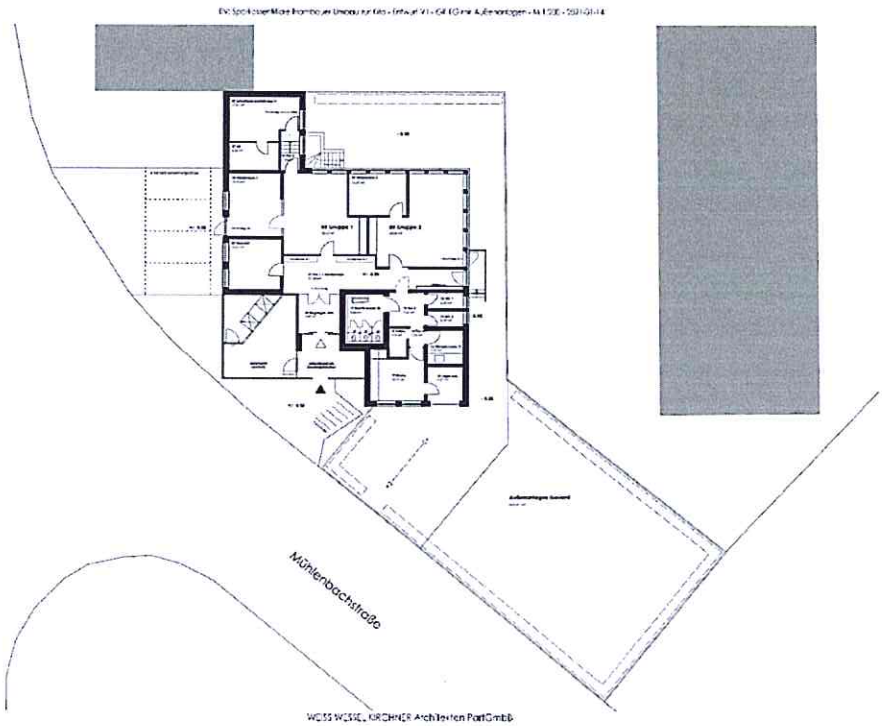

Durch die integrierte Lage im Siedlungsgefüge ist davon auszugehen, dass das Verkehrsaufkommen durch den Hol- und Bringverkehr tendenziell eher gering ausfallen wird. Der vorhandene Straßenraum bietet genügend Möglichkeiten zu einer möglichst störungsfreien Abwicklung.

Bei der Ausgestaltung des Außengeländes sind die funktionalen Kriterien (Sicherheit, Sichtschutz, Sonnenschutz) zu beachten. Die für städtische Gebäude geltenden Standards in Sachen Energieeffizienz sind soweit baulich und wirtschaftlich möglich, zu beachten. Bei den weiteren Gesprächen über die Umbauplanung sind diese Aspekte mit dem Eigentümer abzustimmen.

Aus stadtplanerischer Sicht ist der Standort als geeignet einzustufen.

Stadt Lünen

VERWALTUNGSVORLAGE VL-128/2021

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Tagesbetreuung für Kinder	26.04.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Jugendhilfeausschuss	vorberatend	01.06.2021	2/20	2
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	24.06.2021	4/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	01.07.2021	4/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Erweiterung der Kindertageseinrichtung Florian e.V. durch einen Anbau am Bestandsgebäude

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Prognose	Modernisierung Bestand mit Erweiterung	Neubau
Baukosten	1.538.000 €	3.089.000 €

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Inklusionsverträglichkeit ist als gesetzlich vorgeschriebener Bestandteil der Kindertages- betreuung berücksichtigt.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Die derzeit gültigen Standards für Gebäude gem. Gebäudeenergiegesetz (GEG) werden als gesetzlicher vorgeschriebener Bestandteil in der Ausführung berücksichtigt.

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Erweiterung der Kindertageseinrichtung Florian e.V. durch einen Anbau am Bestandsgebäude.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahme zu schaffen und dem Rat der Stadt Lünen das Ergebnis zum Beschluss vorzulegen.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Um den Bestand der Kindertageseinrichtung Florian e.V. zu sichern und zusätzlicher Plätze zu schaffen, soll die Einrichtung erweitert werden. Die bisherige Gruppenstruktur und die Betriebserlaubnis des LWL beschränkt die Aufnahme auf 46 Kinder. Dies führt dazu, dass die Elterninitiative in finanzielle Schieflage gerät.

Durch den Ausbau der Einrichtung und eine Erhöhung der zu betreuenden Kinderzahl kann die Einrichtung langfristig gesichert werden. Durch die Erweiterung der Einrichtung um 2 Gruppen besteht die Möglichkeit, sowohl die Überbelegung zu verhindern als auch neue Plätze zu schaffen. Der Träger hat mitgeteilt, dass der dem Vorhaben positiv gegenüber steht.

Um zu klären, wie sich die Bestandssanierung plus Erweiterung um zwei Gruppen im Vergleich zu einem kompletten Neubau (vier Gruppen) kostenmäßig darstellt, wurde das Architekten- und Ingenieurbüro Winkler und Partner aus Dortmund beauftragt eine Kostenprognose zu erstellen.

Die Kostenprognose der Erweiterung basiert auf den benötigten Flächen gemäß den Raumempfehlungen des Landesjugendamtes. Dabei ist ein zweigeschossiger Bau unterstellt. Die konkrete Planung und Ausgestaltung des Erweiterungsbaus erfolgt nach Beschluss.

Für die Varianten wurden folgende Baukosten ermittelt:

Modernisierung Bestand mit Erweiterung 1.538.000 €
Gesamtneubau 3.089.000 €

Grundsätzlich ist eine Anteilsfinanzierung der Baukosten durch Landesmittel bis zu 90 % möglich. Die Höhe des Landeszuschusses richtet sich nach dem jeweils aktuellen Förderprogramm und wird pro Platz gewährt. Nach derzeitigem Förderrecht können Fördermittel nur für neu geschaffene Plätze als gesichert angesehen werden.

Aus dem Grund ist die maximal zu erwartende Fördersumme sowohl bei Neubau als auch bei Erweiterung identisch, da in beiden Fällen 30 neue Plätze geschaffen würden:

Prognose	Modernisierung Bestand mit Erweiterung	Gesamtneubau
Baukosten	1.538.000 €	3.089.000 €
Maximalförderung (bei 30 neuen Plätze)	945.000 €	945.000 €
Eigenanteil (Träger und/oder Stadt)	593.000 €	2.144.000 €

Aufgrund der Ergebnisse der vorliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung ist die Realisierung eines Anbaus am Bestandsgebäude die kostengünstigere Lösung.

Die Verwaltung wird mit dem Träger über die konkrete Umsetzung des Beschlusses verhandeln, deren Durchführung planen und die Maßnahme dann dem Rat der Stadt Lünen zur Beschlussfassung vorlegen.

Stadt Lünen

VERWALTUNGSVORLAGE VL-194/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Schulverwaltung	04.11.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Bildung und Sport	vorberatend	10.06.2021	2/20	
Betriebsausschuss Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen	vorberatend	22.06.2021	4/20	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	24.06.2021	4/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	01.07.2021	4/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Neubau eines Erweiterungsbau an der Realschule Lünen Brambauer

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Investitionskosten in Höhe von 2.550.000 €. Laufende Betriebskosten in Höhe von 56.545 € jährlich. Die Investitionsmittel sind im ZGL Wirtschaftsplanentwurf, hier Investitionsplan 2021-2024, mit insgesamt 2.600.000 € eingeplant.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Durch den Neubau eines Erweiterungsbaus wird die Umsetzung der Inklusion in der Realschule Lünen-Brambauer wesentlich verbessert.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat beschließt den Bau eines Erweiterungsbaus mit sechs Klassenräumen auf dem Gelände der Realschule Lünen-Brambauer.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Nach einem Antrag der SPD-Fraktion vom 19.09.2018 i.S. Erweiterung des Schulgebäudes der Realschule Lünen-Brambauer fasste der Rat der Stadt Lünen am 11.10.2018 folgenden Beschluss:
„Der Rat der Stadt Lünen beschließt, dass die Verwaltung beauftragt wird, den aktuellen Raumbedarf der Realschule Brambauer zu überprüfen und das Ergebnis im Schulausschuss bekannt zu geben. Geprüft werden muss dabei, ob die Sanierung der Toilettenanlagen bis zur Vorlage des Ergebnisses ausgesetzt wird."

Die Schülerzahlen an den Realschulen waren zwischen den Schuljahren 2006/2007 und 2013/2014 rückläufig. Insbesondere in den Schuljahren 2012/2013 und 2013/2014 war die Nachfrage nach Realschulplätzen gering. Das hatte unter anderem auch seinen Grund in der damals geführten Diskussion um die Errichtung einer Sekundarschule im Stadtteil Brambauer. Ab dem Schuljahr 2014/2015 sind die Schülerzahlen im Realschulbereich wieder stark angestiegen.

Diese Entwicklung lässt sich deutlich an den Aufnahmezahlen der Realschulen ablesen:

Aufnahmezahlen Realschulen Schuljahre 2014/2015 bis 2020/2021

Schule	**2014/2015**	**2015/2016**	**2016/2017**	**2017/2018**	**2018/2019**	**2019/2020**	**2020/2021**
Realschule Altlünen	98	101	103	92	108	88	105
Ludwig-Uhland-Realschule	69	84	93	84	98	98	105
Realschule Brambauer	83	102	88	101	117	84	85
Gesamt	**250**	**287**	**284**	**277**	**323**	**270**	**295**

Die Realschule Brambauer wurde gem. Beschluss des Rates der Stadt Lünen vom 30.08.2007 auf eine Dreizügigkeit, soweit es auf Grund der Anmeldezahlen erforderlich ist, maximal bis zu einer Kapazitätsauslastung von 22 vorhandenen Normalklassenräumen, festgelegt.

Die Entwicklung der Schülerzahlen der Realschule Brambauer ergibt sich aus den amtlichen schulstatistischen Daten und der darauf aufbauenden Prognose für die nächsten Jahre. Danach stellt sich die Schülerzahlenentwicklung für die Realschule Brambauer wie folgt dar:

	2010/2011	**2011/2012**	**2012/2013**	**2013/2014**	**2014/2015**	**2015/2016**
5. Jg.	73	78	42	49	83	102
6. Jg.	83	81	78	48	53	84
7. Jg.	83	73	81	78	57	56
8. Jg.	77	68	64	76	81	54
9. Jg.	80	79	69	71	75	79
10. Jg.	77	70	73	63	70	76
Summe	**473**	**449**	**407**	**385**	**419**	**451**

	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
5. Jg.	88	102	95	84	90	88
6. Jg.	109	97	104	96	84	90
7. Jg.	89	106	84	102	96	84
8. Jg.	50	77	108	83	102	96
9. Jg.	60	57	82	105	83	102
10. Jg.	73	58	57	79	105	83
Summe	**469**	**497**	**530**	**549**	**560**	**543**

	2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027	2027/2028
5. Jg.	89	90	89	91	88	92
6. Jg.	88	89	90	89	91	88
7. Jg.	90	88	89	90	89	91
8. Jg.	84	90	88	89	90	89
9. Jg.	96	84	90	88	89	90
10. Jg.	102	96	84	90	88	89
Summe	**549**	**537**	**530**	**537**	**535**	**539**

Die dargestellten Schülerzahlen sind Zahlen aus der offiziellen Schulstatistik (ab 2021/2022 handelt es sich um Prognosen). Man erkennt seit dem Schuljahr 2013/2014 einen kontinuierlichen Anstieg der Schülerzahlen. Auch in den kommenden Jahren werden die Schülerzahlen auf einem hohen Stand verbleiben.

Diese sehr erfreuliche Entwicklung der Schülerzahlen war nur durch die engagierte Arbeit aller am Schulleben beteiligten Personen möglich. Die Schülerzahl liegt im neuen Schuljahr 2020/2021 bei 541 Schülerinnen und Schülern.

Dies bedeutet aber auch, dass damit ein massives Raumproblem an der Realschule Brambauer entsteht. Zurzeit stehen 21 Klassenräume für 21 Klassen (im Schuljahr 2019/2020) zur Verfügung. Aufgrund dieser angespannten Raumsituation konnten für das Schuljahr 2019/2020 nur 3 Eingangsklassen gebildet werden. Eine weitere Erhöhung der Klassenzahl auf 22 ist ausgeschlossen und führt dazu, dass auch in den kommenden Schuljahren maximal 3 neue fünfte Klassen aufgenommen werden können. Das würde aber auch bedeuten, dass dann erstmals seit Jahren Schülerinnen und Schüler bei der Anmeldung abgelehnt werden müssten. Eine durchgehende Vierzügigkeit ist aufgrund der Raumsituation, auch mit einem Erweiterungsbau, unrealistisch. Die aktuellen Schülerzahlen und die damit verbundene angespannte Raumsituation machen schon heute einen Erweiterungsbau für die bestehende 3,5 Zügigkeit erforderlich.

Es fehlen an der Realschule Brambauer jegliche Differenzierungsräume. Das führt dazu, dass Schülerinnen und Schüler teilweise in Kleingruppen in den Fluren arbeiten müssen. Für das moderne, individuelle und differenzierte Arbeiten und Lernen mit Schülerinnen und Schülern sind Differenzierungsräume unerlässlich. Dies wird besonders bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen und bei der Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ohne Deutschkenntnisse (Go-in-Kinder) deutlich.

Nach dem Neubau der Turnhalle und dem Abriss der alten Schulhausmeisterwohnung sollen auch die Außentoiletten abgerissen und in das bestehende Schulgebäude verlagert werden. Dadurch fällt ein weiterer Klassenraum weg. Die Außentoiletten wurden geringfügig überarbeitet, um ihre weitere Nutzung zunächst gewährleisten zu können. Der Abriss der Außentoiletten eröffnet allerdings auch eine Möglichkeit einen Erweiterungsbau zu errichten. Sonst bestehen auf dem Grundstück dafür keine Möglichkeiten mehr.

Selbst wenn die Außentoiletten nicht in den Innenbereich verlegt werden und dadurch eine weitere Nutzung des Klassenraumes möglich ist, ist die Raumsituation in der Realschule Brambauer sehr angespannt. Modernes und qualifiziertes Unterrichten ist damit nahezu unmöglich. Die in der Realschule vorgeschriebene Wahlpflichtdifferenzierung kann zurzeit nur mit größten Mühen umgesetzt werden.

Um einen guten und geregelten Unterricht gewährleisten zu können, sind nach heutigen Erkenntnissen folgende Unterrichts- und Differenzierungsräume erforderlich:

Berechnung	**Soll - Nutzfläche**			**Ist und Fehlbedarf in qm**	
Räume	Anzahl	Einzelfläche in qm	Gesamtfläche in qm	vorhanden	Fehlbedarf
Klassen 5	3	70,00	210,00	3 x 65 = 195	15,00
Differenzierung/Inklusion	2	30,00	60,00	0	60,00
Klassen 6	4	70,00	280,00	4 x 65 = 260	20,00
Differenzierung/Inklusion	2	30,00	60,00	0	60
Klassen 7	4	70,00	280,00	4 x 65 = 260	20
Differenzierung/Inklusion	2	30,00	60,00	0,00	60
Klassen 8	3	70,00	210,00	3 x 65 = 195	15
Differenzierung/Inklusion	1	30,00	30,00	0	30
Klassen 9	4	70,00	280,00	4 x 65 = 260	20
Differenzierung/Inklusion	2	30,00	60,00	0	60
Klassen 10	4	70,00	280,00	3 x 60 = 180	100
Differenzierung/Inklusion	2	30,00	60,00	0	60
gesamt	**1.870 qm**			**1350,00**	**520,00**

Bei einem Erweiterungsbau mit 6 Klassenräumen in der Größe von 70 qm würde eine neue Fläche an Klassenräumen in einer Größe von 420 qm zur Verfügung stehen. Die jetzt zur Verfügung stehenden kleineren Klassenräume könnten dann als Differenzierungsräume oder Mehrzweckräume umfunktioniert werden. Mit dieser Erweiterung wäre ein geregelter und moderner Unterricht bei einer 3,5 Zügigkeit gewährleistet.

Bei dieser Raumbedarfsberechnung wurden nur die Klassen- und Differenzierungsräume betrachtet.

Die Fachräume an der Realschule Brambauer sind in ausreichender Anzahl vorhanden.

Diese Bedarfsberechnung wurde mit der Schulleitung und der schulfachlichen Aufsicht der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmt.

Dem Ausschuss für Bildung und Sport wurden mit einer Mitteilung (MI-115/2019) in seiner Sitzung am 03.07.2019 die vorstehenden Einzelheiten mitgeteilt.

Die Verwaltung hat dann zwei Alternativen zur Umsetzung eines Erweiterungsbaus berechnet. Diese Berechnungen der zwei Varianten wurden dem Ausschuss für Bildung und Sport mit einer Mitteilung (MI-213/2019) in seiner Sitzung am 04.12.2019 bekanntgegeben.

Die SPD-Fraktion hat am 04.05.2020 einen Antrag für die Sitzung des Ausschuss für Bildung und Sport am 03.06.2020 (AF-34/2020) gestellt. Der Antrag lautet: "Der Schulausschuss beantragt die Errichtung eines Erweiterungsbaus für die Realschule Brambauer entsprechend der Variante 1 in der Mitteilung der Verwaltung aus (MI-213/2019), die Kosten von 2.322.000 € vorsieht. Die Mittel für die Planungskosten sind für das Jahr 2021 und die Mittel für die Baukosten sind an 2022 ff. einzustellen."
Dieser Antrag wurde in der Sitzung einstimmig beschlossen.

Bei Nutzung des Erweiterungsbaus fallen jährlich folgende Kosten an:

Miete	33.446,00 €
Betriebskosten	10.098,00 €
Reinigungskosten	13.001,00 €

Diese Kosten werden ab Inbetriebnahme des Gebäudes berechnet.

Stadt Lünen

VERWALTUNGSVORLAGE VL-10/2021

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Kulturbüro	12.01.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Bildung und Sport	vorberatend	25.02.2021	1/20	1
Betriebsausschuss Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen	zur Kenntnis	02.03.2021	2/20	2
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	04.03.2021	1/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.03.2021	2/20	
Ausschuss für Bildung und Sport	vorberatend	10.06.2021	2/20	1
Betriebsausschuss Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen	vorberatend	22.06.2021	4/20	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	24.06.2021	4/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	01.07.2021	4/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Neubau der Turnhalle Overbergschule Teilstandort sowie einer Turnhalle und eines Technik-Sozialarbeiter-Pavillons an der Heinrich-Bußmann-Schule

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Für die einzelnen Gebäude wurden folgenden Kostenschätzungen errechnet:
- Einfeldhalle Teilstandort Overbergschule: 3.370.000 EUR
- Zweifeldhalle Heinrich-Bußmann-Schule: 9.110.000 EUR
- Pavillon-Technikunterricht: 697.000 EUR

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Inklusion wurde bei der Planung berücksichtigt.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Die Klimaverträglichkeit der Gebäude wird beim Bau und für den Betrieb berücksichtigt.

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Rat der Stadt Lünen beschließt, an der Heinrich-Bußmann-Schule eine Zweifeldhalle und Flächen für die Sozialarbeit und den Technikunterricht als Ersatzneubauten errichten zu lassen.

2. Der Rat der Stadt Lünen beschließt, am Teilstandort der Overbergschule eine Einfeldhalle als Ersatzneubau errichten zu lassen.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

I. Beauftragung durch den Ausschuss für Bildung und Sport

Der Ausschuss für Bildung und Sport hat die Verwaltung am 15.03.2019 beauftragt, die beiden Turnhallen Overbergschule Teilstandort (OvTS) [Görresstraße Gahmen] und Heinrich- Bußmann-Schule (HBS) [Bebelstraße Stadtmitte] bautechnisch zu überprüfen. Die Verwaltung sollte, die Hallen untersuchen und einen Neubau oder eine Sanierung vorschlagen.
Die Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen empfahl am 17.09.2019 (MI-169/2019) den Neubau beider Turnhallen. Eine Sanierung ist nicht wirtschaftlich. Außerdem ergeben sich durch den Neubau Vorteile bei den Punkten Inklusion, Energieverbrauch, Ausleuchtung und Funktionalität. Die Verwaltung meldete seinerseits den bestehenden Bedarf für beide Turnhallen durch die ansässigen Schulen an.

II. Bedarfsermittlung für den Sportunterricht

Im Rahmen dieses Auftrages hat die Verwaltung den tatsächlichen Bedarf des Pflichtunterrichtes beider Schulen berechnet. Am OvTS in Gahmen wird die Turnhalle als Einfeldhalle für den Unterricht weiterhin benötigt. Die Schule hat im Schuljahr 2020/21 zwei Eingangsklassen eingerichtet. Somit werden am Teilstandort derzeit sechs Klassen unterrichtet. Die Schule benötigt die Turnhalle zu etwa 40% der ihr zur Verfügung stehenden Zeit. Für das Schuljahr 2021/22 plant die Verwaltung wiederrum die Einrichtung zweier Eingangsklassen. Somit würde der Bedarf weiter steigen. Der Hauptstandort kann die Schüler des Teilstandortes nicht dauerhaft mit in der eigenen Halle beschulen, da er seine Hallenzeiten komplett nutzt. Eine dauerhafte Unterbringung des Sportunterrichtes in der Sporthalle Lünen Süd würde Teile des Sportunterrichts zeitlich nicht mehr möglich machen. Nutzungsbedarfe der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule und der OvTS zusammengenommen, überschreiten die Kapazität der Sporthalle. Zudem wird der Sportunterricht durch die benötigten Fahrzeiten weiter verkürzt.

Die HBS benötigt laut Berechnung zwei Hallenteile (1,2 Halleneinheiten), um den gesamten Sportunterricht am eigenen Standort bedienen zu können. Der Bedarf wird zukünftig mit der geplanten Vollauslastung der Schule weiter ansteigen. Dieses Problem wurde bereits im Sportentwicklungskonzept von 2007 beschrieben (S. 123 „Auslastung“). Die Schule behilft sich seit Jahren mit Außensport, externen Sportgelegenheiten (Tennishalle) und der Aula, um den Unterricht zu ermöglichen. Hier können aber nur Teilbereiche des Sportunterrichtes abgedeckt werden. Vor allem der Außensport ist in den Wintermonaten nicht immer umsetzbar. Des Weiteren geht wichtige Unterrichtszeit durch die Fahrzeiten verloren.
Die nächstgelegene Halle ist die zukünftige Turnhalle der neuen Leoschule. Diese kann den Mehrbedarf der HBS nicht ausgleichen. Nach dem Auszug der Osterfeldschule, wird die dreizügige Leoschule die Turnhalle komplett nutzen. Derzeit behilft sich die Leoschule in den ersten Klassen durch eine bewegte Stunde im Klassenraum und mehr Schwimmzeiten. Zudem passen die Stundenpläne beider Schulen nicht übereinander, da die Heinrich-Bußmann-Schule einen 60-Minuten Rhythmus fährt. In den Nachmittagsbereich kann nicht ausgewichen werden, da der Pflichtunterricht der HBS um 13:45 Uhr endet (Leoschule: 13:20 Uhr). Im Anschluss wird Turnhallenraum für AGs und OGATA benötigt.

Der Ausschuss und die Verwaltung gingen bei früheren Überlegungen von einfachen Ersatzneubauten aus. Das heißt, dass an beiden Schulstandorten zwei neue Einfeldhallen entstehen. Die Verwaltung plädiert im Zuge eines Neubaus für eine Zweifeldhalle, um den schulischen Pflichtunterricht komplett am Standort abdecken zu können. Nur so kann der Sportunterricht in Gänze stattfinden, ohne durch Fahrzeiten und Standortwechsel Unterrichtszeit zu verlieren. Auf externen Unterricht kann verzichtet werden, wodurch die Fahrtkosten und Nutzungsentgelte eingespart werden. Aus diesem Grund wurde eine neue Variante 3 berechnet.

Für das Projekt bleiben folgende Varianten (Nummerierung nach Unterlagen in den Anhängen zur Vorlage):

1. & 3. Ersatzneubau beider Turnhallenstandorte mit Einfeldhallen

2. & 4. Sanierung beider Turnhallen.
1. & X. Ersatzneubau einer Einfeldhalle am Standort OvTS (Gahmen) und Realisierung einer Zweifeldhalle am Standort der HBS.

III. Vorteile eines Neubaus gegenüber einer Sanierung

Die Fachabteilungen schlagen einen Neubau beider Hallen vor. Neben den beschriebenen organisatorischen Vorteilen, bietet ein Neubau folgende weitere Vorteile:

1. Ein Neubau wird mit dem aktuellen Stand der Technik in Lüftung-, Heizung- und Elektrotechnik ausgestattet. Dies hat zur Folge, dass sowohl laufende Unterhaltskosten niedriger sind, als auch die Energieeinsparung hinsichtlich Umweltverträglichkeit höher wird. Bei einem Neubau wird die Gebäudehülle auf die Gebäudetechnik abgestimmt. Dies umfasst z. B. Dämmstärken und Dämmmaterial oder Taupunktbemessungen von Bauteile. Dadurch wird die Leistung der Technischen Gebäudeausrüstung viel effizienter genutzt.
2. Ein Neubau kann in das Klimaschutzkonzept der Stadt Lünen eingebunden werden, durch z. B. eine Passivhausbauweise, Gründach oder erneuerbare Energien.
3. Eine Sanierung im Bestand birgt im Regelfall bei Bauteilöffnungen die Gefahr von unvorhersehbaren Zusatzmaßnahmen (statische Ertüchtigungen) oder Systemstörungen des Baukörpers (Feuchteausfall an Bauteilen).

IV. Technikraum und Sozialraum an der Heinrich-Bußmann-Schule

Im Zuge eines Neubaus an der HBS ist zu beachten, dass derzeit im Turnhallengebäude ein Schulsozialarbeiterraum und ein Technikraum für den Schulunterricht untergebracht sind. Der Schulsozialarbeiterraum wurde zunächst im Schulgebäude verortet. Nunmehr wurde festgestellt, dass sowohl der Technikraum als auch der Sozialarbeiter komplett neu angelegt werden müssen. Die notwendigen Geräte und Arbeitsmittel machen einen einfachen und schnellen Umzug der Räume innerhalb des Bestandsgebäudes nicht möglich. Zudem ist im Bestandsgebäude kein Platz vorhanden.

Die Räume für den Technikunterricht und die Sozialarbeit wurden der Turnhalle abgekoppelt. Für die Räumlichkeiten ist ein eigenständiger Pavillon auf dem Schulgelände geplant. Die Trennung der Gebäude bedingt sich durch die verschiedenen Anforderungen an die eventuellen Bauträger. Dennoch sollte zur optimalen Flächennutzung geprüft werden, ob die geplanten Räume für den Technikunterricht und die Sozialarbeit an die entstehende Turnhalle angebaut werden können.

V. Unterrichtsplanung während der Bauphase

Während der Bauphase müssen beide Schulen mit ihrem Sportunterricht an andere Standorte ausweichen. In Gahmen bietet das Schulgelände an der Görresstraße nicht genug Raum, um die neue Halle an einem anderen Standort neuzubauen, während die alte noch steht. Am Standort der Heinrich-Bußmann-Schule ist der Platz nicht ausreichend, um eine Zweifeldhalle an einem anderen Standort zu bauen und die derzeitige Halle bis zum Bauabschluss weiter zu betreiben. Beide Schulen wurden über notwendige Ausweichquartiere informiert. Der Hauptstandort der Overbergschule wird den Teilstandort für die Bauphase in die eigene Turnhalle aufnehmen. Die Heinrich-Bußmannschule muss auf mehrere Standorte ausweichen. Dies gestaltet sich in der Form schwierig, als dass die Schule einen 60-Minuten- Rhythmus für die Unterrichtseinheiten betreibt. Hier sind Absprachen mit anderen Schulen notwendig. Die Sportverwaltung plant neben der im Bau befindliche Sporthalle Lünen Süd, die Rundsporthalle und weitere Hallen als Ausweichquartiere ein.

VI. Nutzung durch die Sportvereine

Durch den Vereinssport werden beide Turnhallen stark frequentiert. In der Turnhalle in Gahmen wird derzeit eine Auslastungsquote von 91 % erreicht. Kurse von externen Gruppen finden nach Rücksprache mit dem Teilstandort auch im Vormittagsbereich statt. Mit einem Wegfall der Halle würde die einzige Turnhalle im Stadtteil geschlossen werden und damit wichtige Angebote für Jugendliche im Stadtteil wegfallen. Eine Umlegung in die Sporthalle Lünen Süd kann nicht 1:1 umgesetzt werden, da der VfK Lünen Süd und weitere Gruppen bereits früher die ehemalige Halle des VfK Künen Süd (jetzt 4. Hallenteil) genutzt haben und auch weiter damit planen.

An der HBS wird eine 80-prozentige Auslastungsquote erreicht. Für diesen Standort hat der LSV Turnen bereits angefragt, ob er im Zuge eines Turnhallenbaus mit zwei Feldern die Hallenpflege übernehmen kann, wie es bei den Dreifeldsporthallen in Lünen der Fall ist. Der Turnverein ist mit 950 Mitgliedern der zweitgrößte Verein Lünens und derzeit in sechs Turnhallen im Stadtgebiet verteilt. Er könnte sein Angebot in manchen Bereichen zentralisieren.

VII. Kostenberechnung

a) Turnhallen
Die Verwaltung hat folgende Haushaltsbelastungen für alle Varianten über einen üblichen Zeitraum von 40 Jahren ermittelt (s. Anhang Wirtschaftlichkeitsberechnung). Die Kosten inkludieren die Neubau/ Sanierungskosten sowie die anfallenden Kosten über 40 Jahre.

Varianten	**Overbergschule Teilstandort**	**Heinrich-Bußmann-Schule**	**Gesamtkosten**
Variante 1. & 3.: Neubau von 2 Einfeldhallen	3.369.549,44 €	3.736.122,38 €	7.105.671,82 €
Variante 2. & 4.: Sanierung des Bestands	4.281.782,11 €	4.744.976,86 €	9.026.758,97 €
Variante 1. & X.: Neubau Einfeld- & Zweifeldhalle	3.369.549,44 €	9.106.439,88 €	12.475.989,32 €

Die Barwertberechnung für die Erstellung der Zweifeldhalle an der Heinrich-Bußmann-Schule basieren auf einer Schätzung zu den Neubaukosten und den Betriebskosten.

Für die Kostenschätzung der Einfeldhallen wurde das BKI 2019 herangezogen. Die Zweifeldhalle wurde 2020 berechnet. Hinzu kommt bei der Zweifeldhalle eine Mehrfläche aus den Verkehrsflächen und der Hallenfläche. Die Fläche der Flure steigt überproportional. Die jeweiligen Umkleidegruppen müssen räumlich getrennt sein und Fluchtwegführung erweitert werden. Für den Hallenbereich wird ein flexibles Teilungssystem vorgesehen (Raumteiler), welches zur Folge hat, dass ein zusätzlicher Rundlauf mitgeplant werden muss. Im Gesamten erhöht dies die Fläche und das Volumen des Baukörpers und somit auch die Kosten.

b) Technik- und Sozialarbeit
Die Neubaukosten der Technikräume und das Büro für die Sozialarbeit werden mit 697.000,00 EUR berechnet.

VIII. Empfehlung der Verwaltung

Die Sanierung wird aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht empfohlen. Die Verwaltung empfiehlt Variante „1. und X“ umzusetzen, um dem Bedarf, der an der HBS und dem Teilstandort der Overbergschule vorliegt, gerecht zu werden.

Die Räume für den Technikunterricht und die Sozialarbeit wurden von der Turnhalle abgekoppelt. Für die Räumlichkeiten ist ein eigenständiger Pavillon auf dem Schulgelände geplant. Die Trennung der Gebäude bedingt sich durch die verschiedenen Anforderungen an die eventuellen Bauträger. Dennoch sollte zur optimalen Flächennutzung geprüft werden, ob die geplanten Räume für den Technikunterricht und die Sozialarbeit an die entstehende Turnhalle angebaut werden können.

IX. Anhang

- Overberg_TS_Berechnung_Turnhallen_Bedarf
- Heinrich-Bußmann_Leoschule_Berechung_Turnhallebedarfe
- Wirtschaftlichkeitesberechnung_Varianten_Einfeldhallen_HBS_OvTS
- Wirtschaftlichkeitsberechnung Neubau Zweifachhalle HBS
- BA_Technikpavillon_Kostenrahmen_Klassenräume_Sozialraum

Teilstandort Overbergschule

		Berechnung nach Stundentafel			
Overbergschule TS		Bedarf			
Klasse 1 - 4:	3 Stunden*		Woche	Tag	
Klassenanzahl:	6	Minuten	585	117	
Schwimmen:	2 Stunden	Schulstund	13	2,6	
Schulstunde (Min.)	45				
		Kapazität eines Hallenteils bei 5 h 20 min			
Hallenutzung:			Woche	Tag	
Mo - Fr	08:00 - 13:20	Minuten	1600	320	
tägl. Pausen 3x:	50 Minuten	abzgl. Paus	1350	270	
		Schulstund	30,00	6,00	
		benötigte Hallenteile		0,43	
Gesamtbedarf:		**benötigte Hallenteile**		**1** (0,43)	

*https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Grundschule/von-A-bis-Z/Stundentafel/index.html

		Berechnung nach Stundentafel			
Overbergschule HS		Bedarf			
Klasse 1 - 4:	3 Stunden*		Woche	Tag	
Klassenanzahl:	12	Minuten	1440	288	
Schwimmen:	4 Stunden	Schulstund	32	6,4	
Schulstunde (Min.)	45				
		Kapazität eines Hallenteils bei 5 h 20 min			
Hallenutzung:			Woche	Tag	
Mo - Fr	08:00 - 13:20	Minuten	1600	320	
tägl. Pausen 3x:	50 Minuten	abzgl. Paus	1350	270	
		Schulstund	30,00	6,00	
		benötigte Hallenteile		1,07	
Gesamtbedarf:		**benötigte Hallenteile**		**2** (1,07)	

Die Overbergschule kann nicht beide Standorte in einer Turnhalle beschulen.

Bedarfsberechnung 2020
Heinrich-Bußmann-Schule

		Berechnung nach Stundentafel			
Heinrich Bußmann (3-zügig)		Bedarf			
Klasse 5 -10:	je 2 h Sport*		Woche	Tag	
Klassenanzahl:	17	Minuten	1800	360	
Schwimmenstunden:	4	Schulstunden	30	6	
Schulstunde (Min.)	60				
		Kapazität Turnhalle bei 5h 50 Min			
Hallenutzung:			Woche	Tag	
Mo - Fr 08:00 - 13:45 Uhr		Minuten	1725	345	
Pausen:	60 Minuten	abzgl. Pausen	1500	300	
		Schulstunden	25,00	5,00	
tägl. AGs :	13:45 - 15:00 Uhr				
		benötigte Hallenteile		1,20	
Gesamtbedarf:		**benötigte Hallenteile**		**2** (1,20)	

60-Minutenrythmus
1. Stunde 08:00-09:00 Uhr
2. Stunde 09:05-10:05 Uhr
Pause
3. Stunde 10:25-11:25 Uhr
4. Stunde 11:30-12:30 Uhr
Pause
5. Stunde 12:45-13:45 Uhr
6. Stunde 13:50-15:00 Uhr AGs

Sozialarbeiterraum
Werkraum, Technikraum
Besprechungsraum

9 & 10 120 Min
5 - 8 120 Min

* Information der Bezirksregierung Arnsberg bei 45 Minuten Taktung 3 Schulstunden pro Klasse

Ausweichquartier Leoschule?

		Berechnung nach Stundentafel			
Leoschule (3-zügig)		Bedarf			
Klasse 1 - 4:	3 Stunden*		Woche	Tag	
Klassenanzahl:	12	Minuten	1260	252	
Schwimmen:	8 Stunden	Schulstunden	28	5,6	
Schulstunde (Min.)	45				
		Kapazität eines Hallenteils bei 5 h 20 min			
Hallenutzung:			Woche	Tag	
Mo - Fr	08:00 - 13:20	Minuten	1600	320	
tägl. Pausen 3x:	50 Minuten	abzgl. Pausen	1350	270	
		Schulstunden	30,00	6,00	
		benötigte Hallenteile		0,93	
Gesamtbedarf:		**benötigte Hallenteile**		**1** (0,93)	

1. Stunde 8.00- 8.45 Uhr
2. Stunde 8.45 - 9.30 Uhr
Hofpause 9.30 – 9.45 Uhr
Frühstückspause 9.45 -10.00 Uhr
3. Stunde 10.00-10.45Uhr
4. Stunde 10.45 -11.30 Uhr
Hofpause 11.30 - 11.50 Uhr
5. Stunde 11.50 - 12.35 Uhr
6. Stunde 12.35 - 13.20 Uhr

OGS bis 16 Uhr

*https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Grundschule/Von-A-bis-Z/Stundentafel/index.html

Die Leoschule kann die Schüler der HBS bei den derzeitigen Stundenplänen der Schulen nicht aufnehmen.
Die Leoschule hat als Grundschule derzeit eine Doppelstunde Schwimmen mehr, um den Hallenbedarf auszugleichen.

Berechnung Einfeldhalle
Heinrich-Bußmann-Realschule / Overbergschule TS

	Variante 1	**Varinate 2**	**Variante 3**	**Variante 4**
	Neubau einer Einfeldturnhalle am Teilstandort Overbergschule	Sanierung der TH Teilstandort Overbergschule Görrestraße	Neubau einer Einfeldturnhalle an der Heinrich-Bußmann-Schule. Die Schulräume, die sich an der alten TH befinden, werden mit abgerissen. In den von 7.32 ermittelten Baukosten sind die Kosten für den Ersatz der Schulräume enthalten	Sanierung der TH HBS
Brutto-Geschossfläche [m²]	784	682	922	892
Abbruchkosten netto Sporthalle Bestand	84.000,00 €	- €	84.000,00 €	- €
Summe Abbruchkosten	84.000,00 €	- €	84.000,00 €	- €
Baukosten netto *Baukosten je m²*	1.748.000,00 € *2.229,59 €*	1.067.000,00 € *1.564,52 €*	1.966.000,00 € *2.132,32 €*	1.176.000,00 € *1.318,39 €*
Auszahlungen gesamt	1.832.000,00 €	1.067.000,00 €	2.050.000,00 €	1.176.000,00 €
Bei Sanierung erneuter Aufwand nach 20 Jahre angepasst über Aufzinsungsfaktor		2.197.413,38 €		2.421.891,41 €

Folgende Annahmen wurden getroffen:

Darlehens- und Diskontierungszinssatz 3,5 %
Betrachtungszeitraum 40 Jahre
Umsatzsteuer 19 %, Vorsteuerabzug 50 %
Overhead 1 % der Sanierungs- bzw. Neubaukosten zum Zeitpunkt 0 (Beginn der Maßnahme = 2020), Preissteigerung wurde um jährlich 1 % unterstellt
Bauunterhaltung 1,2 %, Preissteigerung wurde um jährlich 1 % unterstellt
Bei einer Sanierung muss nach 20 Jahren eine erneute Sanierung erfolgen da die technische Lebensdauer dann endet. Die Kosten der erneuten Sanierung wurden mit dem Diskontierungssatz aufgezinst.

Das führt zu folgendem Ergebnis:

Variante	**Barwert ZGL**	**Variante**	**Barwert HH-Belastung**
1	- 4.248.163,33 €	1	- 3.369.549,44 €
2	- 4.281.501,45 €	2	- 4.281.782,11 €
3	- 4.724.311,14 €	3	- 3.736.122,38 €
4	- 4.744.668,66 €	4	- 4.744.976,86 €

Barwertberechnung Neubau Zweifachhalle Heinrich-Bußmann-Schule

Annahmen		**Anmerkungen**
Baukosten Brutto	5.988.000,00 €	
Abbruchkosten Brutto	200.000,00 €	
Overhead ZGL	1%	der Baukosten
Betriebskosten	17.735,06 €	
Darlehnszinsatz	3,50%	
Diskontierungszinsatz	3,50%	
Bauunterhaltung	1,20%	der Baukosten
Abschreibung	40 Jahre	

Barwert	**11.635.719,61 €**
Barwert Haushaltsbelastung	**9.106.439,88 €**

Der neu zu bauende Technikpavillion wurde in den Berechnungen nicht berücksichtigt!

Pavillon
Kostenrahmen
Kostenermittlung Brutto (inkl. 19 % MwSt.)

Bauwerksart: **Pavillon mit 2 Klassenräumen, Sozialraum (Werkstatt) mit Lager und Sozialraum ****
Bauvorhaben: **Bußmannschule**
Bebelstraße 54
44532 Lünen

Stand: 18.11.2020
Mittelwehrt Allgemeinbildende Schulen nach BKI 2019
Bezugsgröße: :n BKI Gebäude Neubau 2019, Allgemeinbildende Schulen **Seite 178**

Kostenstand BKI: I Quartal 2019; inkl. 19% MwSt. Baupreisindexsteigerung [in %]: **2,07**

Kostenschätzung BRI Brutto-Rauminhalt

Bauwerksart: **Pavillon mit 2 Klassenräumen, Sozialraum (Werkstatt) mit Lager und Sozialraum ****
Kostenstand: I Quartal 2019; inkl. 19% MwSt.

Bezugsgrößen: **BRI Brutto-Rauminhalt** geschätzt: [m³] **870,00** Kostenkennwert: [€/m²] **415,00**

KG	Kostengruppe	Bezugsmenge	Einheit	Kostenkennwert (inkl. Baupreisindexsteigerung)	Einheit	Kosten (Brutto)
300 400	Bauwerk + Baukonstruktion Bauwerk + Technische Anlagen	870,00	m²	415	€/m²	361.050,00 €

Kostenschätzung BGF Brutto-Grundfläche

Bauwerksart: **Pavillon mit 2 Klassenräumen, Sozialraum (Werkstatt) mit Lager und Sozialraum ****
Kostenstand: I Quartal 2019; inkl. 19% MwSt.

Bezugsgrößen: **BGF Brutto-Grundfläche** geschätzt: [m²] **248,00** Kostenkennwert: [€/m²] **1.750,00**

KG	Kostengruppe	Bezugsmenge	Einheit	Kostenkennwert (inkl. Baupreisindexsteigerung)	Einheit	Kosten (Brutto)
300 400	Bauwerk + Baukonstruktion Bauwerk + Technische Anlagen	248,00	m²	1.750	€/m²	434.000,00 €

Kostenschätzung NUF Nutzfläche

Bauwerksart: **Pavillon mit 2 Klassenräumen, Sozialraum (Werkstatt) mit Lager und Sozialraum ****
Kostenstand: I Quartal 2019; inkl. 19% MwSt.

Bezugsgrößen: **NUF Nutzfläche** geschätzt: [m²] **210,00** Kostenkennwert: [€/m²] **2.830,00**

KG	Kostengruppe	Bezugsmenge	Einheit	Kostenkennwert (inkl. Baupreisindexsteigerung)	Einheit	Kosten (Brutto)
300 400	Bauwerk + Baukonstruktion Bauwerk + Technische Anlagen	210,00	m²	2.830	€/m²	594.300,00 €

Arithmetisches Mittel

Kostenschätzung BRI Brutto-Rauminhalt				361.050,00 €
Kostenschätzung BGF Brutto-Grundfläche				434.000,00 €
Kostenschätzung NUF Nutzfläche				594.300,00 €
Arithmetisches Mittel	1.389.350,00 €	/	3	463.116,67 €
Baupreisindexsteigerung III Quartal 2020			0,0207	9.586,52 €
Eingriff in Bestand *			0,000	0,00 €
Bauwerkskosten KG 300 + 400 (inkl. 19 % MwSt.)				**472.703,18 €**

	[m²]		[€/m³]
Bezugsgrößen: **BRI Brutto-Rauminhalt**	geschätzt: **870,00**	Kostenkennwert KG300/400:	**415,00**
Bezugsgrößen: **Grundfläche GF**	geschätzt: **300,00**	Kostenkennwert KG200:	**20,000**
Bezugsgrößen: **Außenanlagen und Freiflächen AF**	geschätzt: **300,00**	Kostenkennwert KG500:	**115,00**
		Baupreisindexsteigerung IV Quartal 2019:	**2,070**

Kostengruppe der 1. Ebene

KG	Kostengruppe	Bezugsmenge	Einheit	Kostenkennwert *	Einheit	Kosten (Brutto)
100	Grundstück	-		-		
200	Vorbereitende Maßnahmen	300,00	m²	20,62	€	6.186,30 €
300	Bauwerk- Baukonstruktionen	79,90	%	-	377.689,84 €	
400	Bauwerk- Technische Anlagen	20,10	%	-	95.013,34 €	
	Bauwerkskosten KG 300 + 400 (inkl. 19 % MwSt.)					472.703,18 €
500	Außenanlagen und Freiflächen	300,00	m²	121,66	€	36.499,17 €
600	Ausstattung und Kunstwerke	über 3.1, Schulverwaltung				
700	Baunebenkosten	30,00	%	-	€	141.810,95 €
800	Finanzierung	-		-		
					Summe KG 200+700	657.199,61 €
	zzgl. 6% Preissteigerung 2021 ***					39.431,98 €
					Gesamtsumme	696.631,58 €
					Bauwerkskosten KG 200 + 700 (inkl. 19 % MwSt.)	**697.000,00 €**

* Kostenkennwert inkl. Baupreisindexsteigerung für aktuelles Quartal (III Quartal 2020)

** In gleichbleibender Proportion um ca. 80m² vergrößert; 1 x Werkstattraum + 1x Lager für Werkstatt + 1x Sozialraum

*** zzgl. 6% Preissteigerung für das Baujahr 2021

Lünen, 18. November 2020
Gefertigt: Daniel Schulz, ZGL 73

Stadt Lünen

VERWALTUNGSVORLAGE VL-136/2021

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Kulturbüro	04.05.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Kultur, Europa und Städtepartnerschaften	vorberatend	02.06.2021	3/20	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	24.06.2021	4/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	01.07.2021	4/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Schenkung Lichtkunst

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Flusswächter

Kosten: ab 2026
Versicherung jährlich ab 2026: **1000 Euro**
Wartung: **4.000 Euro alle 3 bis 5 Jahre**
Gesamtkosten
2026: 5000 Euro
2027: 1000 Euro
2028: 1000 Euro
2029: 5000 Euro

Radial
Versicherung jährlich: 700 Euro
Wartung/ Reinigung jährlich: 900 Euro
Gesamtkosten jährlich: 1600 Euro

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die inklusive Entwicklung der Stadt Lünen

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Klima.

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Rat der Stadt Lünen beschließt, das Schenkungsangebot der Lichtkunstwerke „Flusswächter“ und „Radial“ durch den Förderverein für Kunst und Kultur Lünen e.V. anzunehmen.
2. Der Rat der Stadt Lünen betraut die vom Ausschuss für Kultur und Europangelegenheiten eingesetzte Ankaufskommission damit, eine Erstattung für bisherige Aufwendungen zum Betrieb der Kunstwerke bis maximal 5.000 Euro mit dem Förderverein für Kunst und Kultur Lünen e.V. zu vereinbaren.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Der Förderverein Kunst und Kultur e.V. ist auf das Kulturbüro zugekommen, die im öffentlichen Raum befindlichen Lichtkunstwerke Radial und Flusswächter der Stadt zu übereignen.
Die Pflege, Wartung und Präsentation ist für den Förderverein mit Kosten verbunden und kann auf Dauer nicht nur dem Ehrenamt überlassen werden. Die Kunstwerke müssen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Außendarstellung der Stadt in gutem Zustand erhalten werden.
Die beiden im Rahmen von „Hellweg ein Lichtweg“ entstandenen und geförderten Kunstwerke tragen zur überregionalen Ausstrahlung Lünens bei und setzen die Kunst der Stadt in den Kontext der Hellwegregion. Sie prägen das Stadtbild und verleihen ihm Individualität und Besonderheit. Somit ist Lichtkunst ein Stück Stadtentwicklung.
Der Förderverein Kunst und Kultur schlägt vor, dass die Stadt dem Förderverein eine Entschädigung von € 5.000,00 für dessen Aufwendungen zum Betrieb der Kunstobjekte seit deren Entstehen bezahlt. Diese Summe entspricht dem Etat der Stadt für Kunstankauf pro Jahr. Mit einer entsprechenden Entscheidung muss die Ankaufskommission betraut werden.

Eine Schenkung hat Einfluss auf das Vermögen, wenn der Gegenstand in das wirtschaftliche Eigentum der Stadt übergeht. Die Kunstgegenstände würden dann mit den Herstellungskosten aktiviert. Damit die Stadt sich nicht finanziell verschlechtert, würde dann einen Sonderposten mit gleichem Wert passiviert. Reine Kunstobjekte werden nicht abgeschrieben. Als echte Mehrbelastung für den städtischen Haushalt bleiben also nur die Folgekosten. (Rückmeldung aus der Finanzwirtschaft) Eine Bindungsfrist bezüglich der öffentlichen Fördermittel besteht nicht.

Laufenden Stromkosten: Die Objekte sind bereits an die Straßenbeleuchtung gekoppelt.

Flusswächter (Standort: ZOB Lünen, Herstellungskosten: 106.000 Euro)
Es besteht ein Dauerleihvertrag bis 2030 mit dem Bauverein zu Lünen, der Versicherungs- und Wartungskosten übernimmt. Laut Förderverein Kunst und Kultur e.V. würde der Bauverein zu Lünen einer Auflösung des Leihvertrages zustimmen. Damit wäre der Weg für eine Schenkung an die Stadt Lünen frei. Laut Bauverein könnte der Gestattungsvertrag (Flusswächter auf Grundstück des Bauvereins) zu Gunsten der Stadt Lünen neu geschlossen werden. Auch würde der Bauverein für eine Zeit von bis zu fünf Jahren noch die „Patenschaft“ für den Flusswächter übernehmen.

Kosten: ab 2026 (davor Patenschaft Bauverein)
Versicherung jährlich ab 2026: 1000 Euro
Wartung: 4.000 Euro alle 3 bis 5 Jahre
Gesamtkosten
2026: 5000 Euro
2027: 1000 Euro
2028: 1000 Euro
2029: 5000 Euro

Radial (Standort: Lange Straße, Herstellungskosten: 68.000 Euro)
Kosten
Versicherung jährlich: 700 Euro
Wartung/ Reinigung jährlich: 900 Euro
Gesamtkosten jährlich: 1600 Euro
Anmerkung: Die Versicherung erfolgt zentral, die Betreuung und Wartung erfolgt über 4.7 Stadtgrün. Ein entsprechender Betrag müsste in den entsprechenden Bereichen bereitgestellt werden.

Stadt Lünen

VERWALTUNGSVORLAGE VL-157/2021

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Feuerwehr	17.05.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung	zur Kenntnis	08.06.2021	3/20	
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	vorberatend	16.06.2021	3/20	
Betriebsausschuss Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen	vorberatend	22.06.2021	4/20	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	24.06.2021	4/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	01.07.2021	4/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplanes (RDBP) 2020
Neubau einer Rettungswache Brambauer- Errichtungs- und Standortbeschluss

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Investitionskosten sind im Wirtschaftsplan ZGL (WiPl 2022) mit insgesamt 1.940.000€ Millionen Euro anzusetzen. Der Mietzins und die laufenden Betriebskosten werden durch ZGL kalkuliert und über das Produkt 511.500 (Rettungsdienst) in die Gebührenkalkulation zur Refinanzierung eingestellt.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Anhaltspunkte, die gegen eine Inklusionsverträglichkeit sprechen, sind nicht ersichtlich.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Als Beitrag zum Klimaschutz sind für den Flachdachbereich des Gebäudes eine extensive Dachbegrünung und eine Photovoltaikanlage vorgesehen. Der Bau der Rettungswache ist als KfW55-Standard vorgesehen, wobei auch eine Umsetzung als Passivhaus noch geprüft wird.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, am alten Standort des Feuerwehrgerätehauses Brambauer (Wittekindstraße 28) nach Abriss des alten Gerätehauses einen Neubau einer Rettungswache zur Unterbringung von zwei Rettungstransportwagen (RTW) durch ZGL errichten zu lassen.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Die 4. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans des Kreises Unna ist am 16.03.2020 gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW im Wege der Dringlichkeit einstimmig vom Kreisausschuss beschlossen worden.

Die derzeitige Standortstruktur im Bereich Brambauer wurde bestätigt und um die Inbetriebnahme eines weiteren RTW erweitert. Der Rettungsdienstbedarfsplan sieht die Verlagerung eines RTW von der Feuer-und Rettungswache (FRW) in der Kupferstraße 60 nach Brambauer vor. Das Rettungsmittel soll 84 Wochenstunden vorgehalten werden (Mo.-So. 07:00-19:00 Uhr). Eine Verlagerung nach Brambauer konnte gegenwärtig mangels geeigneter Räumlichkeiten nicht vorgenommen werden.

Die aktuell genutzten Räumlichkeiten der Rettungswache Brambauer für den 24 Std-RTW im Gebäude der Klinik am Park bieten keine Erweiterungsmöglichkeiten für einen weiteren RTW. Gegenwärtig ist der zweite RTW noch an der FRW stationiert.

Die Verbesserung der Ausrückezeiten kann nur durch eine Verlegung des RTW von der FRW nach Brambauer erfolgen. Hierzu wurden bereits zwei Interimslösungen, nämlich die Stationierung in einem Gebäude in der Straße „Zum Pierbusch“ und die Verlegung nach Brambauer „Königsheide“ geprüft.

Das Gebäude in der Straße „Zum Pierbusch“ hätte umfangreich hergerichtet werden müssen, um den zweiten RTW dort zu stationieren. Dafür hat der Vermieter einen sechsstelligen Betrag genannt. Dieser wurde zwar nach Gesprächen um die Hälfte reduziert, ist jedoch weiterhin unwirtschaftlich, da es nur eine temporäre Lösung wäre. Der Vermieter der Räumlichkeiten in der „Königsheide“ hat das Angebot kurzfristig zurückgezogen. Somit hat die Stadt Lünen beide Interimslösungen nicht weiterverfolgt. Für die Einhaltung des Rettungsdienstbedarfsplans ist es unschädlich, dass eine kurzfristige Verlegung des zweiten RTW nicht umgesetzt werden kann.

Um eine dauerhafte und wirtschaftliche Lösung zu erzielen, wurden in der Vergangenheit und auch aktuell der Standort und das Grundstück des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses Brambauer (Wittekindstraße 28) nach Abriss des alten Gerätehauses bewertet. Der Standort wurde bereits gutachterlich hinsichtlich der Erreichung der Hilfsfristen bestätigt.

Der Rat der Stadt Lünen hat am 12.05.2016 mehrheitlich beschlossen, den Bedarf der Wohnungen in der alten Feuerwache für die Unterbringung von Flüchtlingen zu prüfen. Sollte der Bedarf nicht mehr gegeben sein, sollte die Fläche der alten Feuerwache in die Planung der neuen Feuerwache einbezogen werden. Die alte Feuerwache sollte dann mit der Fertigstellung des neuen Gebäudes abgerissen und die Fläche der Feuerwehr bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden (AF 45/2016 zu VL 61/2016).

Das Gebäude ist seit Mai 2019 und damit seit nahezu 2 Jahren leerstehend und wird aktuell nicht genutzt, ist aber bisher auch noch nicht abgerissen. Für das neue Feuerwehrgerätehaus, das seit 22.02.2019 fertiggestellt ist bzw. bezogen wurde, ist die Fläche des alten Feuerwehrgerätehauses nicht erforderlich, so dass hier die Rettungswache errichtet werden könnte.

Die enge Anbindung einer neuen Rettungswache Brambauer an ein Feuerwehrgerätehaus wird aus Sicht der Feuerwehr als sehr zielführend angesehen. Der Vorteil des v. g. Standortes ist zudem, dass das Grundstück im Eigentum der Stadt Lünen steht und nach einem Abriss des alten Gebäudes unmittelbar bebaut werden könnte.

Das vorgesehene, städtische Grundstück kann unmittelbar nach Standortzustimmung und damit nach Beschlussfassung durch den Rat entsprechend der Anlage 1 weiter projektiert werden.

Die Investitionsauszahlungen müssen nach Beschluss durch den Rat im Wirtschaftsplan 2022 von ZGL für die Errichtung einer neuen Rettungswache Brambauer eingestellt werden.

Den Verbänden der Krankenkassen werden die Planungsunterlagen und Kostenkalkulationen zur Entscheidung und Begutachtung unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Rat vorgelegt. Abschließend erhalten die Krankenkassen eine detaillierte Aufstellung der Investitionskosten der Rettungswache zur weitergehenden Bewertung.

Neubau Rettungswache Brambauer

- Ausschuss S+O: 16.06.2021
- Betriebsausschuss ZGL: 22.06.2021
- Ratssitzung: 01.07.2021
- Verabschiedung des neuen WiPl: Dezember 2021

- Bis zur Verabschiedung des neuen WiPl Vorbereitung der Vergaben Abbruch und Planer (evtl. mit Ex-Anten)
- **Grober Zeitplan**

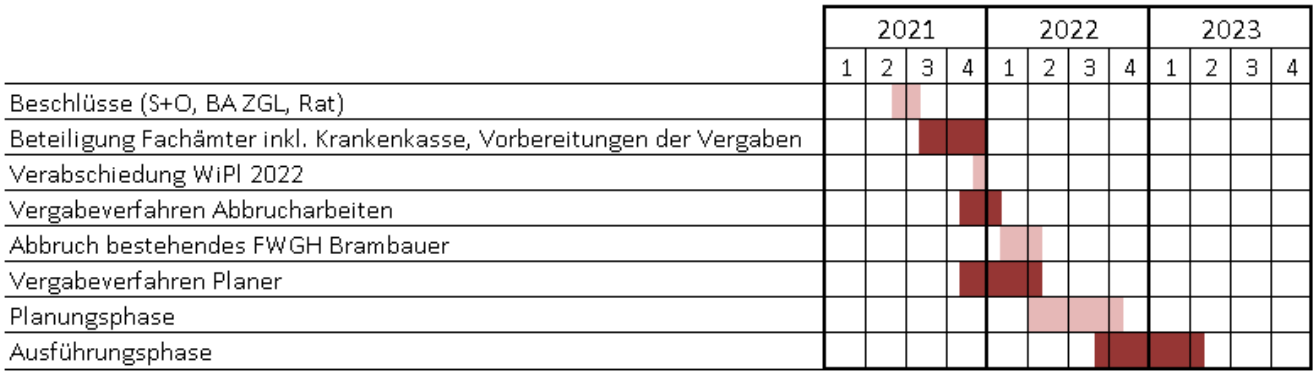

Aufgestellt am 17.03.2021
C. Schumacher/ZGL

Stadt Lünen

VERWALTUNGSVORLAGE VL-139/2021

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Schulverwaltung	05.05.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Bildung und Sport	vorberatend	10.06.2021	2/20	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	24.06.2021	4/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	01.07.2021	4/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Vertragsentwurf zum "SchülerTicket Westfalen"
zwischen Schulträger Stadt Lünen und
der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

-keine-

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Inklusion von SuS wird verbessert, es wird allen Ticketinhaber:innen eine Teilnahme im gesamten Tarifgebiet ermöglicht. Tarifbarrieren werden abgebaut.
Sozial schwächeren ohne Anspruch auf ein vergünstigtes Ticket wird die Nutzung deutlich erleichtert, der Ticketpreis sinkt von 42,70 € auf 33 €.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Das Schülerticket trägt zur Klimaverbesserung bei, es ist eine deutliche Leistungsverbesserung zum jetzigen Stand, der Aktionsradius erhöht sich.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung wird beauftragt das Schülerticket einzuführen und den Vertrag entsprechend zu schließen.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Einführung eines neuen Schülerticket „SchüTi“

Wie ist die derzeitige Situation?
In Lünen erhalten anspruchsberechtigte Kinder der Sek I und II ein Flash Ticket Plus (mit Eigenanteil). Kinder der Primarstufe erhalten ein kostenloses Schulwegjahresticket.
Nicht Anspruchsberechtigte können ein SchülerAbo plus Preisstufe A für 42,70 € beziehen, eventuell auch ein Sozialticket (siehe unten).

Warum wird ein neues Ticket eingeführt?
Die Verkehrsunternehmen innerhalb des Westfalentarifs haben sich zum Ziel gesetzt, den Westfalentarif attraktiver und einfacher zu gestalten. Ein großes Tariffeld stellen die Schultickets da. Der Kreis Unna sowie die VKU streben ein abgestimmtes Verfahren an, damit möglichst viele Schüler:innen (SuS) gleich behandelt werden können.

Wie soll das o.g. Ziel erreicht werden?
Die bisherigen FlashTicketPlus und SchülerAbo sollen durch ein Ticket, das „SchülerTicket“ (SchüTi), abgelöst werden. Die Einführung des neuen SchüTi stellt eine Optimierung des vorhandenen Ticketangebotes für Schüler im Kreis Unna dar und führt bei einer kreisweiten Umsetzung zu einer Gleichbehandlung im Kreisgebiet. Darüber hinaus ist das neue Schülerticket ein wichtiger Baustein, um Kinder in ihrer selbständigen Mobilität zu fördern und zu unterstützen.

Vorteile des SchüTi Westfalen:

a. Nutzung „rund um die Uhr“ an allen Tagen des Jahres
b. einfache Tarifstruktur durch die Gültigkeit im gesamten Gebiet des Westfalentarifs
c. 33 € Ticketpreis statt 42,70 €

Wann soll das Ticket eingeführt werden?
Für den Kreis Unna wurde kreisweit als einheitlicher Einführungstermin der erste Schultag nach den Sommerferien 2021 angepeilt (18.08.2021).

Auswirkungen
Wirtschaftlich ändert sich bei diesem Wechsel für die Stadt Lünen nichts. Es wird weiterhin die gleiche Summe (= Basisbetrag) an die VKU wie bisher (fester Pauschalbetrag mit jährlicher Fortschreibung wie beim FlashTicket) gezahlt.

Für Anspruchsberechtigte SuS ändert sich finanziell nichts, es bleibt bei den bisherigen Eigenanteilen. Das Tarifgebiet wird ausgeweitet, das Ticket bietet also einen Mehrwert.

Für nichtanspruchsberechtigte SuS entsteht durch die Umstellung ein erheblicher finanzieller Vorteil. Diese können zukünftig ein SchüTi für 33 € statt wie bisher für 42,70 € erwerben.

SozialTicket für nicht Anspruchsberechtigte: Im Kreis Unna existiert bereits ein einheitliches SozialTicket. Der Kreis hat 2 neue Varianten entwickelt, über die er noch entscheiden wird.

Empfehlung
Für die Sek I und Sek II wird die Umstellung auf das SchüTi empfohlen, im Primarbereich wird am bisherigen für die Eltern kostenlosen Schulwegjahresticket festgehalten.

Der Entwurf ist zischen den Schulträgern, dem Kreis Unna und der VKU sowie in der Schuldezernentenkonferenz abgestimmt.

Der endgültige Vertragsentwurf wurde uns am 30.04.2021 per Mail zugesandt und ist als Anlage beigefügt.

Vertrag

zum "SchülerTicket Westfalen"

für den Schulträger Stadt Lünen

für die von ihm vertretenen Schulen gem. Anlage 1

zwischen

Stadt Lünen

- nachstehend **Schulträger** genannt -

und

der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH

- nachstehend **VKU** genannt -

stellvertretend für die Partner der
Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH

Entwurf

§ 1
Vertragsziel

Das „SchülerTicket Westfalen“ können alle Schülerinnen und Schüler nutzen, welche die Primarstufe, Sekundarstufe I oder II einer öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten Schule, sowie eine öffentliche Förderschule, ein Kolleg, ein Abendgymnasium, eine Abendrealschule oder besonders beschriebene Ausbildungsgänge des Berufskollegs besuchen, für die der Schulträger zuständig ist, mit dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde. Für das Schuljahr 2021/2022 wird ein Basisbetrag festgelegt. Basis für die Festlegung sind die bisherigen Aufwendungen für anspruchsberechtigte Schüler und Schülerinnen entsprechend der Fahrtkostenerstattungen nach § 97 Schulgesetz i. V. m. der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO).

Der Erwerb des SchülerTickets Westfalen und die damit verbundene Zahlung eines Eigenanteiles erfolgt für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis. Gemäß § 12 Abs. 4 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) stellt das SchülerTicket Westfalen die für den Schulträger wirtschaftlichste Beförderung dar, so dass im Falle der Ablehnung des SchülerTickets Westfalen durch anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler gemäß § 13 Abs. 5 SchfkVO jegliche Erstattung von Fahrtkosten durch den Schulträger gegenüber dem Anspruchsberechtigten entfällt.

Die nachstehenden Paragraphen regeln die Finanzierung und Abwicklung des Ticket-Angebotes in Bezug auf Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten nach der SchfkVO haben.
Das parallel eingeführte SchülerTicket Westfalen-Angebot für nichtanspruchsberechtigte Schüler und Schülerinnen (Selbstzahler) ist vom Bestehen dieses Vertrages abhängig. Die Preise und Ausgabemodalitäten des SchülerTickets Westfalen entsprechen den jeweils gültigen Tarifbestimmungen des WestfalenTarifes. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Schulträger nur für seine Schüler/Schülerinnen eine entsprechende Bestätigung für die rechtmäßige Antragstellung zum Erwerb eines SchülerTickets Westfalen zu erteilen. Dies führt jedoch nicht zu finanziellen Ansprüchen zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen.

Entwurf

§ 2
Fahrkostenübernahme durch den Schulträger

Bis zur Einführung des SchülerTickets Westfalen hat der Schulträger die Fahrkosten für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler übernommen, indem er das Entgelt für die ausgegebenen Fahrausweise an das Verkehrsunternehmen VKU entrichtet hat. Der Schulträger garantiert dem Verkehrsunternehmen die bisher aus diesem Verfahren resultierenden Einnahmen wie folgt:

1. Berechnung des Basisbetrages

   Zunächst wird der Betrag auf Basis der Schülerinnen und Schüler, die für das Schuljahr

   2020/2021 (11 Abrechnungsmonate)

   einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung hatten, festgelegt. Für die Berechnung werden alle nach der Fahrtkostenerstattung nach § 97 Schulgesetz i.V.m der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler mit der anzusetzenden Preisstufe und dem Preis des SchulwegMonatsTickets für ihre Fahrtmöglichkeit zwischen Wohnort und Schule bewertet.
   Der vorgenannte Betrag wird auf die Höhe begrenzt, welche der Schulträger nach SchfkVO zu leisten hat.

   Für die Dauer des Vertrages wird der nachstehende Betrag als Basis für die spätere Abrechnung durch den Verkehrsträger festgeschrieben:

   Basisbetrag: 953.409,60 €

   Der Basisbetrag ist ein Bruttobetrag incl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

2. Dynamisierung des Basisbetrages
   Ab dem Schuljahr 2021/2022 wird der Basisbetrag des jeweiligen Schul-Vorjahres mit den folgenden Komponenten fortgeschrieben:

   a) durchschnittlichen Preisanpassung des Westfalentarifs für das abzurechnende Schuljahr (Preisstufen W, M, T, H, S)
      sowie

   b) prozentualen Veränderung der Gesamtschülerzahlen (Vollzeit) der in der Anlage 1 aufgeführten Schulen, neues Schuljahr (Schulstatistik, Stichtag 15. Oktober) zu altem Schuljahr

3. Die durch den Schulträger an das Verkehrsunternehmen zu leistenden Zahlungen sind Fahrgeldeinnahmen des Verkehrsunternehmens.

4. Bei einer grundlegenden Veränderung der dem Basisbetrag zugrunde gelegten Schülerzahlen und/oder von Preisstufenanpassungen durch eine Standortverschiebung besteht die Möglichkeit, eine Vertragsanpassung/Neuberechnung des Basisbetrages vorzunehmen.

Entwurf

§ 3
Eigenanteil gemäß Schulgesetz (SchulG)

Nach § 97 Abs. 3 SchulG hat der Schulträger für den Fall, dass Schülerzeitkarten zur sonstigen Nutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs auch außerhalb des Schulweges berechtigen, einen Anspruch gegen die Eltern (§ 123 SchulG) oder nach Eintritt der Volljährigkeit gegen die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler auf Erhebung eines Eigenanteils.

Auf Basis dieser Rechtsgrundlage setzt der Schulträger den Eigenanteil für die Erziehungsberechtigten der anspruchsberechtigten Schüler/innen bzw. für volljährige Schüler/innen fest. Besuchen mehrere minderjährige anspruchsberechtigte Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 97 Abs. 3 SchulG, so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder. Der Eigenanteil entfällt für das dritte Kind und weitere anspruchsberechtigte Kinder einer Familie sowie für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler, für die laufende Hilfe nach dem SGB XII geleistet wird.

Die Preise und Ausgabemodalitäten der Eigenanteile zum SchülerTicket Westfalen entsprechen den jeweils gültigen Tarifbestimmungen des WestfalenTarifes, welche hiermit ausdrücklich anerkannt werden.

Der Schulträger tritt sämtliche Ansprüche, die ihm aus der Festsetzung des Eigenanteils gemäß § 2 Abs. 3 der SchfkVO bis zum Höchstbetrag erwachsen, für die Dauer dieses Vertrages an das Verkehrsunternehmen ab.

Diese Eigenanteile zählen zu den Erlösen aus dem Verkauf des SchülerTickets Westfalen und sind somit Fahrgeldeinnahmen. Die Eigenanteile reduzieren nicht die durch den Schulträger gemäß § 2 zu zahlenden Beträge. Der Schulträger ist nicht verpflichtet, nicht realisierbare Eigenanteile zu tragen.

Entwurf

§ 4
Zahlungsmodalitäten

Der Schulträger zahlt zum 01.10 als 1. Rate einen Betrag in Höhe von 50 v.H. des vorherigen Schuljahresbetrages.
Die Zahlung der 2. Rate erfolgt nach entsprechender Fortschreibung des Basisbetrages nach § 2 Abs. 2 als Spitzabrechnung jeweils zum 01.03. des Folgejahres.

Der Schulträger und das Verkehrsunternehmen sind berechtigt, im Einvernehmen eine andere Zahlungsmodalität zu vereinbaren (z.B. monatliche Abrechnung).

Nach Rechnungsstellung durch die VKU zahlt der Schulträger auf das folgende Konto:

Stichwort:	Rechnungsnr. und Kundennr.
Konto-Inhaber:	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH
IBAN-Nr.:	DE31 3005 0000 0000 0639 25
Bank:	HELABA
BIC:	WELADEDD

Änderung der Bankverbindung sind dem Schulträger von der VKU frühzeitig und schriftlich mitzuteilen.

§ 5
Abwicklung der Zahlung

Die Einziehung der Forderungen aus dem mit den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin / dem volljährigen Schüler abgeschlossenen Abonnentenvertrag erfolgt durch das Verkehrsunternehmen. Die interne Einnahmeaufteilung zwischen den Partnern der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe ist von der VKU auf der Grundlage des jeweils gültigen Einnahmeaufteilungsvertrags sicherzustellen.

§ 6
Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt am 01.08.2021 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.07.2022. Er verlängert sich automatisch um ein Schuljahr wiederum bis 31.07. des jeweiligen Folgejahres, wenn nicht einer der Vertragspartner spätestens sechs Monate vor Vertragsende schriftlich kündigt.
Die Einführung des SchülerTickets Westfalen erfolgt im Rahmen eines Pilotprojektes, so dass nach Ablauf der Projektphase (letztes Schuljahr 2023/2024) grundsätzliche Änderungen möglich sind.
Eine Kündigung aus wichtigem Grund nach Ablauf der Pilotphase für den Schulträger bleibt hiervon unberührt.

Entwurf

§ 7
Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke auftun, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, eine andere dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Vereinbarung zu treffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

§ 8
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Münster.

Münster, den
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH

Lünen, den_____

_____
Bürgermeister Jürgen Kleine-Frauns

Entwurf

Vertrag

zwischen

Stadt Lünen

nachstehend

Schulträger

genannt

und den

Verkehrsunternehmen der VRL/VGM
- vertreten durch die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH -

nachstehend

VU

genannt

§ 1

Vertragsziel

Mitte des Schuljahres 2003/2004, am 01.02.2004, wird für Schülerinnen und Schüler, die im Kreis Unna zur Schule gehen, das FlashTicket plus / FlashTicket angeboten. Das Ticket können alle Schülerinnen und Schüler nutzen, die Sekundarstufe I oder II einer öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Schule sowie eine öffentliche Sonderschule, ein Kolleg, ein Abendgymnasium, eine Abendrealschule oder besonders beschriebene Ausbildungsgänge des Berufskollegs besuchen, für die der Kreis bzw. die Stadt/Gemeinde als Schulträger zuständig ist, mit dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde. Mit den anderen Schulträgern im Kreis Unna wird ein gleichlautender Vertrag abgeschlossen.

Das FlashTicket plus ersetzt die bisherige Schulwegjahreskarte. Durch den Schulträger ausgegebene Schulwegjahreskarten verlieren mit der Einführung des FlashTicket plus ihre Gültigkeit. Die Tarifbestimmungen und die Abonnementbedingungen sind als Anlage beigefügt und sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die nachstehenden §§ regeln die Finanzierung und Abwicklung des Ticketangebotes in Bezug auf Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach Schülerfahrtkostenverordnung NW (SchfkVO) haben.

§ 2

Fahrtkostenübernahme durch den Schulträger

Bis zur Einführung des FlashTicket plus hat der Schulträger die Fahrtkosten für anspruchsberechtigte Schüler übernommen, indem er das Entgelt für die ausgegebenen Fahrausweise an die Verkehrsunternehmen der VRL entrichtet sowie an anspruchsberechtigte Schüler die Kosten für Fahrkarten ganz oder teilweise erstattet hat.

Der Schulträger garantiert dem Verkehrsunternehmen die bisher aus diesem Verfahren resultierenden Einnahmen wie folgt:

1. Zunächst wird der Betrag, den der Schulträger im Schuljahr 2002 / 2003 auf der Basis der abgenommenen Schulwegjahreskarten für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler an die VU der VRL entrichtet hat, festgestellt. Für die Dauer des Vertrages wird dieser Betrag als Basis festgeschrieben.

2. Jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres wird der o. g. Basisbetrag unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen und des Ruhr-Lippe-Tarifes (Schulwegjahreskarte) für das gesamte Schuljahr angepasst. Dazu wird der Schuljahresbetrag des jeweiligen Schul-Vorjahres mit der durchschnittlich gewichteten Preisanhebung der Schulwegjahreskarten sowie mit dem Verhältnis der Schülerzahlen neues Schuljahr zu altem Schuljahr multipliziert. Wenn Schulwegjahreskarten nicht mehr angeboten werden, erfolgt die Preisanpassung anhand der Preisanhebung entsprechend der Monatskarte für Jedermann. Für die staatlichen Schulen werden die Schülerzahlen der amtlichen Schülerstatistik mit Stichtag 15. Oktober zugrunde gelegt.
   Für die Schulen, die durch diese Statistik nicht erfasst werden, sind die Schülerzahlen für das jeweilige Schuljahr maßgeblich.

Beispiel:

Betrag für Schuljahr 2003/2004 =
Betrag Schuljahr 2002/2003 x (1 + durchschnittliche Preisanpassung zum 01.08.2003) x
Schülerzahlen 2003/04
Schülerzahlen 2002/03

Der so ermittelte Betrag ist ein Schuljahresbetrag, der in zwei Raten vom Schulträger an das Verkehrsunternehmen zu zahlen ist – vier Wochen nach Schuljahresbeginn und zu Beginn des neuen Kalenderjahres.

3. Da das FlashTicket plus Mitte des Schuljahres 2003/04 eingeführt wird, gilt für dieses Schuljahr folgende Sonderregelung:

   Das erste Schulhalbjahr – vor Einführung des FlashTicket plus – wird nach abgenommenen Schulwegjahreskarten abgerechnet. Dabei wird für die Schulwegjahreskarten der halbe Preis zugrunde gelegt. Für das zweite Schulhalbjahr – nach Einführung des FlashTicket plus – ist vom Schulträger die Hälfte des unter 2. ermittelten Preises zu zahlen.

4. Die durch den Schulträger an das Verkehrsunternehmen zu leistenden Zahlungen sind Fahrgeldeinnahmen des Verkehrsunternehmens.

§ 3

Eigenanteil gemäß Schulfinanzgesetz (SchFG)

1. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SchFG hat der Schulträger für den Fall, dass Schülerzeitkarten zur sonstigen Nutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs auch außerhalb des Schulweges berechtigen, einen Anspruch gegen den Erziehungsberechtigten oder nach Eintritt der Volljährigkeit gegen die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler auf Erhebung eines Eigenanteils von bis zur Zeit 12 Euro je Beförderungsmonat soweit nicht anders durch den Gesetzgeber festgelegt.

   Auf Basis dieser Rechtsgrundlage setzt der Schulträger einen Eigenanteil von 7,70 Euro je Monat für die anspruchberechtigte Schülerin / den anspruchsberechtigten Schüler fest.
   Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 7 Abs. 2 SchFG, so werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder 7,70 Euro für das erste und 5,10 Euro für das zweite Kind. Volljährige Kinder der Familie bleiben bei dieser Zählung unberücksichtigt.
   Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz geleistet wird, und für dritte und weitere anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler.

2. Der Schulträger tritt sämtliche Ansprüche, die ihm aus der Festsetzung des Eigenanteils nach SchFG erwachsen, für die Dauer dieses Vertrages an das VU ab.

3. Die Eigenanteile stellen für das VU Fahrgeldeinnahmen dar und verbleiben bei dem VU. Die Eigenanteile reduzieren nicht die von Schulträger gemäß § 2 zu zahlenden Beträge.

§ 4

Vom Schulträger und vom VU anzuwendendes Verfahren

1. Der Schulträger verpflichtet sich, die persönlichen Daten der nach der Schülerfahrtkostenverordnung anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, die einen Antrag gestellt haben, zum Einführungsdatum des FlashTicket plus festzustellen und den Verkehrsunternehmen frühzeitig mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Mitteilung stellt das VU dem Schulträgern Abonnementanträge zur Verfügung, die der Schulträger an die entsprechenden Schülerinnen und Schüler ausgibt. Die ausgefüllten Anträge werden vom Schulträger eingesammelt und unverzüglich an das VU weitergeleitet.
   Für Anträge, die während des laufenden Schuljahres oder in den kommenden Schuljahren hinzukommen, stellt das VU dem Schulträger Blankoanträge zur Verfügung.

2. Der Schulträger bestätigt, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller berechtigt im Sinne der Schülerfahrtkostenverordnung ist.

3. Unabdingbare Voraussetzung für die Aushändigung der Fahrausweise ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller dem VU mit dem Abonnementantrag eine Abbuchungsermächtigung erteilt hat.

4. Nach Erhalt der vollständig ausgefüllten Abonnementanträge stellt das VU die ausgestellten Fahrausweise zur Verfügung.

5. Das Verkehrsunternehmen bucht den Eigenanteil von dem im Abonnementantrag genannten Konto ab.
   Der Schulträger ist nicht verpflichtet, die nicht zu realisierenden Eigenanteile zu tragen.

6. Der Schulträger teilt dem VU unverzüglich eintretende Änderungen des Status, wie z.B. Änderungen des Namens, des Wohnortes, Veränderung der Eigenanteilsberechnung oder Wegfall der Berechtigung nach Schülerfahrtkostenverordnung mit.

§ 5

Zahlungsmodalitäten

Mit Einführung des FlashTicket plus zahlt der Schulträger dem gemäß § 2 ermittelten Betrag bis auf weiteres auf folgendes Konto:

Stichwort FlashTicket plus
Sparkasse Bergkamen-Bönen
Kontonummer: 17 021 700
BLZ: 410 518 45

§ 6

Abwicklung der Zahlung

Die finanzielle Abwicklung der Forderung aus dem mit dem Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin / dem volljährigen Schüler abgeschlossenen Abonnementvertrag erfolgt durch das VU. Die interne Einnahmeaufteilung in der VGM/VRL erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Einnahmenaufteilungsvertrages zwischen den Partnern der Verkehrsgemeinschaften Münsterland und Ruhr-Lippe (VGM / VRL) und den Zweckverbänden Münsterland und Ruhr-Lippe (ZVM / ZRL).

§ 7

Beginn und Geltungsdauer

Der Vertrag tritt mit der Einführung des FlashTicket plus am 01.02.2004 in Kraft und gilt zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2004 / 2005. Sofern keiner der Vertragspartner bis zum 31.01.05 die Beendigung des Vertrages erklärt, verlängert sich dieser automatisch um ein weiteres Schuljahr.

Anschließend ist eine Kündigung des Vertrages für beide Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Schuljahresende (31.07.) möglich.

Grundsätzliche Voraussetzung für eine Fortführung ist, dass die Finanzierung des FlashTicket plus über Landesmittel und diesen Vertrag gesichert ist.

§ 8

Wirksamkeit des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke auftun, so verpflichten sich die Vertragspartner eine andere, dem Vertragsziel entsprechende rechtswirksame Vereinbarung zu treffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

§ 9

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Münster.

Münster, den 18.12.2003

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH

Herr Breuker

i. V. Völler

Herr Völler

Lünen, den 12.01.04

Stadt Lünen

BÜRGERMEISTER STODOLLICK

Stadt Lünen

VERWALTUNGSVORLAGE VL-156/2021

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Fachbereich Personal und Organisation	17.05.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	24.06.2021	4/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	01.07.2021	4/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Beitritt der Stadt Lünen zur KoPart eG

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Stadt Lünen hat im Fall des Beitritts einmalig einen Genossenschaftsanteil in Höhe von 750,00 Euro gemäß § 39 Abs. 1 der Satzung der KoPart eG zu entrichten. Es fallen keine weiteren Gebühren oder Beiträge an. Ebenso besteht keine Nachschusspflicht bzw. Haftung über den eingezahlten Anteil hinaus. Weitere Kosten entstehen nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Genossenschaft bzw. bei Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages für den Katalogeinkauf. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme besteht nicht; Einkäufe und Vergaben können jederzeit auch ohne Beteiligung der Genossenschaft vorgenommen werden.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die inklusive Entwicklung der Stadt Lünen.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Klima.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt den Beitritt zur KoPart eG und ermächtigt den Bürgermeister der Stadt Lünen bzw. eine:n von ihm bevollmächtigte:n Bedienstete:n, die Rechte der Stadt Lünen in der Generalversammlung auszuüben.

Der Bürgermeister

Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und zur Nutzung von Synergieeffekten im Rahmen einer gemeinsamen Beschaffung hat der Städte- und Gemeindebund NRW am 14.06.2012 die interkommunale Verbrauchergenossenschaft mit dem Namen KoPart eG gegründet.
Der Name der eingetragenen Genossenschaft „KoPart“ steht für „Kommunal & Partnerschaftlich“ und beschreibt damit die Grundintention der Genossenschaft. Im Mittelpunkt steht die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder im Bereich Beschaffung und Vergabe. In der KoPart eG haben Kommunen und Unternehmen unabhängig von ihrer Größe je eine Stimme und die gleichen Rechte. Dies dient der Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit. Der Genossenschaft können Kommunen und zu 100 % kommunale Unternehmen beitreten.
Die KoPart eG ist im Sommer 2012 auf Betreiben des Städte- und Gemeindebundes NRW und dessen Dienstleistungsunternehmen Kommunal Agentur NRW entstanden.
Hauptziel der KoPart eG ist die Unterstützung der Mitglieder bei einem optimalen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Hierzu fasst die KoPart eG den kommunalen Bedarf der Mitglieder zusammen und bündelt die Nachfrage. Damit erreicht die KoPart eG bessere Konditionen am Markt.
Zudem könnten bei personellen Engpässen in der Zentralen Vergabestelle der Stadt Lünen Beschaffungsaufgaben an die KoPart eG verlagert werden. Hierbei garantiert die KoPart eG Vergaberechtskonformität sowie die Berücksichtigung anderer kommunaler und gesetzlicher Vorgaben.
Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft stellt in diesem Zusammenhang die „In-House-Fähigkeit“ her, so dass Aufträge an die KoPart eG nicht gesondert ausgeschrieben werden müssen.
Neben den o.g. Vorteilen hätte die Stadt Lünen zudem die Möglichkeit, tägliche Verbrauchsgüter wie Büromaterialien, Reinigungs- und andere Hygieneartikel bis hin zu Waren des Feuerwehrbedarfs, des Arbeitsschutzes, des Schulbedarfs oder digitale Endgeräte für den Schulbetrieb mittels elektronischen Katalogeinkaufes zu beschaffen. Die KoPart eG hat die Beschaffung von Verbrauchsartikeln über ein Online-Bestellsystem vereinfacht. Dieses System wird technisch von der TEK Service AG aus Lörrach betreut.
Die KoPart eG schreibt für teilnehmende Mitgliedskommunen Rahmenverträge für einzelne Artikelgruppen aus. Sämtliche im Rahmenvertrag ausgeschriebenen Produkte sind online über eine Website, wie bei den gängigen Internetkaufhäusern, verfügbar. Die Bedarfsstelle kann die Bestellungen direkt aufgeben. Bestellungen über eine zentrale Vergabestelle sind ebenfalls möglich. Dabei bleiben die bestehenden Budget- und Kontrollrechte unverändert erhalten. Das Online-System erlaubt es, das gesamte bisherige Beschaffungssystem mit allen Zugriffsrechten vollumfänglich abzubilden und zu hinterlegen. Auf diese Weise kann der Beschaffungsaufwand für tägliche Verbrauchsgüter auf ein Minimum gesenkt werden. Eine Bevorratung und Lagerhaltung ist nicht mehr erforderlich, denn über die ausgeschriebenen Rahmenverträge bleiben die Preise für die Vertragslaufzeit stabil – gleichgültig ob Groß- oder Kleinbestellung.

Für die Beteiligung am Katalogeinkauf muss ein separater Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen werden. Nutzen, Aufwand und Umsetzungsmöglichkeiten müssen noch geprüft und mit der Rechnungsprüfung und der Vergabestelle abgestimmt werden.

Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben arbeitet die KoPart eG mit Kooperationspartnern wie z. B. Unitec Container, TEK Lörrach (elektronischer Katalogeinkauf), KIS GmbH (Kopier- und Druckerlösungen), Aida Orga GmbH (Zeit- und Zutrittsmanagement), ATU, Boels Rental (Verleih von Maschinen, Werkzeugen und Ausrüstung), Otto Office, u.v.m.

Organe der Genossenschaft und Mitglieder
Organe der Genossenschaft sind der Vorstand, die Generalversammlung sowie der Aufsichtsrat, dessen Vorsitz der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW Herr Christof Sommer innehat. Zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates gehören Bürgermeister*innen der Mitgliedstädte. Die weiteren Mitglieder üben ihre Rechte im Rahmen der Generalversammlung aus.

Zu den derzeit 150 Mitgliedern der KoPart eG gehören aus dem näheren Umkreis z.B. die Städte Fröndenberg, Schwerte, Unna, Soest (inkl. Soest Kommunal Betriebe AöR), Werl, Bad Sassendorf sowie der Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) und der Regionalverband Ruhr (RVR).

Gemäß § 41 GO NRW bedürfen Beteiligungen der Stadt Lünen eines Ratsbeschlusses. Zudem ist die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Lünen ausschließlich im Rahmen der Vorgaben der §§ 107 ff. GO NRW zulässig. Ein kommunalaufsichtliches Anzeigeverfahren nach § 115 GO NRW ist durchzuführen.

KoPart eG
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf

Beitrittserklärung zur KoPart eG
(§§ 15, 15a und 15b GenG)

Vollständiger Name und Anschrift des Beitretenden / Mitglieds:

_____
(Kommune)

_____
(Straße)

_____
(PLZ / Ort)

(Nur von der Genossenschaft auszufüllen!)

Mitglieds-Nr.:
Geburtsdatum:
Geschäftsguthabenkonto-Nr.:

Ich erkläre hiermit meinen **Beitritt** zu der Genossenschaft mit einem Geschäftsanteil (750,00 €). Ich habe von der Satzung in ihrer gegenwärtig geltenden Fassung Kenntnis erlangt. _____

Die Satzung der Genossenschaft sieht eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr vor.

Ich verpflichte mich, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den/ die Geschäftsanteil(e) zu leisten. Den Betrag von 750,00 € zahle ich auf das folgende Konto der KoPart eG nach Erhalt der Zulassung ein. Die Kontodaten erhalte ich mit der Zulas-sung.

_____
(Ort, Datum)

_____
(Beitretender)

(Nur von der Genossenschaft auszufüllen!)
Mitgliedschaft zugelassen am:

KoPart

kommunal & partnerschaftlich

Satzung

der

KoPart eG

Stand: 02.05.2012

INHALTSVERZEICHNIS

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS 4
§ 1 Firma und Sitz 4
§ 2 Zweck und Gegenstand 4
II. MITGLIEDSCHAFT 4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft 4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft 5
§ 5 Kündigung 5
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens 6
§ 7 Tod eines Mitglieds 6
§ 8 Insolvenz eines Mitglieds 6
§ 9 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft 6
§ 10 Ausschluss 7
§ 11 Auseinandersetzung 8
§ 12 Rechte der Mitglieder 9
§ 13 Pflichten der Mitglieder 9
III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT 10
§ 14 Organe der Genossenschaft 10
A. DER VORSTAND 11
§ 15 Leitung der Genossenschaft 11
§ 16 Vertretung 11
§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands 11
§ 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat 12
§ 19 Zusammensetzung und Dienstverhältnis 13
§ 20 Willensbildung 13
§ 21 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats 14
§ 22 Kredit an Vorstandsmitglieder 14
B. DER AUFSICHTSRAT 14
§ 23 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats 14
§ 24 Gemeinsame Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat, ... 16
zustimmungsbedürftige Angelegenheiten 16
§ 25 Zusammensetzung und Wahl 17

§ 26 Konstituierung, Beschlussfassung 18
C. DIE GENERALVERSAMMLUNG **19**
§ 27 Ausübung der Mitgliedsrechte 19
§ 28 Frist und Tagungsort 20
§ 29 Einberufung und Tagesordnung 20
§ 30 Versammlungsleitung 21
§ 31 Gegenstände der Beschlussfassung 21
§ 32 Mehrheitserfordernisse 22
§ 33 Entlastung 22
§ 34 Abstimmung und Wahlen 23
§ 35 Auskunftsrecht 23
§ 36 Protokoll 24
§ 37 Teilnahmerecht der Verbände 25
D. DIE STANDARDISIERUNGSKOMMISSION **25**
IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME **25**
§ 39 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben 25
§ 40 Gesetzliche Rücklage 26
§ 41 Andere Ergebnisrücklage 26
§ 42 Kapitalrücklage 27
§ 43 Nachschusspflicht 27
V. RECHNUNGSWESEN **27**
§ 44 Geschäftsjahr 27
§ 46 Rückvergütung 28
§ 47 Verwendung des Jahresüberschusses 29
§ 48 Deckung eines Jahresfehlbetrages 29
VI. LIQUIDATION **29**
§ 49 Liquidation 29
VII. BEKANNTMACHUNGEN **30**
§ 50 Bekanntmachungen 30
VIII. GERICHTSSTAND **30**
§ 51 Gerichtsstand 30

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

KoPart eG

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist

Düsseldorf

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.

(2) Gegenstand des Unternehmens sind Dienstleistungen zur Beschaffung jeglicher Art für die Mitglieder, insbesondere die Durchführung rechtskonformer Ausschreibungen sowie die Vermittlung des Wareneinkaufs für die Mitglieder und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, Dienstleistungen zur Unterstützung der nachhaltigen Erfüllung der öffentlichen Zwecke der Mitglieder sowie alles, was mit den oben beschriebenen Gegenständen in Zusammenhang steht.

(3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

a) natürliche Personen,
b) Personengesellschaften,
c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

(2) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
Aufnahmefähig sind grundsätzlich alle Kommunen, insbesondere alle Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes NRW, kommunale Gebietkörperschaften und deren Gesellschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts in kommunaler Trägerschaft, der Städte- und Gemeindebund NRW, dessen Kommunal-Stiftung und deren Gesellschaften sowie sonstige Personen, die als Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrates Mitglieder der Genossenschaft sein müssen (§ 9 Abs. 2 GenG).

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und
b) Beschluss des Vorstandes über die Zulassung als Mitglied.

(4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 17 Abs. 2 Buchstabe h) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung (§ 5 Abs. 1)
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1)
- Tod eines Mitglieds (§ 7)
- Insolvenz eines Mitglieds (§ 8)
- Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 9)
- Ausschluss (§ 10)

§ 5 Kündigung

(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 9 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlö-

schen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 10 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;

b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;

c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;

d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt wurde;

e) es seinen Geschäftsbetrieb, Sitz oder Wohnsitz verlegt, oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;

f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;

g) es ein eigenes, mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;

h) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 11 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Die Auszahlung ist ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital (§ 39 Abs. 5) unterschritten würde. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

(3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach eigenem Ermessen zu nutzen;

b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 35 (Auskunftsrecht) nicht entgegensteht;

c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 29 Abs. 4);

d) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 29 Abs. 2);

e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;

f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;

g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen;

h) die Mitgliederliste einzusehen;

i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts gem. § 59 GenG einzusehen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;

b) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;

c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;

d) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäfts- und Umsatzentwicklung und die Gestaltung seines Sortiments zu geben. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;

e) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;

f) ein der Kapitalrücklage (§ 42) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 14 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind

A. DER VORSTAND
B. DER AUFSICHTSRAT
C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

A. DER VORSTAND

§ 15 Leitung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 16.

§ 16 Vertretung

(1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

(2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;

b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen, dass hierdurch ein Beitrag zur nachhaltigen Erfüllung der öffentlichen Zwecke der Mitglieder geleistet wird;

c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;

d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;

e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;

f) ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;

g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;

h) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;

i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;

j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;

k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen:

a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;

b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;

c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;

d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;

e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 19 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, sollen selbstständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von Mitgliedsgesellschaften befugt sind, sein.

(2) Hauptamtliche Geschäftsführer der Genossenschaft müssen dem Vorstand angehören.

(3) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

(4) Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Bestellung nicht hauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf fünf Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 20 Willensbildung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des 17 Abs. 2 Buchst. d) ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 21 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 22 Kredit an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjährigen Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 23 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen sowie den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

(3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 26.

(4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

(7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

(8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 24 Gemeinsame Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

(1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.

(2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;

b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;

c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden;

d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 46);

e) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 41, 42;

f) den Beitritt zu und den Austritt aus Organisationen und Verbänden;

g) Erteilung und Widerruf der Prokura;

h) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.

(3) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 26 Abs. 5 entsprechend.

(4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

(5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

(7) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 20 Abs. 2 und § 26 Abs. 6 entsprechend.

§ 25 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, höchstens 12 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Es sollen nur selbstständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von Mitgliedsgesellschaften befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

(2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 34.

(3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Mitglieder des Aufsichtsrats scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

(6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 26 Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los; § 34 gilt entsprechend.

(4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 27 Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied mehrere Geschäftsanteile erwirbt.

(3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.

(4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein, oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 10 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachwiesen.

(6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 28 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 29 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen.

(2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

(4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlan-

gen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post abgesendet worden sind.

§ 30 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Vorstands. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 31 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

a) Änderung der Satzung;

b) Auflösung der Genossenschaft;

c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;

d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;

e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;

f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;

g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;

h) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;

i) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;

j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;

k) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitgliedern wegen ihrer Organstellung;

l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;

m) Festsetzung eines Eintrittsgeldes;

§ 32 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 31 a) - f) und j) genannten Fällen erforderlich.

(3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung und die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 33 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats Stimmrecht.

§ 34 Abstimmung und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Beschlüsse der Mitglieder können schriftlich (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn eine Entscheidung keinen zeitlichen Aufschub duldet und zeitnah getroffen werden muss. Damit die schriftlich abgegebenen Stimmen bei der Ermittlung des Beschlussergebnisses berücksichtigt werden können, müssen sie dem Versammlungsleiter bis spätestens zwei Werktage vor der Versammlung vorliegen.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

(3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

(5) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.

(6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 35 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Ge-

genstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;

b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;

c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;

d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;

e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;

f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§ 36 Protokoll

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

(2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.

(4) Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 37 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

D. DIE STANDARDISIERUNGSKOMMISSION

§ 38 Aufgaben und Pflichten

Die Genossenschaft hat eine oder mehrere Standardisierungskommissionen, die sich aus jeweils mindestens drei und höchstens fünf Personen aus den Reihen der Mitglieder zusammensetzen. Die Mitglieder der Standardisierungskommissionen werden vom Vorstand berufen.
Die Standardisierungskommissionen tauschen mit dem Vorstand Informationen und Erfahrungen über die Produktbereiche aus. Sie sprechen Empfehlungen an den Vorstand aus. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

a) die Erarbeitung eines harmonisierten Produktkatalogs
b) die Erarbeitung einer Standardisierung für Produkte
c) die Information der Mitglieder über den Produktbereich
d) die Aufnahme von Anregungen aus dem Mitgliederkreis

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 39 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 750,00 EUR.

(2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.

(3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.

(4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(5) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 50 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient; § 6 Abs. 3 findet keine Anwendung.

(6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11.

§ 40 Gesetzliche Rücklage

(1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.

(2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags sowie eines Betrags, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 41 Andere Ergebnisrücklage

(1) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Der nach Absatz 2 vom Vorstand in die weitere Ergebnisrücklage eingestellte Betrag ist anzurechnen. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 24 Abs. 2 Buchst. e).

(2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in eine weitere Ergebnisrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließt der Vorstand.

(3) Der Generalversammlung verbleibt das Recht, die Ergebnisrücklagen zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§ 42 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 24 Abs. 2 Buchst. e). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 48).

§ 43 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 44 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres

§ 45 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen; weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. .

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Die vorgenommenen Bestandsaufnahmen hat er zu prüfen und zu unterzeichnen.

(3) Der Vorstand hat gemäß § 17 Abs. 2 Buchst. g) den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(4) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 23 Abs. 2), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 46 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 47 Verwendung des Jahresüberschusses

(1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 48 Deckung eines Jahresfehlbetrages

(1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 49 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 50 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehen Fällen unter ihrer Firma im „Genossenschaftsblatt für Rheinland und Westfalen“ veröffentlicht.

Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

(2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 51 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

ANTRAG AF-84/2021

	DATUM	SITZUNGSTEIL
FDP-Fraktion	20.05.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	24.06.2021	4/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der FDP-Fraktion vom 10.05.2021 i. S. Wiederkehr zu Präsenzsitzungen für den Rat der Stadt Lünen sowie sämtliche Ausschüsse und Gremien

Siehe Anlage.

Ratsbüro

12.5.

Freie Demokraten

Stadtratsfraktion Lünen FDP

FDP Fraktion im Rat der Stadt Lünen · Postfach 14 08 · 44504 Lünen

An den Bürgermeister der
der Stadt Lünen
Herrn Jürgen-Kleine Frauns

Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

X	z. Kenntnis	Stadt Lünen
	b. Kopie	Bürgermeister
X	b. Rücksprache	11. MAI 2021
	b. scannen	
	.....	
	.....	

Lünen, 10.05.2021

Karsten Niehues
Fraktionsvorsitzender

www.fdp-luenen.de

FDP-Fraktion im Rat der
Stadt Lünen
Postfach 14 08
44504 Lünen

F: 02306 20 9999 5
M: karsten.niehues@fdp-luenen.de

Antrag: Wiederkehr zu Präsenzsitzungen für den Rat der Stadt Lünen sowie sämtliche Ausschüsse und Gremien

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,

wir möchten Sie bitten folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses zu setzen.

Antrag:

Die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Lünen beantragt, dass

- der Rat der Stadt Lünen, sowie sämtliche Ausschüsse und Gremien zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder in Präsenzsitzungen tagen
- die Durchführung von Erörterungskonferenzen gleichzeitig gestoppt wird.

Begründung:

Seit Beginn des zweiten Lockdowns wurde ein Großteil der Ausschusssitzungen abgesagt und durch digitale Erörterungskonferenzen ersetzt. Dies erschien aufgrund der Feststellung der pandemischen Lage geboten. Aufgrund der steigenden Infektionszahlen und der anfänglichen Schwierigkeiten bei der Impfkampagne der Bundesregierung war dieses Vorgehen seinerzeit völlig nachvollziehbar und aus gesundheitlichen Erwägungen und wegen des Vorbildcharakters der Politik richtig.

Die Arbeit mit den Erörterungskonferenzen weisen aber einige grundlegende Probleme auf. Dies ist gerade in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 29.04.2021 und am 06.05.2021 deutlich geworden. Formelle Beschlussfassungen sind in digitalen Erörterungskonferenzen nicht möglich und es können lediglich Empfehlungen für den Haupt- und Finanzausschuss oder den Rat ausgesprochen werden. Ein weiterer negativer Aspekt ist die suboptimale Protokollierung der Konferenzen. Bei Missverständnissen oder Unklarheiten über die Ergebnisse einer Konferenz kann man sich im Nachhinein nur noch auf das Erinnerungsvermögen und die Notizen der einzelnen Ausschussmitglieder, gegebenenfalls anderer Fraktionen verlassen. Dass es hier zu differierenden Ansichten kommen kann, wurde zuletzt in der Sitzung des HFA am 06.05.2021 deutlich. Weitere Störfaktoren, wie beispielsweise Hard- oder Softwareprobleme, Leitungsstörungen oder -ausfälle o.ä. verdeutlichen die Nachteile dieses Formats. Die fehlende Protokollierung und der

Freie Demokraten

Stadtratsfraktion Lünen FDP

erschwerte Zugang zu diesen nur per Stream abgehaltenen Konferenzen, insbesondere für die Öffentlichkeit, stehen außerdem nicht im Einklang mit der von allen politischen Akteuren geforderten Transparenz.
Aufgrund der aktuell positiven Entwicklung der Infektionszahlen und der immer schneller fortschreitenden Impfkampagne, spricht sich die FDP Lünen daher deutlich für eine Wiederaufnahme der Präsenzsitzungen für sämtliche Ausschüsse und Gremien der Stadt Lünen aus.
Die Einhaltung aller erforderlichen Maßnahmen, insbesondere der AHA+L+C-Regeln vorausgesetzt. Auch die Möglichkeit der mittlerweile überall verfügbaren Selbst- und Schnelltests sollte eine möglichst gefahrlose Durchführung der Sitzungen sicherstellen können.

Wir bitten um Ihre Zustimmung.

Freundlichen Grüße

Karsten Niehues

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Lünen
Fraktionsvorsitzender: Karsten Niehues
Stv. Fraktionsvorsitzender: Pascal Rohrbach
Fraktionsgeschäftsführer: Rene Moltrecht

ANTRAG AF-8/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Fraktion Bündnis90/Die Grünen	12.02.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	04.03.2020	1/20	1
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	2
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	24.06.2021	4/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	01.07.2021	4/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2020 i. S. Begründungs- und Rederecht bei Anträgen nach § 24 GO NRW

Siehe Anlage.

Fraktion im Rat der Stadt Lünen

Geschäftsstelle
Münsterstraße 78b
44534 Lünen
Tel. 02306 / 1778
buero@gruene-luenen.de

Lünen, den 11.02.2020

Antrag für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.03.2020 und des Rates am 12.03.2020 i.S. Begründungs- und Rederecht bei Anträgen nach § 24 der Gemeindeordnung NRW

Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ermöglicht jedermann, sich schriftlich an den Rat oder eine Bezirksvertretung zu wenden, um Anregungen und Beschwerden vorzubringen.

§ 24 GO NRW – Anregungen und Beschwerden
(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.
*(2) Die näheren Einzelheiten regelt die **Hauptsatzung**.*

In vielen Städten ist es gängige Praxis, dass die Antragsteller*innen ihre Eingaben vorstellen und Verständnisfragen seitens der Ausschussmitglieder beantworten dürfen.
Dieses demokratische Mittel der Beteiligung bleibt den Antragsteller*innen in Lünen bislang verwehrt.

Antrag

Ergänzung zum § 12 der Hauptsatzung der Stadt Lünen:

Der Person, die sich nach § 12 der Hauptsatzung der Stadt Lünen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an die Stadt wendet, ist in dem Ausschuss, der für die Erledigung der Anregungen und Beschwerden zuständig ist, die Möglichkeit zu geben, ihre Anregung oder Beschwerde zu begründen. Bei in Gemeinschaft mit anderen eingereichten Anregungen oder Beschwerden hat die Erläuterung stellvertretend durch bis zu zwei Personen zu erfolgen. Die Redezeit pro Antrag soll insgesamt fünf Minuten nicht überschreiten. Sofern Verständnisfragen seitens der Ausschussmitglieder bestehen, dürfen diese ebenfalls in kurzer Form beantwortet werden.

Begründung

Nach den jetzigen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Lünen sind Bürger*innen, die einen Antrag nach § 24 GO NRW stellen, weder berechtigt diesen zu vorzustellen, noch offene Fragen diesbezüglich zu klären.

Um den Petenten jedoch eine weitergehende Beteiligung zu ermöglichen, könnte ihnen ein Begründungs- und ein eingeschränktes Rederecht eingeräumt werden.
Dies widerspricht nach Aussage des Städte- und Gemeindebundes NRW auch nicht der Regelung in § 58 Abs.3 S. 6 GO NRW, da § 24 Abs.2 GO NRW gerade die Möglichkeit eröffnet, das Verfahren für Anregungen und Beschwerden näher zu regeln.
Diese näheren Regelungen sind grundsätzlich durch die Hauptsatzung zu treffen, § 24 Abs.2 GO NRW, soweit es sich um wesentliche Grundsätze für das Verfahren handelt. Werden Teile des Verfahrens in der Geschäftsordnung geregelt, hat dies nach Auffassung des Städte-und Gemeindebundes NRW keine rechtlichen Konsequenzen zur Folge. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs mit der bereits angeregten Regelung schlägt die Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen vor, dem § 12 der Hauptsatzung einen neuen Absatz mit obigem Wortlaut einzufügen.

Bürger*innen-Anträge sind ein Instrument der direkten Partizipation an politischen Prozessen unserer Stadt, die wir positiv aufgreifen sollten, indem wir den direkten Dialog zwischen Bürger*innen und Politik fördern und ermöglichen.

Für die Fraktion Bündnis'90 / Die Grünen

Eckhard Kneisel

ANTRAG AF-85/2021

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Fraktion Bündnis90/Die Grünen	20.05.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	24.06.2021	4/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 18.05.2021 i. S. Beschlusskontrolle und Delegationsrücknahme

Siehe Anlage.

Fraktion im Rat der Stadt Lünen

Geschäftsstelle
Münsterstraße 78
44534 Lünen
Tel. 02306 / 1778
buero@gruene-luenen.de

Lünen, 18.05.2021

Antrag für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in Vertretung für den Rat

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,

wir bitten um Abstimmung des Antrags wie folgt:

Antrag

1. **Die Verwaltung wird beauftragt, für alle Sitzungen und Erörterungskonferenzen die gefassten Beschlüsse und Meinungsabfragen den Mitgliedern in einer Übersicht jeweils zeitnah zur Verfügung zu stellen.**
2. **Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Übertragung der Rechte und Pflichten des Rates auf den Haupt- und Finanzausschuss rückgängig zu machen.**

Begründung

1. In den letzten Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses ist deutlich geworden, dass ohne eindeutig protokollierte Beschlüsse oder Meinungsabfragen, eine Abstimmung der Vorlagen oder Anträge kaum möglich und damit nicht zu verantworten ist.

   Bezüglich der Meinungsbilder aus den Erörterungskonferenzen der Fachausschüsse gab es unterschiedliche Erinnerungen oder Deutungen seitens der einzelnen Fraktionen oder der Verwaltung. Auf einer solch diffusen Grundlage dürfen keine zukunftsweisenden Entscheidungen getroffen werden.

   Mit einer kurzfristig zur Verfügung gestellten Übersicht kann dem entgegengetreten werden.
2. Die Erfahrungen mit der Übertragung der Rechte und Pflichten des Rates an den Haupt- und Finanzausschuss haben gezeigt, dass die demokratische Handlungsfähigkeit deutlich

eingeschränkt ist. Sie haben aber auch gezeigt, dass Sitzungen unter Einhaltungen eines entsprechenden Hygienekonzeptes sehr gut durchführbar sind.

Von daher ist eine Rückkehr zum gewohnten Tagungsprocedere des Rates bei sinkender Inzidenz vertretbar und notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Brettner

ANTRAG AF-9/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Fraktion Bündnis90/Die Grünen	12.02.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	04.03.2020	1/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2020 i. S. Umsetzung: Fragerecht von Einwohner*innen nach § 20 Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen

Siehe Anlage.

Fraktion im Rat der Stadt Lünen

Geschäftsstelle
Münsterstraße 78b
44534 Lünen
Tel. 02306 / 1778

buero@gruene-luenen.de

Lünen, den 11.02.2020

Antrag für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.03.2020 und des Rates am 12.03.2020 i.S. Umsetzung: Fragerecht von Einwohner*innen nach § 20 Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen legt Fragestunden für Bürger*innen fest, die auch auf Ausschusssitzungen angewendet werden sollen.

§ 20 Fragerecht von Einwohnern

(1) Der Bürgermeister nimmt zweimal jährlich, jeweils einmal im Halbjahr, eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der Ratssitzung auf. **Das Verfahren wird analog auf Ausschüsse angewandt.** Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner, jede Einwohnerin der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, den § 20 (1) der GO des Rates der Stadt Lünen umzusetzen und für alle Ausschüsse jeweils zweimal jährlich eine Fragestunde für Einwohner*innen vorzuhalten.

Begründung

Fragestunden sind ein demokratisches Mittel der direkten Partizipation an politischen Prozessen unserer Stadt, die wir positiv aufgreifen sollten, indem wir den direkten Dialog zwischen Bürger*innen und Politik ermöglichen und fördern. Zu Recht sind sie in der GO des Rates der Stadt verankert, werden bislang jedoch nicht umgesetzt.

Für die Fraktion Bündnis'90 / Die Grünen

Eckhard Kneisel

ANTRAG AF-10/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Fraktion Bündnis90/Die Grünen	12.02.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	04.03.2020	1/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2020 i. S. Änderung des § 16 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen „Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste"

Siehe Anlage.

Fraktion im Rat der Stadt Lünen

Geschäftsstelle
Münsterstraße 78b
44534 Lünen
Tel. 02306 / 1778
buero@gruene-luenen.de

Lünen, den 11.02.2020

Antrag für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.03.2020 und des Rates am 12.03.2020 i.S. Änderung des § 16 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen „Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste“

Die GO des Rates der Stadt Lünen sieht im § 16 folgende Handhabung i.S. Debattenkultur vor: „Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.“

Antrag

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen wird wie folgt ergänzt:
„Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt**. Fraktion, die sich bislang nicht an der Debatte beteiligt haben, erhalten unabhängig vom Antrag auf Schluss der Debatte die Gelegenheit zu einem Redebeitrag, wenn sie dies anzeigen.**

Begründung

Es gehört zur Debattenkultur einer Demokratie, die Meinungen **aller** anzuhören, um ein sich ein vollständiges Bild für einen gesicherten Beschluss zu machen. Diskussionen, die vorzeitig und ohne die Beteiligung aller Fraktionen durch Antrag beendet werden, widersprechen dem Demokratieverständnis, dem wir als Rats- und Ausschussmitglieder verpflichtet sind.

Für die Fraktion Bündnis’90 / Die Grünen

Eckhard Kneisel

ANTRAG AF-27/2021

	DATUM	SITZUNGSTEIL
GFL-Fraktion	23.02.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.03.2021	2/20	3
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	29.04.2021	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der GFL-Fraktion vom 22.02.2021 i.S. Reduzierung der Ausgleichsrücklage des Kreises und Senkung der Kreisumlage

Siehe Anlage.

G F L - Fraktion

im Rat der Stadt Lünen a. d. Lippe

GFL-Fraktion • Münsterstraße 1d • 44534 Lünen an der Lippe

An den
Bürgermeister der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Ansprechpartner:
Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Fraktionsvorsitzender

Kontakt:
Tel.: (0 23 06) 3 01 74 77
E-Mail: fraktion@gfl-luenen.de

Lünen, 22. Februar 2021

Antrag an den Rat am 11.3.2021 zur perspektivischen Entwicklung der Kreisumlage
Anregung des Rates zur Reduzierung der Ausgleichsrücklage des Kreises und eine entsprechende Senkung der Kreisumlage für in den nächsten Jahren

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Haushaltslage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Unna und insbesondere der Stadt Lünen sind seit Jahren äußerst angespannt. Dies ist wohl unumstritten. Der Kreis Unna konnte hingegen seit 2011 aus unterschiedlichen Gründen die Ausgleichsrücklage von 0,077 Mio. € (2011) auf 26,906 Mio. € (Ende 2019) enorm erhöhen und somit Eigenkapital in bedeutender Höhe aufbauen (vgl. Tabelle auf S. 2).

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Pandemie-bedingt weiter angestiegenen Finanznöte der Kreiskommunen reichen wir den nachfolgenden Beschlussvorschlag ein. Wir beantragen, den Beschlussvorschlag in die Tagesordnungen des Rates am 11. März unter einem eigenen Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

> Mit Blick auf die sehr angespannte Finanzlage in den kreisangehörigen Kommunen regt der Rat der Stadt Lünen in Richtung des Kreises Unna an, in den nächsten Jahren die bilanzielle Ausgleichsrücklage des Kreises, die rund 27 Mio. € per 31.12.2019 beträgt, auf einen einstelligen Millionenbetrag zu reduzieren. Denn dadurch könnte im gleichen Zuge die Kreisumlage in den entsprechenden Jahren bedeutend gesenkt werden, so dass die kreisangehörigen Städte/Gemeinden eine weitere finanzielle Entlastung erfahren könnten.
>
> Der Bürgermeister und die Kämmerin werden beauftragt, die o. g. Anregung in Gremiensitzungen und Gesprächen mit dem Kreis, insbesondere dem Landrat und dem Kreisdirektor zu übermitteln.

Begründung

Die meisten Kommunen im Kreis Unna hatten und haben enorme Probleme, genehmigungsfähige Haushalte aufzustellen. Durch die Pandemie hat sich diese Situation in den letzten Monaten noch weiter verschlechtert.

Fraktionsvorstand der
Wählergemeinschaft GFL – GEMEINSAM FÜR LÜNEN
Vorsitzender Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Stellv. Vorsitzende Kunibert Kampmann, Andreas Dahlke, Anja Lueg

Kontakt
Münsterstr. 1d, 44534 Lünen an der Lippe
Telefon 02306/ 30 174 77
Internet www.gfl-luenen.de
E-Mail: fraktion@gfl-luenen.de

Im Kontrast dazu konnte der Kreis Unna durch gutes Haushalten und höhere Zuwendungen des Bundes/Landes seine bilanzielle Ausgleichsrücklage von 0,077 Mio. € (2011) auf 26,906 Mio. € (Ende 2019) erhöhen. Ebenfalls konnte auch die Allgemeine Rücklage von 2,666 Mio. € im Jahr 2011 auf 16,332 Mio. € mehr als versechsfacht werden. Im Ergebnis stieg somit im Zeitraum 2011 bis 2019 das Eigenkapital von 2,743 Mio. € auf mehr als 43 Mio. €.

Kreis Unna - Entwicklung des Eigenkapitals und insb. der Ausgleichsrücklage in den Jahren 2011 bis 2024

Angaben in Mio. € per 31.12.	Ist-Werte (nach Ergebnisverwendung)									Progn.	Plan			
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Allgemeine Rücklage	2,666	3,345	2,307	4,677	8,648	14,397	16,641	16,403	16,332	16,332	16,332	16,332	16,332	16,332
Ausgleichsrücklage	0,077	1,672	-	2,338	4,324	7,199	8,320	18,881	26,906	26,906	41,776	31,276	27,976	24,676
Jahresergebnis										14,870	- 10,500	- 3,300	- 3,300	- 3,300
Eigenkapital	**2,743**	**5,017**	**2,307**	**7,015**	**12,972**	**21,596**	**24,961**	**35,284**	**43,238**	**58,108**	**47,608**	**44,308**	**41,008**	**37,708**

Quellen: Jahresabschlüsse und Haushaltsplanungsunterlagen des Kreises Unna sowie Präsentationen des Kreisdirektors

Dieser enorme Eigenkapital-Bestand von rund 43 Mio. € (Stand Ende 2019) ist für einen Umlagehaushalt nicht erforderlich. Vielmehr wäre es objektiv dringender, die kreisangehörigen Kommunen als eigentliche Träger des Haushalts finanziell weiter zu entlasten. Denn zahlreiche Städte und Gemeinden im Kreisgebiet befinden sich im Nothaushalt und/oder weisen in ihren Bilanzen ein negatives Eigenkapital aus. Mit anderen Worten: Diese Kommunen sind in Finanznöten bzw. quasi überschuldet. Somit wäre deren weitere Entlastung geboten. Obendrein würde diese Maßnahme auch den Gemeinschaftssinn im Kreis Unna stärken.

Deshalb beantragt die GFL-Ratsfraktion, die Ausgleichsrücklage für die kommenden Jahre auf einen niedrigen/mittelgroßen einstelligen Millionenbetrag zu reduzieren. Dies ist vertretbar, da in den vergangenen Jahren auch die Allgemeine Rücklage kontinuierlich von 2,666 Mio. € im Jahr 2011 auf nunmehr 16,332 Mio. € um den Faktor sechs vervielfacht wurde (vgl. Tabelle oben).

Eine reduzierte und in den Folgejahren gedeckelte Ausgleichsrücklage des Kreises würde die kommunalen Haushalte im Kreis Unna spürbar entlasten.

Wir würden uns freuen, wenn wir gemeinsam die o. g. Beschlüsse mit dem Ziel zur Entlastung der städtischen Haushalte im Kreis Unna fassen könnten.

Für Fragen und Diskussionen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorstand der
Wählergemeinschaft GFL – GEMEINSAM FÜR LÜNEN
Vorsitzender Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Stellv. Vorsitzende Kunibert Kampmann, Andreas Dahlke, Anja Lueg

Kontakt
Münsterstr. 1d, 44534 Lünen an der Lippe
Telefon 02306/ 30 174 77
Internet www.gfl-luenen.de
E-Mail: fraktion@gfl-luenen.de

ANTRAG AF-35/2021 1. ERGÄNZUNG

	DATUM	SITZUNGSTEIL
GFL-Fraktion	05.03.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	04.03.2021	1/20	1.3.3
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.03.2021	2/20	
Ausschuss für Bildung und Sport	beschließend	10.06.2021	2/20	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	24.06.2021	4/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	01.07.2021	4/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der GFL-Fraktion vom 03.03-2021 i.S.Neue Kreis-Förderschule inkl. Schwimmhalle in Lünen

Siehe Anlage.

Bereich „Bildung und Sport“

Antrag Nr. 1 – Neue Kreis-Förderschule inkl. Schwimmhalle in Lünen

Die Verwaltung unterstützt den Kreis Unna in seinem Bemühen, eine neue Förderschule für „Geistige Entwicklung“ inkl. Kleinschwimmhalle in Lünen zu errichten. Da mit der neuen Förderschule auch eine neue (kleine) Schwimmhalle in Lünen errichtet werden soll, bietet es sich an, diese neue Schwimmstätte in Abstimmung mit dem Kreis ggf. etwas größer zu errichten, damit mehr Bürger:innen die Halle im Anschluss an die Schulzeiten besser und umfassender nutzen können. Um diese Option fachlich vorzubereiten, zu prüfen und zu skizzieren, wird ein Budget in Höhe von 20.000 Euro im Haushaltsjahr 2021 für entsprechende Beratungsleistungen eingestellt.

G F L - Fraktion

im Rat der Stadt Lünen a. d. Lippe

GFL-Fraktion • Münsterstraße 1d • 44534 Lünen an der Lippe

An den
Bürgermeister der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Ansprechpartner:
Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Fraktionsvorsitzender

Kontakt:
Tel.: (0 23 06) 3 01 74 77
E-Mail: fraktion@gfl-luenen.de

Lünen, 2. März 2021

Anträge zum Haushaltsplan an den Haupt- und Finanzausschuss am 4. März 2021 (vorberatend) sowie an den Rat am 11. März 2021 (beschließend)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die GFL-Fraktion bittet darum, die folgenden Anträge auf die Tagesordnungen der o. g. Gremien zu setzen:

Bereich „Bildung und Sport“

Antrag Nr. 1 – Neue Kreis-Förderschule inkl. Schwimmhalle in Lünen

Die Verwaltung unterstützt den Kreis Unna in seinem Bemühen, eine neue Förderschule für „Geistige Entwicklung“ inkl. Kleinschwimmhalle in Lünen zu errichten. Da mit der neuen Förderschule auch eine neue (kleine) Schwimmhalle in Lünen errichtet werden soll, bietet es sich an, diese neue Schwimmstätte in Abstimmung mit dem Kreis ggf. etwas größer zu errichten, damit mehr Bürger:innen die Halle im Anschluss an die Schulzeiten besser und umfassender nutzen können. Um diese Option fachlich vorzubereiten, zu prüfen und zu skizzieren, wird ein Budget in Höhe von 20.000 Euro im Haushaltsjahr 2021 für entsprechende Beratungsleistungen eingestellt.

Begründung

Die Ansiedlung einer weiteren Förderschule samt Schwimmhalle auf Lüner Stadtgebiet wird grundsätzlich positiv bewertet. Der Großteil der potenziellen Schüler:innen kommen aus Lünen oder Selm, haben damit zukünftig kurze Schulwege. In der Vergangenheit wurden vier Bäder im Lüner Stadtgebiet geschlossen. Das neue Lippebad allein reicht insbesondere in der kühlen Jahreszeit nicht aus, um den Schwimmbedarf

Fraktionsvorstand der
Wählergemeinschaft GFL – GEMEINSAM FÜR LÜNEN
Vorsitzender Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Stellv. Vorsitzende Kunibert Kampmann, Andreas Dahlke, Anja Lueg

Kontakt
Münsterstr. 1d, 44534 Lünen an der Lippe
Telefon 02306/ 30 174 77
Internet www.gfl-luenen.de
E-Mail: fraktion@gfl-luenen.de

von Schulen, Vereinen, Reha-Nutzern sowie von Familien und einzelnen Bürgern zu decken. Mehr Schwimmfläche ist auch deshalb dringend notwendig, da nahezu jedes zweite Kind nicht oder nicht richtig schwimmen kann; ebenso möchten viele Schwimmsportbegeisterte Therapiesport bzw. Wassergymnastik-Kurse belegen, die allerdings aus kapazitativen Gründen nicht in dem gewünschten Umfang angeboten werden können. Um diese aktuellen Gegebenheiten zu verbessern, bietet sich der Ausbau der Schwimmkapazitäten im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Kreis an. Der Landrat hat seine grundsätzliche Bereitschaft signalisiert die Errichtung einer Schwimmhalle in Lünen zu prüfen und ggf. anzugehen.

Antrag Nr. 2 – Coronabedingtes Zusatzbudget für die Reinigung von Sportstätten
Die Verwaltung stellt ein Budget von 15.000 Euro in den Haushaltsplan 2021 für zusätzliches Reinigungspersonal ein, das die Reinigung von Sportstätten vornimmt.

Begründung
Im Zuge der Corona-Hygienegebote ist es erforderlich, dass Sportstätten deutlich häufiger gereinigt werden. Bei wechselnden Nutzergruppen entsteht ein erheblicher (Zeit-)Aufwand. Für die verbleibenden Monate in diesem Kalenderjahr ist ein zusätzlicher Reinigungsaufwand aus Hygienegründen unerlässlich.

Bereich „Sicherheit und Ordnung“

Antrag Nr. 3 – Dialog Displays (mobile Tempo-Messanlagen für den Straßenverkehr)
Die Verwaltung wird beauftragt, fünf weitere „Dialog-Displays“ zur mobilen Tempomessung des Straßenverkehrs anzuschaffen. Hierfür sind Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 Euro für die Anschaffung in den Haushalt einzustellen.

Begründung
Die Verwaltung verfügt über drei „Dialog-Displays“ zur mobilen Tempomessung. Der mobile Einsatz dieser Tempomessgeräte hat sich als erfolgreich bzw. nützlich herausgestellt, um den Verkehr zu beruhigen. Allerdings reichen diese drei Geräte für das recht große Stadtgebiet nicht aus. Sie sollten durch fünf weitere Displays ergänzt werden, um flächendeckendere Erfolge zu erzielen.

Fraktionsvorstand der
Wählergemeinschaft GFL – GEMEINSAM FÜR LÜNEN
Vorsitzender Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Stellv. Vorsitzende Kunibert Kampmann, Andreas Dahlke, Anja Lueg

Kontakt
Münsterstr. 1d, 44534 Lünen an der Lippe
Telefon 02306/ 30 174 77
Internet www.gfl-luenen.de
E-Mail: fraktion@gfl-luenen.de

Antrag Nr. 4 – Busanbindung Remondis und des Gewerbegebiets Lippholthausen
Die Verwaltung stellt in die Haushaltsjahre 2021 und 2022 jeweils 10.000 Euro für Planungs-/Beratungsdienstleistungen ein, um das Absenken Straßenfahrbahndecke unter bzw. im Umfeld der Eisenbahnunterführung gegenüber der Werkseinfahrt der Fa. Remondis zu planen, damit der Bus zukünftig diese Unterführung nutzen kann. Ebenso wird für die Jahre 2022 ff. für die dauerhafte Anbindung der Buslinie zum Lippewerk das jährliche zusätzliche Entgelt an die VKU in Höhe von 175.000 Euro eingestellt.

Begründung
Lünen hat den Klimanotstand ausgerufen. Zudem hat der Individualverkehr schon längst die Grenzen der Straßenverkehrsinfrastruktur erreicht. Aus diesen Gründen ist eine Verkehrswende unerlässlich, bei der der ÖPNV weiter ausgebaut und optimiert werden muss. Die Beibehaltung/Verbesserung der Busverbindung zum Lippewerk ist ebenso ein arbeitnehmer- und unternehmerfreundliches Signal, dass Lünen die Verkehrswende wünscht und fördert.

Antrag Nr. 5 – Ost-West-Radtrasse zwischen Brambauer und Lünen-Mitte
Die Verwaltung stellt für das Haushaltsjahr 2021 50.000 Euro für Planungskosten sowie 400.000 Euro für Investivmaßnahmen in den Haushalt ein, um bedeutende Teilstücke der zukünftigen Ost-West-Radtrasse zwischen Brambauer und Lünen-Mitte zu planen und umzusetzen (Teilstücke u. a. Moltkestraße). Ebenso werden Fördermittel in Höhe von 70 Prozent in den Haushalt eingestellt. Diese Maßnahme soll in 2021 nur umgesetzt werden, wenn die Fördermittel zugesagt werden.

Begründung
Die gewünschte Verkehrswende erfordert die Pflege und den Ausbau des Radwegenetzes. Die derzeit nicht attraktive Verbindung zwischen Brambauer und Lünen-Mitte wurde inzwischen von einem Gutachter analysiert. Die Realisierung der Ost-West-Trasse wird aus unterschiedlichen Gründen nur in Teilbauabschnitten verwirklicht werden können. Für den Einstieg in die ersten Teilbauabschnitte – u. a. im Bereich Moltkestraße - sind Planungskosten in Höhe von 50.000 Euro einzustellen und für erste Umsetzungen Investitionen in Höhe von 400.000 Euro zzgl. gegenzurechnender Fördermittel in Höhe von ca. 70%.

Antrag Nr. 6 – Ergänzung des Mobilitätskonzepts um ein Schwerlast-Lenkungskonzept
Die Verwaltung wird beauftragt, das beauftragte Mobilitätskonzept um den Baustein „Schwerlast-Lenkungskonzept“ für das Lüner Stadtgebiet zu ergänzen, das in dem Gesamtkonzept bisher nicht explizit ausgewiesen bzw. ausgearbeitet wird. Die

Fraktionsvorstand der
Wählergemeinschaft GFL – GEMEINSAM FÜR LÜNEN
Vorsitzender Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Stellv. Vorsitzende Kunibert Kampmann, Andreas Dahlke, Anja Lueg

Kontakt
Münsterstr. 1d, 44534 Lünen an der Lippe
Telefon 02306/ 30 174 77
Internet www.gfl-luenen.de
E-Mail: fraktion@gfl-luenen.de

Ausarbeitung eines solchen Leitkonzeptes für den Schwerlastverkehr wird durch mehrere Expertenanalysen (vgl. u. a. Analysen zur Waltroper Str., Brb.) empfohlen. Dies sollte nun umgesetzt und hierfür in einem ersten Schritt ein zusätzliches Budget für Planungskosten in Höhe von 20.000 Euro in den Haushalt eingestellt werden.

Begründung
Die Stadt Lünen hat mit erheblichen Verkehrsproblemen zu kämpfen. Hierzu gehört insbesondere der Schwerlastverkehr, der im Zuge des A 2-Vollanschlusses noch zunehmen wird. Um zumindest einen Teil der Anwohner von Lärm, Abgasen und Unfallrisiken zu entlasten, erstellt die Verwaltung ein Leitkonzept für den Schwerlastverkehr. Der GFL-Ratsfraktion geht es hierbei nicht um die Abschottung von Teilen des Stadtgebiets für den Güterverkehr, sondern um eine sinnvolle Lenkung der Schwerlastverkehrsströme. Hierzu können auch Nachtfahrverbote und verstärkte Tempo-Limits gehören.

Bereich „Stadtentwicklung, Umwelt, Klima, Mobilität“

Antrag Nr. 7 – Stadtbaum-Pflanzungen
Die Verwaltung wird beauftragt, die Zahl der Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen, die die Stadtverwaltung aktuell auf 300 Bäume einplant, auf 500 Bäume im gesamten Stadtgebiet (nicht nur Straßenbäume) für die nächsten vier Jahre zu erhöhen. Hierfür wird das bereits angesetzte Budget jährlich um 300.000 Euro für den Ankauf und die Aufbereitung der Wurzelerweiterungen erhöht.

Begründung
Lünen hat den Klimanotstand ausgerufen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, auch in die Ökologie der Stadt zu investieren. Bäume spenden Schatten, filtern die Luft und heben die urbane Aufenthaltsqualität. Aktuell sterben allerdings mehr Stadtbäume als neue gepflanzt werden. Vor diesem Hintergrund sollte deutlich mehr in die Wieder-aufforstung investiert werden.

Antrag Nr. 8 – Anlegen von insektenfreundlichen Wiesen und Grünstreifen
Die Verwaltung stellt 30.000 Euro in den Haushalt ein, um mehr insektenfreundliche Wiesen und Grünstreifen anzulegen.

Begründung
Das Insektensterben ist hinlänglich bekannt und sollte durch Investitionen ins Stadtgrün

Fraktionsvorstand der
Wählergemeinschaft GFL – GEMEINSAM FÜR LÜNEN
Vorsitzender Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Stellv. Vorsitzende Kunibert Kampmann, Andreas Dahlke, Anja Lueg

Kontakt
Münsterstr. 1d, 44534 Lünen an der Lippe
Telefon 02306/ 30 174 77
Internet www.gfl-luenen.de
E-Mail: fraktion@gfl-luenen.de

korrigiert werden. Im Lüner Stadtgebiet bieten sich zahlreiche Möglichkeiten, insektenfreundliche Wiesen und/oder Grünstreifen anzulegen. Auch landwirtschaftliche Teilflächen könnten in Betracht gezogen werden - ebenso die Zusammenarbeit der Stadt mit entsprechenden Umwelt- und Naturverbänden.

Um die zusätzlichen Aufwendungen/Auszahlungen perspektivisch zu finanzieren, sind Einsparungen und/oder Mehreinnahmen notwendig, die in den nächsten Jahren wie folgt erzielt werden können:

- Die Kreistagsfraktion GFL + WfU und auch andere Kreistagsfraktionen haben sich auf Kreisebene für eine weitere **Senkung der Kreisumlage** eingesetzt, indem der Kreis insbesondere die in den letzten Jahren stark aufgebaute Ausgleichsrücklage stärker zur Haushaltsfinanzierung eingesetzt wird. Vgl. hierzu den entsprechenden Ratsantrag der GFL-Fraktion (AF-27/2021). Perspektivisch ist eine Senkung der Kreisumlage der Stadt Lünen im Haushaltsplan ab 2022 in Höhe von 1,0 Mio. Euro/a durchaus möglich. Hierauf sollte der Stadtrat, der Bürgermeister und die Kämmerin im laufenden Jahr hinwirken, damit die Kreisumlagensenkung ab 2022 erzielt werden kann.

- Die Kommunen im Kreis Unna sollten über **neue Wege der interkommunalen Zusammenarbeit** sprechen und innovative Vorschläge zum gemeinsamen Sparen und Effizienzsteigerungen diskutieren und verabreden. Der neue Landrat Mario Löhr hat eine engere Zusammenarbeit unter den kreisangehörigen Kommunen und dem Kreis Unna in der letzten Kreistagssitzung angeregt (bspw. mit Blick auf einen gemeinsamen Ressourceneinsatz zu den Projektvorhaben „Smart City“). So könnte auch aus unserer Sicht zukünftig ein Pool von Personal, Maschinen und anderer Infrastruktur in ausgewählten Bereichen gemeinsam angeschafft und genutzt werden. Entsprechende Möglichkeiten der Zusammenarbeit sollten unter der Führung des neuen Landrats angegangen werden. Dadurch könnten mittelfristig Effizienzvorteile für die Beteiligten Kommunen und des Kreises gehoben werden.

Über eine Unterstützung unserer Anträge würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorstand der
Wählergemeinschaft GFL – GEMEINSAM FÜR LÜNEN
Vorsitzender Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Stellv. Vorsitzende Kunibert Kampmann, Andreas Dahlke, Anja Lueg

Kontakt
Münsterstr. 1d, 44534 Lünen an der Lippe
Telefon 02306/ 30 174 77
Internet www.gfl-luenen.de
E-Mail: fraktion@gfl-luenen.de

ANTRAG AF-93/2021

	DATUM	SITZUNGSTEIL
	25.05.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Bildung und Sport	vorberatend	10.06.2021	2/20	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	24.06.2021	4/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	01.07.2021	4/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der FDP-Fraktion vom 19.05.2021 i. S. Extra-Zeit zum Lernen Förderprogramm der Landesregierung in den Kommunen realisieren

Siehe Anlage.

Freie Demokraten

Stadtratsfraktion Lünen FDP

FDP Fraktion im Rat der Stadt Lünen · Postfach 14 08 · 44504 Lünen

An den Bürgermeister der
der Stadt Lünen
Herrn Jürgen-Kleine Frauns

Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

	z. Kenntnis	Stadt Lünen
	b. Kopie	Bürgermeister
	b. Rücksprache	
	b. scannen	19. MAI 2021
	.....	
	.....	

Ku + Ratsbüro

Antrag: „Extra-Zeit zum Lernen": Förderprogramm der Landesregierung in den Kommunen realisieren

Lünen, 18.05.2021

Karsten Niehues
Fraktionsvorsitzender

www.fdp-luenen.de

FDP-Fraktion im Rat der
Stadt Lünen
Postfach 14 08
44504 Lünen

F: 02306 20 9999 5
M: karsten.niehues@fdp-luenen.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,

die FDP-Fraktion bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung des Rates und/oder der entsprechenden Ausschüsse zu setz en:

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird aufgefordert, die vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Mittel für das Programm „Extra-Zeit zum Lernen" abzurufen und entsprechende Angebote in Lünen zu schaffen.

Begründung:

Die NRW-Landesregierung hat beschlossen, zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von 36 Millionen Euro für die Organisation und Durchführung von weiteren außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten bereitzustellen. Mit diesem Programm sollen insbesondere die individuellen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Schülerinnen und Schüler gezielt ausgeglichen werden. Die Mittel werden seit März 2021 bis zum Sommer 2022 bereitgestellt. Durch die flexible Ausgestaltung des Programms können die Förderangebote sowohl in den Ferien als etwa auch an Wochenenden durchgeführt werden. Die Programme richten sich hierbei an alle Kinder und Jugendlichen und werden als Gruppen-, z.B. aber bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bedarfsgerecht auch als Individualangebote durch die Träger umgesetzt.

Wir bitten um Ihre Zustimmung.

Freundlichen Grüße

Karsten Niehues

ANTRAG AF-88/2021

	DATUM	SITZUNGSTEIL
SPD-/CDU-Fraktion	21.05.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Bürgerservice, Soziales und Ehrenamt	beschließend	09.06.2021	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Gemeinsamer Antrag der SPD- und CDU-Fraktionen i.S. "Luca Schlüsselanhänger" v. 20.05.21

Siehe Anlage.

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Lünen

CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Lünen

An den
Bürgermeister der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns
Herr Kunibert Kampmann (Vorsitzender Ausschuss Bürgerservice, Soziales und Ehrenamt)
Rathaus

Lünen, 20.05.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Kampmann,

wir bitten Sie den folgenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerservice, Soziales und Ehrenamt am 09.06.2021 aufzunehmen.

Antrag:

a. Die Stadt Lünen wird beauftragt zunächst zu prüfen, ob unter Beachtung sämtlicher rechtlicher Rahmenbedingungen, insbesondere dem Datenschutz, für interessierte „analoge" Bürger die kostenlose Ausgabe von „Luca-Schlüsselanhängern" realisiert werden kann.

b. Nach möglichen Alternativen Modellen im Sinne der Kontaktnachverfolgung von Infektionsketten in der Corona Pandemie zu suchen, welche mit dem Nachverfolgungssystem (Schnittstelle) des Kreises Unna gemeinsam nutzbar sind.

c. Umgehend mit der flächendeckenden Ausgabe im gesamten Lünener Stadtgebiet an sämtlichen möglichen Ausgabestellen des für gut befundenen Systems zu beginnen.

d. Weiterhin bittet die Antragstellerin um die Beantwortung der zu erwartenden kosten

Begründung:

Nicht jeder Bürger verfügt über ein Smartphone oder Tablet. Auch diesen Menschen sollten die Vorteile der digitalen Nachverfolgung von Kontakten geboten werden. Auch und gerade sozial benachteiligte und schwächere Bevölkerungsgruppen, welche durch die Pandemie

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Lünen

CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Lünen

oftmals härter getroffen werden, dürfen bei der Pandemiebewältigung nicht vernachlässigt werden. Die Schlüsselanhängerlösung bietet einen vglw. günstigen und einfachen Zugang zu einer nachweislich guten und effektiven Nachverfolgung und dient somit zum Schutz aller Menschen. Da es beim Luca System mittlerweile kritische Einlassungen bzgl. des Datenschutz gibt, ist es geboten eine Variante, Punkt b. des Antrags, mit in die Prüfung durch die Verwaltung einzubeziehen.

Wir bitten freundlich um Zustimmung.
Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Billeb
Vorsitzender der SPD-Fraktion

Christoph Tölle
Vorsitzender der CDU-Fraktion

ANTRAG AF-91/2021

	DATUM	SITZUNGSTEIL
GFL-Fraktion	25.05.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Bürgerservice, Soziales und Ehrenamt	beschließend	09.06.2021	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der GFL-Fraktion vom 21.05.2021 i.S. "Schaffung von neu gefördertem Wohnraum"

Siehe Anlage.

G F L - Fraktion

im Rat der Stadt Lünen a. d. Lippe

GFL-Fraktion • Münsterstraße 1d • 44534 Lünen an der Lippe

Ansprechpartner:
Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Fraktionsvorsitzender

Kontakt:
Tel.: (0 23 06) 3 01 74 77
E-Mail: fraktion@gfl-luenen.de

An den
Vorsitzenden des Ausschusses Bürgerservice, Soziales etc.
Herrn Kunibert Kampmann
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Lünen, 21. Mai 2021

Antrag an den nächsten Ausschuss für Bürgerservice, Soziales und Ehrenamt am 9. Juni 2021
Sachstandsbericht zur Schaffung von neu gefördertem Wohnraum

Sehr geehrter Herr Kampmann,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

die GFL-Fraktion beantragt, den nachfolgenden Beschlussvorschlag auf die Tagesordnung des nächsten Ausschusses für Bürgerservice, Soziales und Ehrenamt zu setzen.

> Die Verwaltung wird mit einem Sachstandsbericht beauftragt, der Auskunft über die Schaffung neuen geförderten Wohnraums gibt. Der Bericht soll den Zeitraum ab 2018 bis heute umfassen.

Begründung

Im Masterplan Wohnen (Juli 2018) sowie im Konzept „Zusammenleben 2020“ (2019) wurde beschlossen, sukzessive neuen öffentlich geförderten Wohnraum in Lünen zu schaffen. Inzwischen sind mit Blick auf den Masterplan Wohnen drei Jahre vergangen; in dieser Zeit sind einige Neubauflächen realisiert worden, befinden sich in der Realisierungsphase oder stehen vor einer entsprechenden Realisierung. Hier sind folgende Gebiete zu nennen:

- Bebauungsplan Nr. 223 „Wethmar-Ost“
- Bebauungsplan Nr. 224 „Sedanstraße
- Bebauungsplan Nr. 225 „Wohnquartier Preußenstraße“

Fraktionsvorstand der
Wählergemeinschaft GFL – GEMEINSAM FÜR LÜNEN
Vorsitzender Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Stellv. Vorsitzende Kunibert Kampmann, Andreas Dahlke, Anja Lueg

Kontakt
Münsterstr. 1d, 44534 Lünen an der Lippe
Telefon 02306/ 30 174 77
Internet www.gfl-luenen.de
E-Mail: fraktion@gfl-luenen.de

- Bebauungsplan Nr. 226 „Am Diek West“
- Bebauungsplan Nr. 230 „Grenzstraße“
- Bebauungsplan Nr. 231 „In der Heide“
- Bebauungsplan Nr. 232 „Lindenquartier“
- Bebauungsplan Nr. N.N. „Preußenhafen“
- Bebauungspläne ohne Bebauungsplannummer:
  Achenbach 3 (Brambauer, Innenbereich), Kleinbeckerpark (Horstmar),
  Im Sundern (Niederaden),

In dem Bericht sollten insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:

- Wie ist bzgl. der o. g. Wohnbauvorhaben der aktuelle Kenntnisstand bzgl. der Schaffung von neuen öffentlich-geförderten Wohnungen?
- Welche aktuellen Informationen zur Zielsetzung und Zielerreichung bzgl. der Schaffung von neuen geförderten Wohnungen können dem Fachausschuss vorgelegt werden (u.a. differenziert nach den jeweiligen neuen Wohngebieten und der Gesamtzielsetzung für öffentlich geförderten Wohnraum)?
- Wo gibt es bzgl. der Zielerreichung ggf. Probleme und an welchen Punkten muss gegebenenfalls mit adäquaten Maßnahmen eingegriffen werden, um die Ziele zu erreichen?
- Gibt es ggf. neue Entwicklungen, die ein Überdenken der Zielsetzungen und Maßnahmen bzgl. der Bauvorhaben erfordern?

Über eine Unterstützung unseres Antrags würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorstand der
Wählergemeinschaft GFL – GEMEINSAM FÜR LÜNEN
Vorsitzender Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Stellv. Vorsitzende Kunibert Kampmann, Andreas Dahlke, Anja Lueg

Kontakt
Münsterstr. 1d, 44534 Lünen an der Lippe
Telefon 02306/ 30 174 77
Internet www.gfl-luenen.de
E-Mail: fraktion@gfl-luenen.de

ANTRAG AF-108/2021

	DATUM	SITZUNGSTEIL
CDU-Fraktion	24.06.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	24.06.2021	4/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der CDU-Fraktion vom 24.06.2021 i. S. Tempo 30 km/h Hüttenallee

Siehe Anlage.

Mit der CDU in die Zukunft!

CDU
Lünen an der Lippe

CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Lünen
Mauerstraße 95
44532 Lünen an der Lippe
Telefon (0 23 06) 17 28/29
Telefax (0 23 06) 2 50 05
www.cdu-luenen.de
fraktion@cdu-luenen.de

Fraktionsvorsitzender
Christoph Tölle
Altstadtstraße 3, 44534 Lünen
Telefon (0 17 6) 60 99 66 00
c.h.toelle80@gmail.com

Herrn Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz
44532 Lünen

24.06.21

Antrag der Eilbedürftigkeit für den Haupt- und Finanzausschuss am 24.06.21; hier:
Tempo 30 km/h Hüttenallee

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

auf der Hüttenallee wurde zurecht die Tempo 30 Zone aufgehoben, da es sich hierbei um eine Vorfahrtsstraße handelt.
Dennoch ist die CDU-Fraktion der Meinung, dass es auf dieser Straße verkehrssicherheitstechnisch geboten ist, die gesamte Hüttenallee bis zum Hauptgebäude Caterpillar mit Tempo 30 Schildern zu versehen.

Zum einen sehen wir die Eilbedürftigkeit aufgrund der derzeit irreführenden Verkehrslenkung.
Aus dem Gewerbegebiet „Westfalia“ kommend wird die dort befindliche Zone 30 nicht durch Verkehrsschilder aufgehoben. Von der Münsterstraße kommend ist linksseitig ein Feldweg angelegt, der noch auf die nicht mehr bestehende Tempo 30 Zone hinweist (von Biobauernhof Schulze-Wethmar kommend).
Wenn man von der Willi-Melchers-Str. kommend rechts abbiegt, ist für den Verkehrsteilnehmer das Zone 30 Schild, aufgrund der ungünstigen Positionierung, nicht bzw. kaum wahrnehmbar.

Darüber hinaus stellen wir bereits heute fest, dass viele Verkehrsteilnehmer bewusst den Weg zur Zwolle-Allee als schnellere Verbindung und Abkürzung nutzen, was zur Folge hat, dass der Verkehr über die Hüttenallee und Willi-Melchers-Straße, zum Leitwesen der dort befindlichen Anwohner deutlich zugenommen hat, da auf der Münsterstr. Tempo 30 km/h besteht.

Das Sicherheitsgefühl der Anwohner hat sich durch schneller fahrende LKW zur alten Westfalia deutlich verringert und sorgt für mehr Lärmbelästigung bei den Anwohnern.

Die Hüttenallee ist darüber hinaus Schul- und Kindergartenweg (Querung Münsterstraße zur St. Gottfried-Schule, Matthias-Claudius-Schule und der St. Gottfried-Kita).
Angrenzend zur Hüttenallee befindet sich ein Spielplatz und ein Bolzplatz.
Im Wege der Industriekultur-Route der Metropole Ruhr ist die genannte Straße eine wesentliche Fahrradverbindungsachse zwischen der alten Westfalia und Beckinghausen (Westfalia-Brücke).

In der Gesamtbetrachtung und Abwägung, dass der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung erst nach der Sommerpause nach Beginn des Schul- und Kitajahres tagen wird, halten wir die Dringlichkeit für gerechtfertigt und fordern die Verwaltung dazu auf:
- Die gesamte Hüttenallee aufgrund der vorgetragenen Punkte, ohne schuldhafte Verzögerung mit Tempo 30-Schildern zu versehen.
- Die falsche bzw. Nichtbeschilderung zu korrigieren und somit für eine ordnungsgemäße und verkehrsrechtliche Beschilderung zu sorgen.

Wir hoffen auf eine breite Unterstützung unseres Antrages auf Dringlichkeit und Umsetzung des Antrages.

Freundliche Grüße

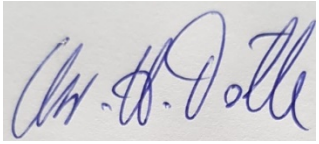

Christoph Tölle
CDU-Fraktionsvorsitzender